

# **Bürgerrechte & Polizei**

**Cilip 42  
Nr. 2/1992**

## **Schwerpunkt:**

**Polizeilicher  
Staatsschutz**

**außerdem:**

**Leipziger Todesschüsse  
"Schwarze Käfer"**

**Bürgerrechte & Polizei**  
**CILIP**

Preis: 10,-- DM

**Herausgeber:**

**Verein zur Gründung und Förderung eines Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit**

Verlag: CILIP, Malteser Str. 74-100, 1/46

Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs

Satz: Marion Osterholz

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Contrast-Druckerei GmbH

Berlin, Juli 1992

---

**Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin,**

**Malteser Str. 74-100, 1000 Berlin 46**

Einzelpreis: 10,-- DM p.V./Jahresabonnement (3 Hefte): 24,-- DM p.V./

Institutionsabonnement: 45,-- DM p.V.

---

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den Autoren

**Zitervorschlag: Bürgerrechte & Polizei /CILIP 42 (2/92)**

<b>Redaktionelle Vorbemerkung</b> .....	4
<b>Politische Polizei im geteilten Deutschland, <i>Falco Werkentin</i></b> .....	6
<b>Polizeilicher Staatsschutz, <i>Otto Diederichs</i></b> .....	15
<b>Die "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung", <i>Otto Diederichs</i></b> .....	24
<b>Bericht über die Einrichtung einer "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung" (<i>Dokumentation</i>)</b> .....	30
<b>"Sicherungsgruppe Bonn", <i>Hans-Peter Bordien</i></b> .....	33
<b>Polizeilicher Staatsschutz in Konkurrenz zum Verfassungsschutz, <i>Lothar Jachmann</i></b> .....	37
<b>Profitiert der polizeiliche Staatsschutz von einer Reduzierung der Geheimdienste?, <i>Renate Käst</i></b> .....	42
<b>'Staatsschutz' statistisch gesehen, <i>Falco Werkentin</i></b> .....	47
<b>Polizeilicher Staatsschutz und Strafverfahren, <i>Hartmut Wächter</i></b> .....	52
<b>Holland: Lokale Polizei und Geheimdienst, <i>Eveline Lubbers</i></b> .....	58
<b>Sicherheitspolizeilicher Staatsschutz in Österreich, <i>Benjamin Davy</i></b> .....	63
<b>Schweizer Staatsschutz 1888-1992, <i>Beat Leuthardt</i></b> .....	69
<b>"Schwarze Käfer" bei der GSG 9, <i>Heiner Busch</i></b> .....	74
<b>Tod eines Fußballfans, <i>Andreas Klose</i></b> .....	76
<b>Chronologie, <i>Norbert Pütter</i></b> .....	79
<b>Literatur</b> .....	86
<b>Summaries</b> .....	96

## **Redaktionelle Vorbemerkung**

von Otto Diederichs

*Trotz anhaltender Hitzewelle mit z. T. bis zu 35° C ist es dennoch gelungen, Bürgerrechte & Polizei/CILIP rechtzeitig zum Ende der allgemeinen Urlaubssaison in die Briefkästen zu bekommen. Hierfür bedanken wir uns auch bei unseren AutorInnen, die der Hitze zumeist ebenso trotzen mußten.*

### **Zum Schwerpunkt:**

*Als polizeiliches Fachgebiet ist der Staatsschutz zuständig für die Spionageabwehr, den Schutz hochrangiger Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft - und eben für die Aufklärung und Verfolgung aller als "politisch motiviert" eingestuftem Straftaten. Was das im Ergebnis bedeutet, hat der frühere Leiter des Berliner Staatsschutzes auf folgenden klaren Nenner gebracht: "Für Diebstahl, Betrug oder Urkundenfälschung sind wir im Grunde genommen nicht zuständig. Und auch nicht für Hausfriedensbruch. Aber: wenn dies aus politischer Überzeugung geschieht, dann sind wir für alle Delikte, die das Strafgesetzbuch sanktioniert, zuständig. Auch für Diebstahl." <sup>1</sup>*

*Im öffentlichen Bewußtsein allerdings kommt der polizeiliche Staatsschutz so gut wie gar nicht vor. In der Rolle der 'Politischen Polizei' ist er hier längst vom Inlandgeheimdienst Verfassungsschutz<sup>2</sup> abgelöst worden. Das allerdings ist offenkundig ein Trugschluß.*

*Folgt man innenministeriellen Verlautbarungen oder den Bekundungen aus Polizeikreisen, so sind Staatsschutzkommissariate lediglich Fachabteilungen wie andere auch. Irgendwie scheint dies dann aber doch wieder nicht so ganz der Fall zu sein. Wie anders ist es zu erklären, daß sich der polizeiliche Staatsschutz konsequent mit einer Aura der Geheimhaltung umgibt. Aussagekräftige Literatur zu diesem Thema ist äußerst dünn gesät und mußte geradezu detektivisch zusammengetragen werden (siehe S. 86). Selbst statistisches Material, das aufgrund seines Alters lediglich noch von zeitgeschichtlichem Wert sein kann, wurde mit dem Verweis auf einen immer noch fortdauernden Verschlusssachen-Schutz verweigert (siehe S. 47). Warum bis zu 30 Jahre alte Zahlen heute noch VS-würdig sein könnten, vermochte allerdings auch nie-*

---

<sup>1</sup> Berliner Stadtillustrierte 'tip' Nr. 2/85 v. 11.1.85

<sup>2</sup> siehe hierzu Bürgerrechte & Polizei/CILIP 27 (2/87); 28 (3/87); 36 (2/90)

mand zu erklären. Ähnliches gilt für die Suche nach GesprächspartnerInnen, die bereit waren, über ihre Arbeit zu reden. Während angesichts der historischen Veränderungen und der neuen (welt)politischen Situation allenthalben - wenn auch nicht immer ganz freiwillig - über eine Reduzierung oder totale Abschaffung der Geheimdienste (insbesondere des Verfassungsschutzes) nachgedacht wird, ist der polizeiliche Staatsschutz davon völlig ausgenommen. Ohne daß hierzu bislang irgendwelche Änderungsabsichten bekannt geworden wären, soll an ihm unvermindert festgehalten werden.

Um so richtiger erscheint daher der Entschluß, den polizeilichen Staatsschutz einmal im Rahmen eines Schwerpunktheftes etwas ausführlicher zu behandeln. Dabei ist ein Teilaspekt - die Datenverarbeitung - bewußt ausgeklammert worden, da sich das letzte Schwerpunktheft von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** ausführlich damit befaßt hat.<sup>3</sup>

Die nächste Ausgabe von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** (erscheint Ende November) wird ebenfalls ein bislang eher vernachlässigtes Thema aufgreifen, das gegenwärtig jedoch immer heftiger in den Vordergrund drängt: **Private Sicherheitsdienste.**

---

*Otto Diederichs* ist Redakteur und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**

---

3 siehe hierzu Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92)

## Politische Polizei im geteilten Deutschland

- Hinweise zur Entwicklung des repressiven Staatsschutzes

von Falco Werkentin

Das besiegte Deutschland zur Demokratie zurückzuführen, das faschistische Herrschaftssystem zu zerschlagen und durch einen konsequenten Elitenaustausch die Voraussetzungen für einen demokratischen Neuanfang zu schaffen - dies waren die Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition, als ihre Truppen in Deutschland einmarschierten. Dementsprechend wurden mit dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 1 vom 20. September '45 zentrale Straftatbestimmungen des faschistischen Strafrechts aufgehoben, mit Gesetz Nr. 2 vom 10. Oktober '45 über die "Auflösung von Naziorganisationen" u.a. die Gestapo als aufgelöst erklärt, mit Gesetz Nr. 11 vom 30. Januar '46 das Strafrecht von allen politischen Straftatbeständen (vom Hoch- bis Landesverrat) bereinigt und schließlich mit dem Gesetz Nr. 31 vom 1. Juli '46 alle "Polizeibüros und Agenturen politischen Charakters" verboten.

Über die negatorische Behandlung der Überbleibsel des Nazi-Regimes hinaus kam es zwischen den Siegermächten - abgesehen von der Kontrollrats-Direktive Nr. 16 zur Bewaffnung der Deutschen Polizei vom 6. November '45 - jedoch zu keinerlei gemeinsamen Regelungen über den künftigen Status einer deutschen Polizei. Jede Besatzungsmacht ging ihren eigenen Weg. Gleichwohl, die Zeiten einer politischen Polizei in deutscher Verantwortung schienen vorbei zu sein.

Doch der nach der bedingungslosen Kapitulation Nazi-Deutschlands bald virulent werdende Ost-West-Konflikt mit dem Kalten Krieg als Folge führte auf deutscher Seite wie auf der der jeweiligen Besatzungsmächte sehr schnell zu einer veränderten Wahrnehmung von Sicherheitsproblemen. In den Westzonen begann spätestens ab 1947/48 der Antikommunismus den Antifaschismus zu überlagern, in der sowjetischen Zone (SBZ) wiederum wurde der Antifaschismus alsbald zum ideologischen Paravent, hinter dem alle politischen Gegner der Vorherrschaft der KPD/SED und der von ihr verfolgten

gesellschaftlichen Transformation bekämpft wurden. Betrieben die sowjetische Besatzungsmacht und ihre deutschen Verbündeten die Entnazifizierung, die Bodenreform und die Enteignung der Groß- und Schwerindustrie mit dem Ziel, die ökonomische und damit die Sozialstruktur in ihrer Zone radikal zu ändern, so kamen parallele Maßnahmen in den Westzonen alsbald deshalb zum Erliegen, weil diese Konsequenz gerade verhindert werden sollte.

Unzweifelhaft diktierten in allen Zonen die jeweiligen Besatzungsmächte die Konturen der nach 1945 verfolgten inneren "Sicherheitspolitik". Hier gibt es bereits vor Gründung der beiden deutschen Separat-Staaten erhebliche Unterschiede.

Machtbewußt hatte sich die KPD in der sowjetischen Besatzungszone gleichsam von der Stunde Null an die Verfügung über die Innenressorts und insbesondere über die Polizei gesichert - kein Innenminister und nahezu kein Polizeichef, der nicht KPD, ab April 1946 SED-Mitglied war. Darüber hinaus wurden ab Herbst 1948 nach sowjetischem Vorbild in der Polizei Politkulturabteilungen eingeführt, ein Apparat "der hundertprozentig das Instrument unserer Partei ist", wie es auf der von der SED einberufenen "Innenministerkonferenz" im Juli 1948 der Altkommunist und sächsische Innenminister Kurt Fischer ausdrückte<sup>1</sup>. Sie hatten die Polizei ideologisch auf SED-Linie auszurichten, anzuleiten und zu überwachen. Sehr viel früher als in den Westzonen begann 1947/48 in der SBZ der Aufbau kasernierter Polizeiverbände. Mit der Installation der sog. K5-Abteilungen der Kriminalpolizei im Jahre 1947 wurde der Grundstein für eine neue politische Polizei gelegt. Zunächst sollten diese Dezernate der Länder-Kriminalpolizeien nur im Rahmen der Entnazifizierung und der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern ermitteln - gemäß dem Befehl 201 der sowjetischen Militäradministration (SMAD) vom 16. August 1947, der den beschleunigten Abschluß der Entnazifizierung befahl und der Polizei entsprechende Ermittlungs- und Untersuchungsbefugnisse erteilte. Hierfür - und damit auch für die K5-Abteilungen - war in der durch einen geheimen Befehl der SMAD vom 30. Juni 1946 gebildeten "Deutschen Verwaltung des Innern" Erich Mielke verantwortlich. Die K5-Dezernate wurden einem eigenen Instanzenzug unterworfen und alsbald auch zur Verfolgung politischer Gegner der Zwangsvereinigung von KPD und SPD und des eingeleiteten gesellschaftlichen Transformationsprozesses eingesetzt.<sup>2</sup> Zudem waren bereits 1946 bei den Länderverwaltun-

---

1 IfGA ZPA IV/2/13/110 "Stenograph. Niederschrift über die Konferenz der Abt. Landespolitik, Werder/Havel, 23.-24. Juli 1948, S. 124

2 vgl. den Beitrag von Jochen Laufer zu den K5-Dezernaten in Florath, B.; Mitter, A.; Wollé, St. (Hg.) (1992): Die Ohnmacht der Allmächtigen - Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, Berlin (im Druck, Ch. Links Vlg.)

gen sog. Informations- oder Nachrichtenämter gebildet worden, die u.a. über die Stimmung der Bevölkerung zu unterrichten hatten. Zu ihnen gesellte sich als weiteres politisches Repressionsinstrument der bei der "Deutschen Wirtschaftskommission" angesiedelte "Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums" zur "administrativen Kontrolle des Volkseigentums".<sup>3</sup> Mit Gründung des MfS im Jahre 1950 lieferten diese Einrichtungen dessen Kaderaufbau.

In den westlichen Besatzungszonen, in denen nach 1945 ein extrem dezentrales System lokaler Polizeibehörden aufgebaut worden war, scheiterten hingegen zunächst alle Forderungen der Innenminister, die Polizei auch nur auf Länderebene zu zentralisieren - geschweige denn, daß Truppenpolizeiformationen oder Ansätze zu einer geheimen politischen Polizei zugelassen wurden, wie sie im Frühjahr 1948 von den Ministerpräsidenten der amerikanischen Besatzungszone gefordert wurden. Die Antwort des amerikanischen Generalgouverneurs Clay: "I think I would rather have the Communists than the secret police."<sup>4</sup>

In der britischen Zone wurde hingegen im Winter 1948 den lokalen Polizeien die Bildung eines "Special Branch" zugestanden, um auf "subversive activities" reagieren zu können.<sup>5</sup> In der deutschen Literatur tauchen diese Vorläufer der politischen Dezernate als "Polizeisonderdienste (PSD)" und "Informationsstellen (I-Stelle)" auf. Sie wurden in NRW 1949 mit deutlich antikommunistischer Orientierung nach einem Kabinettsbeschluß der Landesregierung gebildet.

Mit dem 'Polizeibrief' der Militärgouverneure an Adenauer als Präsident des Parlamentarischen Rates vom 14. April 1949 wurde schließlich gestattet, "eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben." Diese Genehmigung schlug sich in den Artikeln 73, Abs.10 und 87, Abs.1 des Grundgesetzes von 1949 nieder - der Geburtsurkunde der "Ämter für Verfassungsschutz".

---

3 vgl. Zentralverordnungsblatt (der SBZ), 1948, S.146 f.

4 siehe: Der Ruf nach einer geheimen politischen Polizei, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 27 (2/87), S. 26-29

5 vgl. Imle, W.: Zwischen Vorbehalt und Erfordernis, München 1984, S.131

## Repressive Systemsicherung in den 50er und 60er Jahren

### *Bundesrepublik*

Kaum war jedoch die BRD 1949 in die begrenzte Souveränität entlassen, begann der Aufbau eines neuen Staatsschutzsystems. Ab 1950 wurden bei Bund und Ländern "Ämter für Verfassungsschutz", politische Kommissariate der Kriminalpolizei sowie ab 1951 politische Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten (die sog. 74a-Kammern bei den OLGs) installiert. Hierzu parallel begann der Aufbau von kasernierten Truppenpolizeiverbänden (Bereitschaftspolizei der Länder und BGS), die 1954 eine Stärke von ca. 30.000 Mann erreichten.<sup>6</sup>

Zwar hatten die VfS-Ämter keine Exekutivbefugnisse, jedoch als exekutiven Partner die Staatsschutzkommissariate der Polizei. Diese waren im Regelfall nicht der allgemeinen Kripo angegliedert, sondern direkt den Behördenleitern unterstellt und wurden unter Begriffen wie "14. K." (NRW) oder "Polizeiabteilung I" (Berlin-W) geführt. Auf Ebene des Bundes wurde 1952 innerhalb der "Sicherungsgruppe Bonn" des BKA eine Unterabteilung "Ermittlungsaufgaben" gebildet, die für Staatsschutzdelikte zuständig wurde. Die Zusammenarbeit aller am sog. Staatsschutz beteiligten Stellen einschließlich des BGS, der den VfS-Ämtern zuarbeitete, wurde durch sog. "Zusammenarbeitsrichtlinien" geregelt, beginnend mit den "Unkeler Richtlinien" des Jahres 1953<sup>7</sup>.

Noch vor dem KPD-Verbot im Jahre 1956 begann auf Grundlage des 1951 verabschiedeten 1. Strafrechtsergänzungsgesetzes die systematische polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten. Zwar sollte das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1952 symbolisieren, daß die junge bundesdeutsche Demokratie den Kampf gleichermaßen nach rechts wie nach links zu führen beabsichtigte. Doch wie wenig ernst der Kampf "nach rechts" betrieben wurde, zeigt die Tatsache, daß der Chef der verbotenen SRP, Dr. Dorls, - nach dem Verbot zwar zur Fahndung ausgeschrieben - sich mit Fluchtgeldern des Bundesamtes für Verfassungsschutz jedoch nach Ägypten absetzen konnte, um hier für das Bundesamt zu spitzeln. Daß der "Kampf nach rechts" nicht allzu ernst geführt wurde, garantierten auch die neu/alten Fachleute für diese Aufgaben. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 131 GG, das allen Beamten, die am 8. Mai 1945 im Staatsdienst waren, einen Wiedereinstellungsanspruch zugestand, spülte hinreichend erfahrene Experten aus dem 'Dritten Reich' in die neuen Ämter. Zwar waren Gestapo-Mitarbeiter vom Wiedereinstellungsan-

---

6 vgl. Werkentin, F.: Die Restauration der Polizei, Frankfurt (Campus) 1984  
7 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 27 (2/87), S. 38 ff.

spruch ausgenommen, andererseits gab es für sie kein Wiedereinstellungsverbot, so daß auch auf sie zurückgegriffen werden konnte.

Bis zum Ende der Kommunistenverfolgung durch die Reform des politischen Strafrechts 1968 wurden ca. 125.000 Ermittlungsverfahren gegen Kommunisten betrieben und ca. 5 - 6.000 von ihnen verurteilt. Nur ein Bruchteil mußte allerdings in Haft - ein radikaler Unterschied zur Justizpolitik der DDR, die Zehntausende politischer Gegner zu langjährigen Haftstrafen verurteilte und in die Zuchthäuser steckte.

Obwohl sich die Bundesrepublik seit den 50er Jahren - getragen zum einen vom sog. Wirtschaftswunder, zum anderen vom antikommunistischen Grundkonsens, der kontinuierlich aus der DDR gespeist wurde - als politisch äußerst stabil erwies, wurde die "innere" Sicherheitspolitik weiterhin beherrscht von der Angst vor inneren Unruhen. Seit 1958 wurde öffentlich darum gestritten, die Bundeswehr verfassungsrechtlich als innenpolitisches Machtmittel anzuerkennen. Seit den verfassungsändernden Notstandsgesetzen von 1968 darf die Bundeswehr im "inneren Notstandsfall" gegen die eigene Bevölkerung losmarschieren.

## **DDR**

Rüstete also auch die Bundesrepublik seit den 50er Jahren kräftig gegen innere Feinde, so gibt es gleichwohl unübersehbare Differenzen zum Auf- und Ausbau der Sicherheitsapparate in der DDR. Der dortige Versuch, gegen den Mehrheitswillen der Bevölkerung eine de facto Einparteien-Diktatur zu errichten und mangels gesellschaftlicher Unterstützung den gesellschaftlichen Transformationsprozeß mit dem "Staat als Hauptinstrument" weiter zu beschleunigen, schuf einen erheblich größeren "Sicherungsbedarf" als in der Bundesrepublik. Dieser Bedarf an Instrumenten staatlicher Gewalt und justitiellen Terrors zeigte sich spätestens am 17. Juni '53, als sich die 'Arbeiterklasse' gegen ihre 'Avantgarde' erhob. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), seit 1950 mit Hilfe von Kadern der alten K5-Kommissariate und dem alten "Amt zum Schutz des Volkseigentums" von Wilhelm Zaisser aufgebaut, hatte insbesondere als präventiver Nachrichtendienst versagt. Seit dem 17. Juni 1953 baute die SED daher nicht nur ihre eigenen Informationskanäle aus, sondern auch die des MfS und der Volkspolizei. Es entwickelte sich jenes flächendeckende Netz an "Informatoren" - so der Begriff der 50er Jahre - , in das nicht nur das MfS, sondern auch die Volkspolizei mit ihren Abschnittsbevollmächtigten (ABV), Helfern der Volkspolizei (Vopo), Hausvertrauensleuten und eigenem Spitzelnetz eingebaut war. Hinzu kam nach dem 17. Juni 1953 die Bildung jener Einsatzleitungen auf Bezirks- und Kreisebene, die unter Führung der SED-Bezirks- und Kreisvorsitzenden für

den Ernstfall die Zusammenarbeit von MfS, Vopo und den sonstigen bewaffneten Organen - ab 1956 der NVA - anleiten sollten und ab 1980 auch für die vorbereiteten Internierungslager verantwortlich waren.

Nach 1953 hatten MfS und politische Justiz das Land so im Griff, daß fortan weder die Kasernierte Volkspolizei, geschweige denn sowjetische Truppen zum Einsatz kommen mußten, um das Regime zu schützen. Und was sich im Lande an Opposition regte, wurde nach dem Mauerbau 1961 in der Folgezeit zunächst in Haft genommen, um dann Jahr für Jahr an die Bundesrepublik verkauft zu werden. Die Kontrolle, Überwachung und der Terror im Vorfeld oppositioneller Massenaktionen blieb so stark, daß erst vor dem Hintergrund einer historisch neuen weltpolitischen Konstellation im Herbst 1989 das Volk der DDR wagte - und wagen konnte -, massenhaft seine Ablehnung des politischen Regimes zu demonstrieren.

## **Die 70er und 80er Jahre**

Der Wechsel von Ulbricht zu Honecker 1972 in der DDR, der Beginn der sozialliberalen Koalition in Bonn 1969 unter Willy Brandt signalisierte außen- wie innenpolitische Entspannung in beiden Teilen Deutschlands. Die Nachkriegszeit mit ihren spezifischen politischen Konfrontationen und Sicherheitsbedürfnissen schien zum Ende zu kommen. Die gegen die DDR gerichtete Tätigkeit der bundesdeutschen Apparate des Kalten Krieges - wie z.B. Ostbüros der bundesdeutschen Parteien, "Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit" (KgU) oder "Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen" - war zum Erliegen gekommen. Andererseits wurde nach Rücksprache mit Regierungsstellen 1968 in der BRD wieder eine kommunistische Partei aufgebaut - die DKP. Fortan hatten ihre Mitglieder nicht mehr das Strafrecht, sondern nur noch Berufsverbote und die eigene politische Bedeutungslosigkeit zu fürchten.

### ***Bundesrepublik***

Doch die Hoffnung auf innenpolitische Entspannung erwies sich als verfehlt: Brandts Versprechen, "mehr Demokratie zu wagen" wurde alsbald begleitet vom Radikalenerlaß des Jahres 1972, also der Regelüberprüfung aller Bewerber für den öffentlichen Dienst durch den Verfassungsschutz und den damit verbundenen Berufsverboten. Das "Sofortprogramm zur Verbrechensbekämpfung" der sozialliberalen Koalition des Jahres 1970 führte zum rapiden Ausbau des BKA, das Bund-Länder-Programm für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik aus dem Jahre 1972 leitete den Um- und Ausbau des Bundesgrenzschutzes, der Polizei der Länder, der Ämter für Verfassungsschutz ein.

Seit der Studentenbewegung war die Bundesrepublik innenpolitisch bunter geworden, entwickelten sich neue Formen politischer Opposition und politischen Protests.

In der Folgezeit wurden wie in keinem Jahrzehnt zuvor - in der politischen Durchsetzung begünstigt durch die "Politik des bewaffneten Kampfes" der RAF - von der sozialliberalen Koalition die Polizei und insbesondere die Staatsschutzapparate ausgebaut.<sup>8</sup>

Daß die Anschläge der RAF indes nicht Auslöser dieser Entwicklung waren, so sehr sie die politische Durchsetzung und die konkreten Formen auch mitbestimmten, darauf verwies der damalige Innenminister Genscher in einer Bundestagsdebatte am 22. Juni 1972. Er sprach davon, daß es hier um eine Gesamtkonzeption für die innere Sicherheit gehe, die nicht durch die jüngsten Anschläge veranlaßt worden sei. Vielmehr sei sie Produkt langfristig entwickelter "leidenschaftsloser" Überlegungen.<sup>9</sup>

Von 1970 bis zum Ende der sozialliberalen Koalition im Jahre 1981 wurden gerade jene Apparateile machtvoll ausgebaut, deren ureigenste Funktion schon immer die politische Überwachung und Kontrolle war - die Staatsschutzabteilungen der Länder-Kripo und des BKA sowie die Ämter für Verfassungsschutz. So verdoppelte sich allein das Personal des Bundesamtes für Verfassungsschutz zwischen 1970 bis 1980 von ca. 1.000 auf über 2.000 Beschäftigte. Gewiß galt ihr Interesse insbesondere dem politischen Terrorismus, der 1977 in der Ermordung Schleyers, dem Selbstmord in Stammheim und der Entführung einer Lufthansa-Maschine kulminierte. Zum anderen aber wurde jene Vielfalt neuer politischer Gruppierungen, Organisationsformen und Ansätze außerparlamentarischen politischen Streits, die sich seit den endsechziger Jahren in der Bundesrepublik entwickelte, zum Antrieb des Ausbaus. Dank des ständigen Wechsels an Themen, Organisations- und Aktionsformen waren diese Gruppen längst nicht so leicht zu überwachen und zu kontrollieren wie der 'klassische' innenpolitische Feind: die KPD/DKP mit ihrer zentralistischen Organisationsstruktur. Um dieser "neuen Unübersichtlichkeit" Herr zu werden, bedurfte es vor allem des Ausbaus der Informationskapilaren der Staatsschutzapparate - von der Datenverarbeitung bis zum Spitzelwesen.

Daß die neue politische Vielfalt nicht nur berufsmäßige Staatsschützer, sondern auch Teile der Bevölkerung beunruhigte, zeigt sich in deren wachsender Bereitschaft, Mitbürger als politische Straftäter anzuzeigen (vgl. S. 47).

Diese Entwicklung wurde bis in die Gegenwart begleitet von einer Gesetzgebungspraxis, mit der zum einen Stück für Stück die Chance des Bürgers, sich

---

<sup>8</sup> vgl. Busch, Heiner u.a: Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt (Campus) 1985

<sup>9</sup> Deutscher Bundestag, VI/195. Sitzung am 22.6.72

den Staat durch legales Verhalten vom Halse zu halten, abgebaut und zugleich die Unterschiede zwischen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Methoden bis zur Unkenntlichkeit aufgehoben wurden. Der Liberalisierung des politischen Strafrechts im Jahre 1968 folgte ab Mitte der siebziger Jahre eine Welle der Ausweitung politischer Straftatbestände, in deren Zentrum der berüchtigte § 129a StGB steht.

Auffällig ist, daß mit Antritt der CDU/CSU/FDP-Koalition in Bonn im Jahre 1981 "Politik innerer Sicherheit" nur noch rechtspolitisch betrieben wurde, während für die Apparate weitgehend eine Zeit der Stagnation - beim BGS gar eine Zeit personellen Abbaus - eingeleitet wurde.

## **DDR**

Der Amtsantritt Honeckers im Jahre 1972 führte zwar zu einer deutsch-deutschen Entspannungspolitik, keineswegs jedoch zu einer innenpolitischen Liberalisierung. Die Berufung des MfS-Chefs Mielke ins Politbüro war ein deutliches Signal. Im Bemühen um weltweite außenpolitische Anerkennung gezwungen, sich auf die Helsinki-Konferenz und insbesondere auf den sog. Korb III einzulassen, konterkarierte das SED-Regime diese Entwicklung mit einem weiteren Ausbau des MfS. Verfügte die STASI 1973 über ca. 55.700 MitarbeiterInnen, so erreichte sie 1983 mit ca. 85.000 ihre Endstärke. Die großen Justiz-Exzesse der 50er Jahre wiederholten sich nicht mehr, die Todesstrafe wurde nur noch selten ausgesprochen und wenn vollzogen, dann heimlich und ohne öffentliche Verkündung, wie beim letzten, bisher bekanntgewordenen Fall des MfS-Hauptmanns Teske im Jahre 1981.

Gewiß füllten sich auch in den 70er und 80 Jahren die DDR-Gefängnisse mit politischen Gefangenen, 'überwiegend mit Bürgern, die weniger an Opposition, dafür um so mehr an die Flucht aus der DDR gedacht hatten. Doch nicht justitieller Terror wie in den 50er Jahren, sondern klandestiner alltäglicher Druck, alltägliche Überwachung und "Zersetzung" durch das Heer an "Inoffiziellen Mitarbeitern" wurde zur Hauptmethode, mit innerer Opposition zurechtzukommen. Schließlich - in seiner Bedeutung für die Konfliktverläufe in der DDR seit Mitte der 60er Jahre nicht zu unterschätzen - ist an den kontrollierten 'Export' von oppositionellen Bürgern zu erinnern. Von 1963 bis 1989 wurden ca. 33.000 politische Häftlinge exportiert. Hier ist eine herausragende Erklärung dafür zu finden, daß die Zahl der aktiv Oppositionellen in der DDR so äußerst gering blieb.

## Resüme

Für die innenpolitische Stabilität der Bundesrepublik blieben die Apparate innerer Sicherheit, blieb die politische Justiz weithin unerheblich. Nicht sie, sondern Wirtschaftswachstum und wachsender Wohlstand, die real antisozialistische Agitation des Beispiels DDR und ein soziales Netz, das Arbeitslosigkeit und Armut sozial abfederte und Betroffene so individualisierte, daß sie als politische Kraft kaum in Erscheinung traten, begründeten die politische Stabilität dieses Landes. Hinzu kommt, daß sich das politische System im Vergleich zur DDR als ungleich lern- und integrationsfähiger erwies, wenn es darum ging, Themen und Träger außerparlamentarischer Proteste wieder politisch einzubinden - was immer man von dieser Fähigkeit auch halten mag.

Zwar wurden von Mitte der 60er Jahre bis in die Gegenwart in der Summe gewiß Millionen Bundesbürger bei Demonstrationen durch den polizeilichen Schlagstock oder Tränengas politisch erzogen, zwar wuchs die Zahl der Ermittlungsverfahren der Staatsschutz-Dezernate von ca. 2.700 im Jahre 1974 auf ca. 16.500 im Jahre 1981. Gleichwohl blieben diese Risiken kalkulierbar: sie behinderten die Bereitschaft, in vielfältigen Formen außerparlamentarisch um politische Ziele zu streiten, sie verhinderten sie jedoch nicht.

Für die fragile Stabilität der DDR hingegen waren und blieben die "Sicherheitsapparate" von Beginn bis Ende konstitutiv - "Sicherheitsapparate", die ihrerseits mit der in der DDR stationierten Roten Armee rückversichert waren. Ohne den Schutz der Sowjetunion als Garantiemacht für das politische Regime war die DDR nie überlebensfähig, wie sich 1989 zeigte.

Der Zusammenbruch und Anschluß der DDR, die radikal veränderte weltpolitische Konstellation haben seit 1989 auch die alte Bundesrepublik politisch nahezu ruhig gestellt. Von Bürgerinitiativen, Autonomen und 'Anti-Imps' ist nur noch wenig mitzubekommen und selbst jene, die sich als RAF aus dem Untergrund zu Wort melden, scheinen langsam auf den Boden der Tatsachen gekommen zu sein. Schlechte Zeiten also für die Staatsschutzapparate?

---

**Falco Werkentin** ist Redaktionsmitglied und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**.

## Polizeilicher Staatsschutz

- eine Polizeiabteilung wie jede andere?

von Otto Diederichs

In Zeiten, da noch ehrlicher mit den Begriffen der deutschen Sprache umgegangen wurde, hießen jene Abteilungen der Polizei, die heute als "Staatsschutz" bezeichnet werden und sich hinter schlichten dienstinternen Kürzeln wie "14. K" (Nordrhein-Westfalen), "FD 7" (Hamburg) oder "Dir VBc" (Berlin) verbergen, noch ganz offen Politische Polizei - und jede/r wußte, woran sie oder er war. Das ist heute nicht mehr ganz so einfach. Im Deutschland (West) der Nachkriegszeit hat es hier, dem Trennungsgebot des 'Polizeibriefes' von 1949<sup>1</sup> folgend, einige Veränderungen gegeben, durch die im Bereich der sog. Staatsschutzkriminalität z.T. Doppelzuständigkeiten zwischen polizeilichem Staatsschutz und geheimdienstlichem Verfassungsschutz entstanden sind.

Föderal strukturiert wie das gesamte deutsche Polizeiwesen, finden sich gesonderte Staatsschutzabteilungen vom Bundeskriminalamt über die Landeskriminalämter bis hin zur örtlichen Kripo der Polizeipräsidien. "Eine Sonderstellung nehmen die Staatsschutzkommissariate und -dezernate insofern ein, als sie nicht der allgemeinen Kriminalpolizei, sondern direkt dem Behördenleiter unterstellt sind. In den Ländern wurde für die Mitwirkung bei den Staatsschutzaufgaben je eine zentrale Polizeidienststelle bestimmt, die in der Regel das Landeskriminalamt ist".<sup>2</sup> Diese Aussage für Nordrhein-Westfalen läßt sich im großen und ganzen auf alle Bundesländer übertragen.

Aus ihrer Allzuständigkeit für 'alles Politische' sowie die Spionageabwehr und den Personenschutz ergeben sich schon naturgemäß sehr enge Kontakte zu den Geheimdiensten, in erster Linie zum Verfassungsschutz (VfS). In zunehmendem Maße kommt es dabei zu Kompetenzgerangel und 'Grenzüberschreitungen' (siehe Seite 37).

---

1 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 21 (2/85), S. 129

2 Harnischmacher/Heumann, Die Staatsschutzdelikte in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1984, S. 25

Am Beispiel des Bundeskriminalamtes und der Berliner Staatsschutzabteilung soll zunächst exemplarisch Entwicklung und organisatorischer Aufbau solcher Dienststellen nachgezeichnet werden, bevor auf die unmittelbare Arbeit näher eingegangen wird.

## Das Bundeskriminalamt

Am 15. März 1951 wurde mit dem "Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes" die rechtliche Grundlage für das Bundeskriminalamt (BKA) in Kraft gesetzt. Kaum zwei Monate später erhielt das Amt die erste politische Polizeiabteilung. Aufgrund einer "strengen Weisung" des damaligen Bundeskanzlers Konrad Adenauer (CDU) wurde eine "Sicherungsgruppe Bonn" (SG Bonn) ins Leben gerufen und dem BKA angegliedert.<sup>3</sup> Die Zuständigkeit dieser 30 Mann starken Gruppe mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg<sup>4</sup> beschränkte sich zunächst allerdings auf unmittelbare Schutz- und Sicherungsaufgaben. Schon bald jedoch erhielt die "Sicherungsgruppe" auch die Ermittlungszuständigkeit für sog. politisch motivierte Straftaten, so daß die "SG Bonn" 1952 erstmals umstrukturiert werden mußte.

Die nächste wichtige Neugliederung erfolgte 1974, als die bisherigen Unterabteilungen der "Sicherungsgruppe Bonn" in den Rang eigenständiger Abteilungen gehoben wurden. Die Abteilung "Staatsschutz" (ST) erhielt die alleinige Zuständigkeit für Ermittlungsaufgaben, während für Schutz- und Begleitdienste weiterhin eine Abteilung SG bestand.<sup>5</sup> Personell hatte sich die vorherige "SG Bonn" zu diesem Zeitpunkt bereits stark vergrößert, aus den ursprünglich 30 Beamten waren ca. 300 geworden.<sup>6</sup> Im Mai 1975 schließlich wurde mit einem Personalstamm von 144 Beamten<sup>7</sup> und einem Budget von ca. 7,2 Mio DM<sup>8</sup> die Abteilung "Terrorismus" (TE) geschaffen, die im Juli 1978 in die BKA-Zentrale nach Wiesbaden verlegt wurde.<sup>9</sup> Im Herbst desselben Jahres wurden die verbliebenen Abteilungen SG und ST gemeinsam mit der neugebildeten Abteilung "Technische Dienste" (TD) zur "Hauptabteilung Bonn" zusammengefaßt, die seit 1981 als "Hauptabteilung Meckenheim" in Meckenheim-Merl bei Bonn ihren Sitz hat.<sup>10</sup> (siehe S. 36)

---

3 Innere Sicherheit Nr. 61 v. 17.2.82

4 ebd.

5 ebd.

6 Stern v. 22.3.73

7 Anlage zum Bundeshaushaltsplan 1976, Titel 0610

8 Gössner/Herzog, Der Apparat, Köln 1982, S. 234

9 Zachert, 40 Jahre Bundeskriminalamt, Stuttgart 1992, S. 235

10 Innere Sicherheit Nr. 61 v. 17.2.82

**Tabelle 1:**  
**Personalentwicklung im Staatsschutzbereich des BKA**

Jahr	1951 <sup>1</sup>	1961 <sup>2</sup>	1975 <sup>3</sup>	1985 <sup>4</sup>	1991 <sup>5</sup>
total	30	250	857	1104	1425
SG			205	267	448
ST			308	238	238
TD				273	330
TE			144	326	409

Quellenangaben:

- 1 Innere Sicherheit Nr. 61 v. 17.2.82
- 2 Bulletin des Presse- und Informationsamtes v. 5.7.61
- 3 Anlage zum Bundeshaushaltsplan 1976, Titel 0610
- 4 Anlage zum Bundeshaushaltsplan 1985, Titel 0610
- 5 Anlage zum Bundeshaushaltsplan 1991, Titel 0610

---

**Die Staatsschutzabteilung der Berliner Polizei: Dir VBc**

Am 14. Januar 1952 richtete die Berliner Polizei mit 26 Beamten ein Sonderdezernat zur "Abwehr von Gefahren, die der verfassungsmäßigen Ordnung drohen" ein. Das neue Dezernat wurde aus der Zuständigkeit des Kripo-Chefs herausgelöst und der Abteilung V des Polizeipräsidiiums unterstellt.<sup>11</sup> Über den weiteren Weg ist kaum etwas bekannt. 1973 tauchte das Dezernat unter dem Namen "Polizeiabteilung I" in der Presse wieder auf.<sup>12</sup> Die verstrichenen 20 Jahre waren gut genutzt worden. Über 20.000 "Merkblätter" mit Angaben über ihre 'Klientel' hatten die Beamten inzwischen angelegt.<sup>13</sup>

---

11 Tagesspiegel v. 15.1.52  
 12 Stern v. 22.3.73  
 13 ebd.

Heute ist der Staatsschutz als dritter Strang der "Direktion Verbrechenbekämpfung" (Dir VB) zugeordnet, woraus sich das Dienststellenkürzel "VBc" ableitet. Die nachgeordneten Ebenen der Inspektionen und Kommissariate sind in ihrer Struktur den Mordkommissionen nachgebildet.<sup>14</sup>

Insgesamt besteht die Dir VBc aus zwei Referaten. Dem ordnungsbehördlichen Staatsschutz, "Ref P", und dem kriminalpolizeilichen "Ref S".

Ref P ist zuständig für Aufgaben des Vereins- und Versammlungswesens (z.B. Demonstrationsanmeldungen) sowie das Pressewesen (z.B. werden Schriften auf Straftatbestände wie Volksverhetzung - § 130 StGB oder Verherrlichung von Gewalt - § 131 StGB u.ä. geprüft).

Im Ref S findet die klassische Arbeit der StaatsschutzbeamtInnen statt, die nachstehend ausführlicher beschrieben wird.

**Tabelle 2:**  
Personalentwicklung bei Dir VBc

1952 <sup>1</sup>	1970 <sup>2</sup>	1980 <sup>3</sup>	1985 <sup>4</sup>	1986 <sup>5</sup>	1990 <sup>6</sup>	1992 <sup>7</sup>
26	168	178	250	160	147	186

Quellenangaben:

1 Tagesspiegel v. 15.1.52

2 Kleine Anfrage Nr. 2448 v. 11.6.92 der Fraktion BÜNDNIS 90

3 ebd.

4 Haushaltsentwurf Berlin, Titel 0520 v. Okt. 1984

5 Der Kriminalist 6/86

6 Kleine Anfrage Nr. 2448

7 ebd.

---

## Staatsschutzkommissariate

Nach offizieller Lesart sind Staatsschutzkommissariate Polizeiabteilungen wie andere auch. Dementsprechend rekrutiert sich die Mehrzahl der dort eingesetzten Beamten aus dem allgemeinen Polizeidienst. Die Beamten können ebenso aus einer Mordkommission oder dem Einbruchdezernat wie auch der Bereitschaftspolizei oder der allgemeinen Schutzpolizei kommen - und u.U. nach einiger Zeit auch wieder dorthin zurückversetzt werden. So kann denn

---

<sup>14</sup> Der Abend v. 30.5.78

auch - zumeist auf der nachgeordneten Länderebene und je nach aktueller Sicherheitslage - die Anzahl der im Staatsschutz eingesetzten BeamtInnen u.U. von Jahr zu Jahr z.T. erheblichen Schwankungen unterliegen, während auf Bundesebene steigende Tendenzen zu beobachten sind (siehe Tabellen).

Grundsätzlich zuständig wird der Polizeiliche Staatsschutz bei allen Straftaten, die sich gegen den Staat und seine Einrichtungen richten. Originäre Staatsschutz-Paragrafen sind damit die §§ 80, 80a StGB (Friedensverrat); §§ 81-83 StGB (Hochverrat); §§ 93-101 StGB (Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit); §§ 102-104 StGB (Straftaten gegen ausländischen Staaten); §§ 105-108c (Straftaten gegen Verfassungsorgane); §§ 123-131 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) und § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen).

Daß die Zuständigkeiten damit jedoch nicht abschließend aufgezählt sind, verdeutlicht eine Aussage des langjährigen Leiters der Berliner Staatsschutzabteilung, Manfred Ganschow, der als einer der wenigen die Aufgaben des 'Staatsschutzes' auf einen kurzen, klaren Nenner gebracht hat: "Für Diebstahl, Betrug oder Urkundenfälschung sind wir im Grunde genommen nicht zuständig. Und auch nicht für Hausfriedensbruch. Aber: Wenn dies aus politischer Überzeugung geschieht, dann sind wir für alle Delikte, die das Strafgesetzbuch sanktioniert, zuständig. Auch für Diebstahl."<sup>15</sup>

Als polizeiliches Fachgebiet ist der polizeiliche Staatsschutz damit zuständig für die Verfolgung aller als "politisch motiviert" eingestuften Straftaten und die Abwehr sog. Verfassungsfeinde, den Schutz hochrangiger Personen aus Politik und Wirtschaft sowie für die Spionageabwehr.

### **Verfolgung politisch motivierter Straftaten**

Auf Bundesebene liegt das Hauptgewicht eindeutig im Bereich der Terrorismusfahndung. Anders ist dies auf Landesebene, wo der polizeiliche Staatsschutz nahezu eine Allzuständigkeit erlangen kann. Da über den Bereich der Terrorismusbekämpfung, als einem der 'Schwungräder' des Staatsschutzes, in nahezu allen Artikeln dieses Schwerpunktes eingegangen werden muß, soll er an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, um statt dessen den Komplex der übrigen "politisch motivierten Straftaten" etwas genauer zu beleuchten, etwa am Beispiel einer Demonstration. Zwar gilt ihre Planung und Durchführung oder die Teilnahme daran nicht als Straftat, gleichwohl beginnt der Kontakt mit dem polizeilichen Staatsschutz bereits bei der vorschriftsmäßigen Anmel-

---

<sup>15</sup> Berliner Stadtillustrierte 'tip' Nr. 2/85 v. 11.1.85

dung. Sie ist beim "ordnungsbehördlichen Staatsschutz" vorzunehmen, wobei sich die Prüfung zur Erteilung der Durchführungsgenehmigung nur auf die formalen Voraussetzungen des Versammlungsrechtes sowie allgemeine polizeiliche Aspekte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder verkehrstechnische Belange beziehen darf. Politische Inhalte müssen unberücksichtigt bleiben. (Ordnungsbehördliche Zweige finden sich nur auf der Länderebene und sind dort bei den Kommissariaten der Polizeipräsidien angesiedelt, während sich die LKÄ und das BKA ausschließlich der kriminalpolizeilichen Seite widmen.) Ist die Genehmigung erteilt, beginnt im Rahmen der polizeilichen Vorbereitungen auch die Arbeit des "kriminalpolizeilichen Staatsschutzes". In Beratungen mit der Einsatzleitung der Schutzpolizei (und ggfs. dem Verfassungsschutz) wird versucht, die zu erwartenden Teilnehmer sowohl zahlenmäßig wie in ihrer politischen Zusammensetzung zu beurteilen, um so zu einer Lageeinschätzung des Demonstrationsverlaufs zu kommen (Fragestellung: mit wie vielen "gewalttätigen Störern" ist zu rechnen?), damit der sog. Kräfteansatz und die Einsatzkonzeption darauf entsprechend abgestellt werden können.

Kommt es zu Ausschreitungen mit Festnahmen, landen Strafanzeigen, da es nun sich um eine "politisch motivierte Straftat" (zumeist wegen Landfriedensbruch und Widerstand gegen die Staatsgewalt) handelt, auf den Schreibtischen des Staatsschutzes, der jetzt die weiteren Ermittlungen durchführt (siehe S. 52).

Ähnliches gilt im Falle von Hausbesetzungen, sog. Farbschmierereien, Anschlägen jeder Art usw. (Nicht eingegangen wird an dieser Stelle auf die Datenverarbeitung im Staatsschutzbereich; siehe hierzu Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92): Schwerpunkt: Polizeiliche Datenverarbeitung, insb. S. 29-54)

## **Personen-/Objektschutz**

Im Personen- und/oder Objektschutz eingesetzte BeamtInnen sind zuständig für den Schutz von als gefährdet eingestuften Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft bzw. Bundeseinrichtungen wie Ministerien u.ä. (siehe S. 33). Generelle Grundlage für Personenschutzmaßnahmen bildet die in allen Bundesländern gültige "Polizeidienstvorschrift (PDV) 100". Sie kennt drei Sicherheitsstufen:

- Stufe 1: "Die Person oder das Objekt ist erheblich gefährdet, mit einem Anschlag ist zu rechnen";
- Stufe 2: "Die Person oder das Objekt ist gefährdet, ein Anschlag ist nicht auszuschließen" und

- Stufe 3: "Eine Gefährdung der Person oder des Objekts ist nicht auszuschließen".<sup>16</sup>

Hat die Polizei eine Einstufung in eine dieser Kategorien vorgenommen, kommen sechs Schutzmaßnahmen in Betracht, von der "ständigen Begleitung der gefährdeten Person" bis zur "Bestreifung des Objekts zu unregelmäßigen Zeiten im Rahmen des Streifendienstes".<sup>17</sup>

Für Personen der Gefährdungsstufe 1 wurden dabei spezielle Schutzkonzepte entwickelt, wie z.B. das gegenwärtige "Fahndungskonzept 106" (K 106), benannt nach der 106. Tagung der "Arbeitsgruppe Kripo" (AG Kripo) vom August 1986.

Zentraler Kern des "K 106" ist die Beobachtung von Häusern und Fahrtstrecken der gefährdeten Personen, mit dem Ziel, eventuelle Anschlagsvorbereitungen frühzeitig zu erkennen. Nach dem Sprengstoffanschlag auf den Chef der Deutschen Bank, Alfred Herrhausen im November 1989, wird an einer weiteren Ausgestaltung dieses Konzeptes gearbeitet. U.a. sollen alle "gefährdungsrelevanten Erkenntnisse", auch aus dem "Polizeilichen Observationssystem" (POS), in einer neuen Datei verarbeitet werden, um auf diese Weise auch länderübergreifende Ausspähungen erkennen zu können. Des weiteren ist geplant, künftig auch Verfassungsschutzbeamte verstärkt im Rahmen des "K 106" einzusetzen.<sup>18</sup>

## Spionageabwehr

Besonders augenfällig ist die Doppelzuständigkeit von polizeilichem Staatsschutz und Verfassungsschutz bei der Spionageabwehr. Zunächst einmal ist der Staatsschutz hier zuständig für die Ausermittlung und strafrechtliche Aufarbeitung von Spionagefällen, die ihm von seiten der Nachrichtendienste übergeben werden. Das Bundeskriminalamt übernimmt dabei im langjährigen Durchschnitt ca. 20-30% der vom Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren, während der überwiegende Anteil von 70-80% von den Länderpolizeien bearbeitet wird. In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt dabei in Berlin.<sup>19</sup>

Allerdings handelt es sich bei diesen Zahlen eher um einen Bruchteil der von den Nachrichtendiensten tatsächlich bearbeiteten Vorgänge, da diese ihre Fälle im wesentlichen nur dann an die Strafverfolgungsbehörden abgeben,

---

16 PDV 100, Zif. 2.5.2.3

17 PDV 100, Zif. 2.5.2.4

18 Der Spiegel v. 13.5.91

19 Taschenbuch für Kriminalisten, Bd. 39, Hilden 1989, S. 80

wenn sie selbst keine Chancen sehen, enttarnte Agenten "umzudrehen" und im Rahmen einer sog. Counter-Operation als Doppelagenten einzusetzen; sie sicher sein können, daß im Rahmen eines Strafverfahrens eigene "Quellen" nicht offenbar werden oder - und dies gilt für die Mehrzahl der Fälle - dem gegnerischen Agenten zuvor keine Straffreiheit für seine Aussagen versprochen wurde. Ein Verfassungsschützer mit über zehnjähriger Erfahrung in der Spionageabwehr bezifferte die Zahl der Fälle, die er im Laufe seiner Tätigkeit an den Staatsschutz abgegeben habe, mit "lediglich einen".

Des weiteren wachsen dem Staatsschutz Spionagefälle durch Anzeigen aus der Bevölkerung zu oder über die eigene Verdachtsschöpfung, z.B. durch Hinweise in anderen Verfahren u.ä., sowie über die sog. Selbstgestaltung von Agenten. Anders als der Verfassungsschutz muß der Staatsschutz in solchen Fällen ein Strafverfahren einleiten (lassen). Das geschieht jedoch nicht unbedingt in allen Fällen. So soll es vorkommen, daß Selbstgestellter zunächst dem VfS für "Counter-Operationen" angeboten werden. Gelingt die Anwerbung durch den VfS, wird das eingeleitete Ermittlungsverfahren - in Absprache mit der Staatsanwaltschaft - "wegen Geringfügigkeit" eingestellt.

### **V-Leute und Verdeckte Ermittler**

Eigene V-Leute zu werben und/oder zu führen, ist dem Staatsschutz im Gegensatz zu anderen polizeilichen Fachsparten untersagt. Bietet sich jemand für diese Zwecke an, so muß dies abgelehnt, bzw. die Person muß an den Verfassungsschutz weitergereicht werden. Gestattet hingegen ist die Entgegennahme von Mitteilungen, die durch sog. Informanten oder Gewährspersonen bekannt werden.

Unter einem Informanten versteht man dabei eine Person, "die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit (...) Informationen zu geben"<sup>20</sup>, während eine Gewährsperson (z.B. auch ein Kontaktbereichsbeamter) "gelegentlich und grundsätzlich vertraulich sachdienliche Hinweise zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Fahndung nach Straftätern" macht.<sup>21</sup> Im Unterschied zu V-Leuten werden diese Personen jedoch nicht mit eigenen Aufträgen versehen und entlohnt.

Allzu heftig dürfte das Verbot des Führens von eigenen V-Leuten die Staatsschützer der Polizei nicht treffen. Steht ihnen doch ein aus polizeilicher Sicht sehr viel zuverlässigeres Mittel zur Verfügung, der "Verdeckte Ermittler" (VE); ein unter einer Legende (u.U. auch mit Tarnpapieren u.ä. versehen)

---

20 Polizei-Lexikon 1986, S. 220

21 Polizei-Lexikon 1986, S. 184

arbeitender Kriminalbeamter. Bekanntgeworden sind derartige Fälle in den vergangenen Jahren immer wieder einmal,<sup>22</sup> wobei es sich dabei lediglich um die berühmte Spitze des Eisberges handeln dürfte, denn dem Vernehmen nach wird vom Mittel des VE gern und "reichlich Gebrauch" gemacht.

### **Dankenswerte Klarheit**

Trotz ihrer unbestrittenen Allzuständigkeit für alle strafrechtlich sanktionierten Taten mit politischem Bezug, wird die Bezeichnung 'Politische Polizei' in Staatsschutzkreisen nicht gern gehört: "Diese Bezeichnung wird von den Gegnern unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ständig gebraucht. Sie wollen damit den Eindruck erwecken, als ob die 14. K. die politische Gesinnung der Bevölkerung prüfen und politisch Andersdenkende allein wegen ihrer Gesinnung verfolgen. (...) Mit der Bezeichnung 'politische Polizei' werden deshalb die Angehörigen der polizeilichen Staatsschutzdienststellen bewußt als 'Spitzel' und 'Schnüffler' des Verfassungsschutzes diffamiert. Zudem ist der Begriff 'politische Polizei' durch die Tätigkeit der Gestapo im Dritten Reich in unseliger Weise belastet. Der Ausdruck sollte deshalb in unserem Sprachschatz verschwinden." <sup>23</sup>

Diesem Wunsche nachzukommen, wird jedoch zumindest solange nicht möglich sein, wie sich in Büchern zur Staatsschutzthematik (siehe auch S. 86), die zudem noch ausdrücklich als "Hilfsmittel besonders für Auszubildende in der Polizei"<sup>24</sup> empfohlen werden, Sätze finden wie dieser: "So ist es für die Polizei ohne Schwierigkeit möglich, einen Verdacht, der nur wegen einer allgemeinen Aversion gegen bestimmte Gruppen gehegt wird, zum Anlaß von durchaus belästigenden Ermittlungen zu machen, indem z.B. wiederholte Identitätsüberprüfungen und Befragungen durchgeführt werden."<sup>25</sup>

---

22 Köln: Az. 648 Ls 482/81 jug. des Amtsgericht Köln, die tageszeitung v. 5.3.82  
Braunschweig: die tageszeitung v. 24.11.82

Hamburg: die tageszeitung (Regionalteil Hmbg.) v. 20.2.84,  
Gössner/Herzog, Im Schatten des Rechts, Köln (Kiepenheuer & Witsch) 1984, S. 157ff

Bremen: Bremer Blatt 11/84

Berlin: Bericht der 'Projektgruppe Verfassungsschutz' des Berliner Innensenators: "Betr.: Aufgaben von Verdeckten Ermittlern" v. 7.6.89

<sup>23</sup> Kripo-Campus 2, BDK-Dokumentation Nordrhein-Westfalen, 1981, S. 20

<sup>24</sup> Harnischmacher/Heumann, Staatsschutzdelikte, 1984, S. 5

<sup>25</sup> ebd., S. 164

# Die "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung"

von Otto Diederichs

Ihrer Einsetzung vorausgegangen waren Beratungen der Arbeitsgruppe "Terrorismus" der Verfassungsschutzämter und der "AG Kripo" der "Gemeinsamen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder", kurz Innenministerkonferenz (IMK) genannt.<sup>1</sup> In Abstimmung mit ihren Arbeitskreisen AK II (Öffentliche Sicherheit) und AK IV (Verfassungsschutz) wurde von der IMK dann in einem einstimmigen Beschluß am 3. Mai 1991 die "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung" (KGT) ins Leben gerufen. Die Federführung wurde dem Bundeskriminalamt übertragen, wo auch die Geschäftsstelle eingerichtet wurde.<sup>2</sup>

Die ersten Sitzungen der KGT fanden zunächst noch in kleiner Runde statt. Unter der Leitung des Bundeskriminalamtes (BKA), in Person seines Abteilungsleiter "Terrorismusbekämpfung", trafen sich dort Vertreter der Abteilung VII (Terrorismus) des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Referates II 7 (Fahndung) beim Generalbundesanwalt (GBA). Eine Ausweitung dieses Kreises war allerdings im IMK-Beschluß vom 3.5.91 bereits angelegt. Noch bevor die vorgesehene "entsprechende Länderbeteiligung"<sup>3</sup> jedoch ihre organisatorische Umsetzung erfahren konnte, versuchte man im BKA bereits durch einseitige personelle Ausdehnung die KGT zu dominieren. Auch wenn dieser Versuch zurückgedrängt wurde, ist der ursprüngliche Kreis durch die unterdessen vollzogene Beteiligung aller Landeskriminalämter sowie der Verfassungsschutzämter beträchtlich angewachsen. Je nachdem, welchen Stellenwert die einzelnen Entsender dem Gremium beimessen, sitzen dort nun vom Abteilungsleiter bis zum einfachen Sachbearbeiter bei Vollzähligkeit 35 Fachbeamte regelmäßig zu Beratungen zusammen.

---

1 Der Spiegel v. 13.5.91

2 Bericht des Bundesministers des Innern über die Einrichtung einer "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung" (KGT) beim Bundeskriminalamt, v. 18.6.91

3 ebd.

In dem vertraulichen, "nur für den Dienstgebrauch" bestimmten Bericht des Bundesinnenministeriums (BMI) zur Einrichtung der KGT (siehe S. 30) geht der potentielle Teilnehmerkreis sogar noch etwas weiter." Des weiteren wird die Koordinierungsgruppe alsbald Gespräche mit Vertretern der großen Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, deren Repräsentanten und Einrichtungen als durch die RAF besonders gefährdet gelten müssen. In den Beratungen sollen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im präventiven Bereich geprüft werden."<sup>4</sup> Eine solche Formulierung legt den Verdacht nahe, daß Vertreter (oder Sicherheitsbeauftragte) der Privatwirtschaft zumindest als assoziierte Mitglieder im Gespräch waren. Zu einem tatsächlichen Treffen soll es allerdings nur einmal im Verlauf des zweiten Halbjahres 1991 gekommen sein. Gegenstand dieser Gesprächsrunde war damals eine Einschätzung und Entscheidungsfindung hinsichtlich der tatsächlichen Gefährdungslage von Wirtschaftsführern im Rahmen des "Fahndungs- (und Personenschutz, Anm. O.D.) Konzept 106". In diesem Schutzkonzept befanden sich seinerzeit mehrere hundert Personen (Stand Juni 1991: insgesamt rd. 930; davon 272 Politiker und Bedienstete der Bundesbehörden und obersten Bundesgerichte).<sup>5</sup> Auf Anraten seiner Experten hatte das BMI hier unmißverständliche Vorgaben gemacht. "Im Vordergrund der Arbeitsplanung steht zunächst die Erhebung und Festlegung des Personenkreises, an den Maßnahmen nach dem Fahndungskonzept 106 ausgerichtet werden. Er soll nicht zu groß bemessen sein, um eine möglichst intensive Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen."<sup>6</sup> Im Klartext heißt dies, den Managern und Wirtschaftsmagnaten war möglichst schonend beizubringen, daß der ausgeuferte Kreis der Schutzpersonen auf ca. 100 reduziert werden würde<sup>7</sup> und damit ein Großteil in Kürze auf entsprechende Maßnahmen würde verzichten müssen (siehe auch S. 33).

## Die Aufgaben

Rund ein halbes Jahr nach der Einrichtung hatte es die "Koordinierungsgruppe" bereits auf insgesamt 29 Sitzungen gebracht<sup>8</sup>, deren Inhalte bislang weitestgehend geheim geblieben sind. Des weiteren hatte sie sich geteilt in eine 'große KGT', in der alle Beteiligten in vierzehntägigem Rhythmus zusammentreffen und in eine 'kleine KGT', bestehend aus den Ursprungsver-

---

4 ebd.

5 Bericht des Bundesinnenministeriums an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder durchgeführten Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen v. 30.10.91

6 Bericht des Bundesministers des Innern über die Einrichtung ...

7 Spiegel v. 13.5.91

8 wib 2/92-II/112 v. 29.1.92

treten BKA, BfV und GBA, die sich wöchentlich zusammensetzen, um die Ergebnisse der Vorwoche weiter zu beraten und auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

Aus ihrem Namen geht dies zwar nicht hervor und auch im erwähnten Bericht des BMI wird es nicht gesagt, dennoch kann, einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der PDS-Abgeordneten Ulla Jelpke davon ausgegangen werden, daß die "Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung" überwiegend zur Beendigung des RAF-Terrorismus geschaffen wurde. Dort heißt es u. a.: "Die KGT ist vorwiegend mit der 'Roten Armee Fraktion' (RAF) befaßt, wobei das 'Rekrutierungsfeld' dieser Gruppe regelmäßig die gewaltbereite Anhängerschaft bildet und unter 'Personen mit Nahtstellenfunktion' solche verstanden werden, denen nach dem Gesamtgefüge der RAF besondere Bedeutung zukommt."<sup>9</sup>

Das BMI-Papier benennt die Aufgaben folgendermaßen:

"Vorrangige Gegenstände der Koordinierung sind:

- der umfassende und zügige Informationsaustausch zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz in Bund und Ländern,
- die systematische Auswertung aller Informationen,
- die Bewertung des vom BKA zu erstellenden Bundeslagebildes,
- die Festlegung regionaler, personen- und strukturbezogener Schwerpunkte der Terrorismusbekämpfung,
- die Abstimmung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen sowie
- die Heranziehung und Bündelung der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ressourcen."<sup>10</sup>

Damit steht der polizeiliche Aspekt der Fahndung und Ergreifung eindeutig im Vordergrund und zweifellos darf dies auch als das Hauptanliegen des Bundeskriminalamtes gelten, dessen Handschrift man auch ansonsten aus dem zitierten Berichtspapier des Innenministers herauslesen kann.

Darüber hinaus verstehen sich zumindest Teile der "Koordinierungsgruppe" wohl auch als fachkompetentes Beratungsgremium der Ministerebene. So wird aus Kreisen der KGT nicht ohne Stolz darauf hingewiesen, daß dort z.B. die Grundlagen der sog. Kinkel-Initiative erarbeitet wurden. Einzelne Pressemeldungen bestätigen dies.<sup>11</sup> (Unter der 'Kinkel-Initiative' versteht

---

<sup>9</sup> Bundestagsdrucksache 12/1033 v. 6.8.91

<sup>10</sup> Bericht des Bundesministers des Innern über die Einrichtung ...

<sup>11</sup> Der Spiegel v. 20.1.92; taz v. 3.1.92; FAZ v. 4.1.92; Stern v. 16.1.92

man die Prüfung der Möglichkeiten einer vorzeitigen Haftentlassung für langjährige, z.T. schwerkranke oder haftunfähige RAF-Gefangene und das "Versöhnungsangebot" des ehemaligen Bundesjustizministers an die RAF in- folge deren Ankündigung einer Kampfeinstellung.<sup>12)</sup>

"Alles Quatsch, das ist ein reines Fahndungsinstrument", meint hierzu je- mand, der es wissen muß, und dem man nur mit vorsätzlich böser Absicht eine Gegnerschaft zur 'Kinkel-Initiative' unterstellen kann.

### **Rechtliche Grundlagen unnötig?**

Eine spezielle gesetzliche Grundlage für die Zusammenführung polizeilicher und geheimdienstlicher Intelligenz mit der Justiz in einem kontinuierlich ta- gendem Kreis sei "nicht erforderlich" antwortete die Bundesregierung drei Monate nach Einrichtung der KGT frech auf die Anfrage der PDS-Abgeord- neten Jelpke.<sup>13</sup> Das mag u.U. richtig sein, wenn es bei dem geblieben wäre, was die geistigen Väter der KGT sich ursprünglich darunter vorgestellt hatten - ein kleiner Expertenzirkel unmittelbar zuständiger Fachbeamter. Für ein derartiges Treffen dreier Behörden, die ohnehin zur anlaßbezogenen Zusam- menarbeit verpflichtet sind und dem so (nur) eine Regelmäßigkeit verliehen worden wäre, hätte die durch häufiges Strapazieren ohnehin schon recht dehnbar gewordene Rechtslage möglicherweise wirklich ausgereicht.

Dies allerdings war schon bald nach der Gründung der KGT nicht mehr der Fall; zumal auch die ca. 30 direkt an den Beratungen Beteiligten kaum den gesamten, in die Aktivitäten der KGT involvierten Personenkreis ausmachen. Daß ein quasi in Permanenz tagendes Gremium zumeist hochrangiger Beam- ter nicht in der Lage ist, ohne entsprechende Zuarbeit auszukommen, liegt auf der Hand und wird auf Nachfrage auch nicht weiter bestritten. Damit al- lerdings kann dann von einem einfachen Informationsaustausch keine Rede mehr sein. Vielmehr handelt es sich um eine Organisationseinheit nach Art einer Sonderkommission. Eine 'Soko' aus polizeilichem Staatsschutz, Ver- fassungsschutz und Justiz allerdings ist vom grundgesetzlich gebotenen Tren- nungsgebot von Polizei und Geheimdiensten keinesfalls mehr gedeckt.

### **Schlußbetrachtung**

Einmal vorausgesetzt, es ist richtig, daß Teile der KGT starken Anteil an der 'Kinkel-Initiative' haben, so muß man diesem Gremium zweifellos zugeste- hen, hier eine positive Entwicklung befördert zu haben. Ebenso unbestreitbar

---

12 siehe Presse vom 14.4.92 ff.

13 Bundestagsdrucksache 12/1033 v. 6.8.91

dürfte sein, daß nach dem Wechsel im Bundesjustizministerium ein kompetenter 'brain trust' gesellschaftlich anerkannter Persönlichkeiten notwendig sein wird, um der neuen, politisch recht blassen Ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) den Rücken zu stärken, diese Initiative auch gegen massiven Druck aus den Reihen der CDU/CSU weiterzuführen. In einem solchen Kreis, der auf der politischen und nicht auf der polizeilichen Ebene anzusiedeln wäre, müßten dann auch Vertreter der Sicherheitsbehörden entsprechend repräsentiert sein. Dazu wären einzelne Mitglieder der KGT sicherlich geeignet.

In ihrer gegenwärtigen Form kann die "Koordinierungsgruppe" jedoch keinesfalls bestehen bleiben. Einmal ganz davon abgesehen, daß eine solche Einrichtung, die in hohem Maße (wenn nicht gar vorrangig) Fahndungsinteressen verfolgt, sich auf den Erfolg einer politischen Lösung kontraproduktiv auswirken könnte, ist vor allem die weitere schleichende Erosion des Trennungsgebotes und der damit einhergehende Gewöhnungseffekt zu befürchten. "Das Gremium (KGT, Anm. O.D.) gilt auch bei Rechtsstaatsbewahrem als Fortschritt, gemessen an den früheren Verhältnissen. Zuvor nämlich hatten sich die gleichen Beteiligten regelmäßig zur Abstimmung ihrer Aktivitäten in aller Stille getroffen und obendrein noch den Pullacher Bundesnachrichtendienst hinzugebeten, der eigentlich nur im Ausland arbeiten darf",<sup>14</sup> wußte zu Beginn des Jahres 'Der Spiegel' zu berichten. In der Tat hatten sich von 1982 bis ca. Mitte 1990 BKA, BfV und GBA in vierteljährlichem Turnus mit dem BND in sachen Terrorismusfahndung ausgetauscht. In der Einrichtung der KGT deshalb schon einen rechtsstaatlichen Fortschritt zu sehen, zeigt, wie weit dieser Effekt unterdessen gediehen ist. Wie kaum anders zu erwarten, setzt er sich fort, wenn es richtig ist, daß bereits erste Stimmen laut werden, die der KGT auch andere Zuständigkeiten, etwa auf dem Gebiet des Rechtsextremismus, zuweisen lassen möchten.

---

---

14 Der Spiegel v. 10.2.92

## **Dossier EG**

### **Ein Krieg Europas gegen die 'Randständigen' der Welt:**

#### **Flüchtlinge, Drogenabhängige, Obdachlose**

Europa schließt zwei Erstasylabkommen. Die Schweiz will sich anhängen, an TREVI und Schengen, an EUROPOL, EIS und SIS. Der Schnüffelstaat Schweiz gibt Europa das Vorbild ab.

---

7. Auflage vollständig überarbeitet, Ende Juni neu erschienen.

Bezug: Flüchtlingsinformation, Postfach 6175, CH-3001 Bern,  
und Schnüffelkomitee, Postfach 6948, CH-3001 Bern

Preis: DM 17,-- plus Porto und Versandkostenanteil von DM 5,--

## **Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit**

eine Bibliographie

zusammengestellt von H. Busch, N. Pütter und K. Tielemann

Die Schengener Verträge sind das Pilotprojekt für das polizeiliche Europa. Die notwendige öffentliche Diskussion über die damit verbundenen Veränderungen litt bisher häufig an der Geheimniskrämerei der verantwortlichen Politiker und der Polizei.

Die nun vorliegende Bibliographie lüftet den Schleier insoweit, als die zugänglichen Texte zum Europa der Polizei - insbesondere auch ausländische - zusammengetragen wurden. Sie stellt damit einen wichtigen Beitrag zur Debatte um das künftige Europa dar.

**Preis: 10,-- DM**

---

**Bestelladresse:**

**Verlag CILIP, c/o FU Berlin, Malteserstr. 74-100, 1000 Berlin 46,  
Tel. (030) 7792-462**

---

**Dokumentation**

VS - Nur für den Dienstgebrauch

**Bericht  
des Bundesministers des Innern  
über die Einrichtung einer  
"Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung"  
(KGT) beim Bundeskriminalamt**

**Ausgangslage/Entstehung der KGT**

Anlässlich der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 03. Mai 1991 in Bonn wurden unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der AG Kripo, der Leiter der Behörden für Verfassungsschutz sowie der Arbeitskreise II und IV der IMK folgende Grundsätze für die Terrorismusbekämpfung beschlossen:

1. Die andauernde terroristische Bedrohung, insbesondere durch die "RAF", erfordert eine weitere Koordinierung, Konzentration und Bündelung der Bekämpfungsmaßnahmen in Gemeinsamkeit von Bund und Ländern sowie die konsequente bundesweite Durchführung aller Maßnahmen.

2. Unter Berücksichtigung insbesondere des IMK-Beschlusses vom 15.12.1990 zur Terrorismusbekämpfung und aktueller Notwendigkeiten zu dessen Fortentwicklung sind die Bekämpfungsmaßnahmen an folgenden tragenden Grundsätzen auszurichten:

- Koordinierter Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen von Bund und Ländern nach einheitlich hohem Standard unter Einbeziehung aller Sicherheitsbehörden sowie der Justiz.

- Intensivierung des Informationsaustausches zwischen Polizei und Verfassungsschutz auf Bundes- und Landesebene unter voller Ausschöpfung des rechtlich Zulässigen.

- Zielgerichtete Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage fortlaufend zu aktualisierender und nach einheitlichen Kriterien zu erstellender Landes- und Bundeslagebilder unter möglichst umfassender Verwertung der Erkenntnisse sämtlicher

Sicherheitsbehörden sowie des Justizbereichs. Die Lagebilder müssen besonders auch gezielt Erkenntnisdefizite verdeutlichen und darüberhinaus mögliche Ansatzpunkte für taktische Maßnahmen aufzeigen.

- Vollständige Erfassung, zügige - ggf. koordinierte - Auswertung und schnelle Weiterleitung an alle zuständigen Sicherheitsbehörden sämtlicher in Verbindung mit den Inhaftierten terroristischen Häftlingen anfallender zur Bekämpfung des Terrorismus relevanter Informationen.

- Volle Ausschöpfung des rechtlichen Rahmens zur Terrorismusbekämpfung, insbesondere auch bei der Durchführung verdeckter und systematischer Fahndungsmaßnahmen, des Konzeptes 106 sowie bei Maßnahmen zur Aufklärung des weiteren terroristischen Umfeldes, auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch den Verfassungsschutz.

### **Zusammenstellung/Aufgabenstellung**

Für die sich aus vorstehendem IMK-Beschluß ergebende Notwendigkeit einer weiteren Koordination der Bekämpfungsmaßnahmen wurde auf Bundesebene eine "Koordiniierungsgruppe Terrorismusbekämpfung" beim Bundeskriminalamt eingerichtet.

Der Koordinierungsgruppe gehören neben dem federführenden BKA als weitere ständige Mitglieder das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Generalbundesanwalt an.

Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 03. Mai 1991 beschlossen, daß auch die Bundesländer an den Beratungen der Koordinierungsgruppe ständig beteiligt werden sollen.

Der vorliegende Entwurf zur Einrichtung der Koordinierungsgruppe sieht deshalb auch eine entsprechende Länderbeteiligung vor.

Vorrangige Gegenstände der Koordinierung sind:

- der umfassende und zügige Informationsaustausch zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz in Bund und Ländern,
- die systematische Auswertung aller Informationen,
- die Bewertung des vom BKA zu erstellenden Bundeslagebildes,

- die Festlegung regionaler, personen- und strukturbezogener Schwerpunkte der Terrorismusbekämpfung,
- die Abstimmung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Maßnahmen sowie
- die Heranziehung und Bündelung der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ressourcen.

Im Vordergrund der Arbeitsplanung steht zunächst die Erhebung und Festlegung des Personenkreises, an den Maßnahmen nach dem Fahndungskonzept 106 ausgerichtet werden. Er soll nicht zu groß bemessen sein, um eine möglichst intensive Durchführung der Maßnahmen zu ermöglichen. Die hierzu notwendigen Abstimmungen, einschließlich erforderlicher Absprachen über einen ggf. erforderlichen Kräfteausgleich werden in der Koordinierungsgruppe erfolgen.

Des weiteren wird die Koordinierungsgruppe alsbald Gespräche mit Vertretern der großen Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, deren Repräsentanten und Einrichtungen als durch die RAF besonders gefährdet gelten müssen. In den Beratungen sollen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im präventiven Bereich geprüft werden.

### **Bedeutung der KGT**

Da die Koordinierungsgruppe auf der Grundlage gemeinsamer, einstimmiger Beschlußfassung der Innenminister/-senatoren von Bund und Ländern tätig wird, wird ihren Vorschlägen, ungeachtet der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, eine gewisse Verbindlichkeit zukommen. Dies läßt erwarten, daß die bisher praktizierten und ggf. fortzuschreibenden Bekämpfungsinstrumente künftig weitestgehend bundeseinheitlich nach festgelegtem Mindeststandard eingesetzt werden. Insofern handelt es sich bei der Einrichtung der Koordinierungsgruppe um einen über die bisher praktizierten Formen der Zusammenarbeit hinausgehenden Ansatz.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Justiz sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch zwischen Bund und Ländern wird verdichtet. Dies kann natürlich nur auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen, dessen Rahmen jedoch voll ausgeschöpft werden soll, wobei in der praktischen Umsetzung es nun darauf ankommt, daß alle beteiligten Stellen von Bund und Ländern sich tatsächlich in diese Kooperation einbringen.

Stand: 18.06.1991

## "Sicherungsgruppe Bonn"

- die 'Schutzpolizei' des Bundeskriminalamtes

von Hans Peter Bordien

Seit Oktober 1981 residiert eine vielnamige Hauptabteilung des Bundeskriminalamtes (BKA) in einem eigens errichteten Bau in Meckenheim-Merl bei Bonn. Die changierenden Bezeichnungen verweisen auf die Entwicklung: Aus der 1951 formierten Bonner Abteilung "Sicherungsgruppe" entstand 1974 die "Hauptabteilung (HA) Bonn/Bad Godesberg", die jetzt als "HA Meckenheim" den Standort III des BKA bildet, in Bonn aber nach wie vor HA "Sicherungsgruppe" heißt. (siehe auch S. 15)

Die HA Meckenheim "Sicherungsgruppe" (SG) enthält das BKA in nuce, weshalb es nicht verwundern kann, daß sie nach Gerhard Boeden mit Hans-Ludwig Zachert bereits den zweiten BKA-Präsidenten hervorgebracht hat: Zachert durchlief seit 1965 dort die Positionen als Referent bei der Sicherungsgruppe, Abteilungsleiter Staatsschutz und HA-Leiter Meckenheim (als solcher 1987 Vize in Wiesbaden), bevor er im April 1990 die Präsidentschaft übernahm.

Die SG im engeren Sinne, heute Abt. "Schutz- und Begleitdienste" mit einem aktuellen, inzwischen genehmigten Planstellen-Soll von 640 Beamten (davon ca. 330 BKA-Beamte im gehobenen Dienst, verstärkt durch ca. 310 BGS-Angehörige des mittleren Dienstes),<sup>1</sup> nimmt die Personen und Innenschutzaufgaben für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes<sup>2</sup> und für Staatsgäste wahr. Ihre Einsatzorte können daher sowohl die jeweiligen Regierungs- und Wohnsitze wie auch deutschen Botschaften sein.

Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder (je ein Länderverbindungsbeamter, 1991 allerdings weiterhin nur 11), dem Bundesgrenzschutz, dem Polizei- und Sicherungsdienst des Deutschen Bundestages und ausländischen Sicherheitsbehörden.

---

1 vgl. Haushaltsentwurf 1991, Kap. 0610, hier: Realisierung der Personalkonzeption des BKA v. 2.5.91

2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BKAG

Auch wenn sich die BKA-'Schutzpolizisten' bevorzugt beim Combat-Schießen oder beim Dauerfeuer durch das Schlüsselloch des sondergeschützten Begleitfahrzeugs dargestellt finden, sind sie alles andere als tumbe Body-Guards: "Der Personenschutz (besteht) nicht nur aus dem unmittelbaren Schutz der Person", belehrte Innenstaatssekretär Hans Neusel 1991 die Mitglieder des Bonner Innenausschusses, "sondern zu einem wesentlichen Teil auch aus kriminalpolizeilicher Tätigkeit. (...) Ein effizienter Personenschutz erfordert eine ständig aktualisierte kriminalpolizeiliche Lage- und Erkenntnisbewertung. Hinweise und Erkenntnisse, die etwa bei den Abteilungen Terrorismus und Staatsschutz des BKA anfallen, müssen unverzüglich für einsatztaktische Maßnahmen in den Personenschutz einfließen." Dazu brauche es neben der materiellen und informationellen Infrastruktur des BKA unbedingt kriminalpolizeilich vorgebildeter Beamter.<sup>3</sup>

Die allerdings sind Mangelware. Trotz Abordnung von weiteren ca. 250 BGS-Beamten und vielen Überstunden reichen die personellen Kräfte zur Umsetzung der Personenschutzkonzeption nicht aus, ganz abgesehen von der Verwässerung des kriminalpolizeilichen Anspruchs - 50% Kripo im Personenschutz stellen Neusel schon zufrieden.

### **Unerfüllbare Schutzkonzeption**

Mitte 1991 galten ca. 930 Personen aus Politik, öffentlichem Dienst, Industrie und Wirtschaft bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder als gefährdet. Die SG hatte davon 83 Personen zu schützen, ein gutes Dutzend eingestuft in Gefährdungstufe 1 (GS 1), weitere 30 in GS 2 und noch einmal 39 in GS 3.<sup>4</sup>

Die Schutzkonzeption besteht dabei aus den Elementen

- "Schutz am Mann",
- Aufklärung,
- Einsatz "sondergeschützter" Fahrzeuge (sg Kfz),
- Sicherungsmaßnahmen an Wohnsitzen und
- sog. einsatzbegleitende Maßnahmen<sup>5</sup>

(womit die gesamte Bandbreite staatsschützerischer Tätigkeiten gemeint ist; Anm. HPB).

---

3 Bericht des BMI zu aktuellen Problemen des BGS an Bundestagsinnenausschuß v. 17.4.91 sowie Nachtrag v. 23.5.92

4 Bericht an den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages über die von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder durchgeführten Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen v. 30.10.91

5 ebd.

Der nach GS 1 Geschützte soll von je drei Beamten plus Fahrer im Dreischichtsystem "rund um die Uhr" behütet werden und ein ständiges sechsköpfiges Aufklärungskommando mit zwei Fahrzeugen soll alles Verdächtige daheim und unterwegs beobachten. Je zwei "sg Kfz" sind für Schutz- und Begleitpersonen vorgesehen, für die baulichen Sicherungsmaßnahmen stehen unbegrenzt finanzielle Mittel ("in der erforderlichen Höhe") zur Verfügung. Die nach GS 2 zu Schützenden werden nur zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten durch ein fest zugewiesenes Kommando von fünf Beamten gesichert. Zwei Gefährdete teilen sich in ein Aufklärungskommando, und es stehen auch nur je ein "sg Kfz" für Sicherungspersonal und den Geschützten zur Verfügung. Das Haus allerdings kann nach den Kriterien der "GS-Einser" befestigt werden.

Bei den "GS-Dreiem" verkümmert die Schutztruppe zur "Schutzfrequenz", die mit einem Kommando von sechs Beamten für 5 Schutzpersonen als ausreichend gewährleistet definiert gilt; das Aufklärungskommando wird zu einem "Springer"-Aufklärungskommando für im Idealfall dieselben fünf Schützlinge. Sie allesamt müssen ohne "sg Kfz" auskommen "angesichts der erheblichen Kosten für gepanzerte Fahrzeuge" aus dem Hause Daimler Benz, die künftig nur noch für den stolzen Preis von 420.000 DM (bisher 275.000 DM) zu haben sein werden. <sup>6</sup>

Zudem müssen die "Dreier" die Ausgaben beim Umbau ihres Heims zum Kastell auf DM 30.000,- begrenzen, wenn sie nicht in die eigene Tasche greifen wollen.

Die zur Verfügung stehenden Kräfte reichen zur Umsetzung dieses Konzepts nicht aus. Bei weitem hat nicht jeder das, was ihm nach Plan zusteht: die Beamten weder Ausstattung noch Arbeitsbedingungen, die Furchtsamen nicht die "Sicherheitsgarantie". Das erzeugt Unmut bei den Polizisten und "Klassenkampf" auf den oberen Rängen um das Privileg der höchsten Gefährdung, sprich: des besten Schutzes. Vor diesem Hintergrund wird die Absicht verständlich, ganz Berlin zur Regierungsfestung auszubauen.

---

**Hans Peter Bordien** ist freier Journalist in Köln und Redakteur der Zeitschrift 'Geheim'

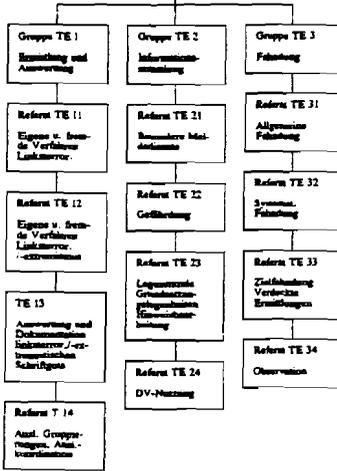
---

6 ebd.

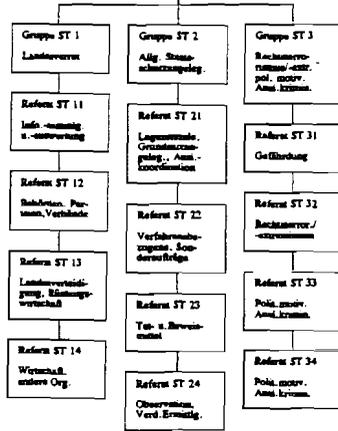
**BKA Wiesbaden**

Hauptabteilung Mecklenburg  
Erster Direktor beim BK  
Geschäftsbereich  
Abteilungen ST, SG, TE

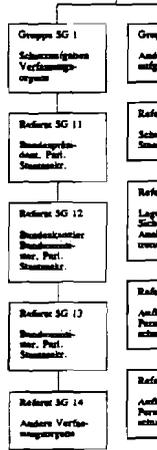
**Abteilung TE**  
Landsverweisung  
/ -vermittlung



**Abteilung ST**  
Stammstanz



**Abteilung SG**  
Schutz- und  
Begleit-  
Gemeinschaften (SG-  
Schutztaggr.)



Stand: 1992

Bürgerrec

# **Polizeilicher Staatsschutz in Konkurrenz zum Verfassungsschutz**

**- Gedanken zur Aufweichung von Zuständigkeiten**

von Lothar Jachmann

**1928 plädierte der Berliner Polizeivizepräsident Bernhard Weiß für eine enge Verbindung zwischen politischem Nachrichtendienst und der Polizei, da ein getrennt existierender Nachrichtendienst ansonsten leicht falschen Informationen seiner "Spitzel" (heute nennen wir sie V-Leute) aufsitzen könne. Auf welche Erfahrungen er diese Auffassung auch stützen mochte, dieser Grundsatz gilt, mutatis mutandis, auch heute noch für die Organisationsstrukturen des polizeilichen Staatsschutzes in nahezu allen demokratisch verfaßten Staaten. Sowohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen wie auch aus Effektivitätsgründen ist diese Lösung generell gewählt worden, ohne auf rechtsstaatliche Bedenken zu stoßen.**

**Für totalitäre Systeme, die jede Gewaltenteilung, -trennung und -hemmung verachten, ist eine Zusammenfassung von Geheimdienst und Polizei ohnehin obligatorisch.**

Die verheerende zwölfjährige Terrorherrschaft der Nationalsozialisten in Deutschland ist nicht zuletzt auch dem systemstabilisierenden Repressionsapparat Ihrer "Geheimen Staatspolizei" (Gestapo) anzulasten, der mit nachrichtendienstlichen Mitteln und - das darf natürlich nicht unterschlagen werden - die mit Foltermethoden gewonnenen Erkenntnisse schrankenlos in exekutive Vollzugshandlungen umsetzen konnte. Ohne damit eine Gleichsetzung der beiden zentralistischen Zwangssysteme, die wir auf deutschem Territorium in jüngster Zeit erlebt haben, vornehmen zu wollen, wiesen die mehr als 40 Jahre Einparteienherrschaft in der ehemaligen DDR doch zumindest in den Strukturen ihres Sicherheitsapparates ebenfalls diese Einförmigkeit auf.

Die in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommene Trennung zwischen Polizeibehörden und nachrichtendienstlichen Institutionen zum Schutz des Kernbereichs der von unserem Grundgesetz statuierten verfassungsmäßigen Ordnung ist in der Bundesrepublik freilich keine originäre Festlegung des

Parlamentarischen Rates gewesen, sondern kann getrost als Oktroi der We-stalliierten bezeichnet werden, die in dem sog. Polizeibrief an den Verfas-sungsgesetzgeber vom 14.04.49 dieses Trennungsgebot bestimmten. Es be-sitzt damit, ohne im materiellen Sinne Verfassungsrecht zu sein, einen ver-fassungsrechtlichen Charakter und wurde in allen Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder seit 1950 festgeschrieben. Diese "informationelle Gewaltenteilung" im Staatsschutzbereich erforderte so zwingend einen Ver-zicht des Verfassungsschutzes auf polizeiliche Befugnisse und - die andere Seite der Medaille - ein Verbot der Anwendung nachrichtendienstlicher Mit-tel durch den polizeilichen Staatsschutz. Das fundamentale Prinzip jeder rechtsstaatlichen Organisation von Staatsgewalt ist die Gliederung in eine fe-ste präzise Zuständigkeitsordnung. Dies ist ein zwar unscheinbares, aber zugleich bedeutsames Merkmal des Rechtsstaates. Dies gilt besonders für das Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei.

### **Anfang ohne Probleme**

In den ersten beiden Jahrzehnten nach der Gründung der Bundesrepublik ge-staltete sich das Verhältnis zwischen Verfassungsschutz und polizeilichem Staatsschutz, der für die strafrechtliche Verfolgung der sog. Staatsschutzde-likte zuständig ist, auch weitgehend unproblematisch. Allenfalls bei den Er-mittlungen gegen die illegalen Aktivitäten der 1951 verbotenen rechtsextremistischen SRP und der 1956 verbotenen linksextremistischen KPD gab es überhaupt ein - allerdings konfliktfreies - Zusammenwirken beider Behörden. Konkurrenzbedingte Spannungsfelder aus diesem Zeitabschnitt sind jedenfalls nicht überliefert.

In der Spionageabwehr, seit Mitte der 50er Jahre auch Aufgabe der Verfas-sungsschutzbehörden, waren die Aufgabenbereiche ebenfalls sauber abge-grenzt: Vorfeldaufklärung einschließlich Gegenspionage hier, strafrechtliche Ermittlungstätigkeit dort. Problemzonen traten kaum auf. Erst der gewaltori-enterte Linksextremismus in den Erscheinungsformen des Terrorismus und der militanten Aktionen von Autonomen, zwischenzeitlich auch die gewaltin-volvierenden Demonstrationsformen der sog. K-Gruppen, haben die bis dato klaren Überschneidungen ausschließender Zuständigkeiten aufgeweicht.

Auch die terroristischen Aktionsformen von Neonazis seit Anfang der 80er Jahre führen inzwischen dazu, daß Staatsschutz und Verfassungsschutz sich ins Gehege kommen und sich nicht selten Doppelzuständigkeiten ergeben.

## Verschiebungen

Die Ursachen liegen blank. Um gewalttätige Demonstrationen polizeilich beherrschen zu können, bzw. um terroristische Anschläge zu verhindern oder wenigstens aufzuklären, benötigen die Polizeibehörden Informationen, die es ihnen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Prognosefähigkeit des hierfür zuständigen Verfassungsschutzes reicht objektiv betrachtet jedoch selten aus, diese berechtigten Erwartungen der Polizei zu erfüllen. Polizeiführer versuchen aus dieser Not eine Tugend zu machen und über rechtliche Hilfskonstruktionen polizeiliche Arbeitseinheiten zu gestalten, die eine Informationssammlung im extremistischen Vorfeld betreiben. Sie unterlaufen damit allerdings ganz eindeutig das Trennungsgebot, auch wenn diese Aktivitäten häufig als Aufklärungen innerhalb bestehender Ermittlungsverfahren unter staatsanwaltschaftlicher Sachleitung kaschiert werden. Vergleichbare Vorgehensweisen dürfen mit einiger Wahrscheinlichkeit auch bei einem Teil der im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen durchgeführten Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes zur Post- und Telefonkontrolle nach § 100 a StPO vermutet werden. Nun soll keineswegs behauptet werden, daß diese Praktiken der Polizei sich bei der Verfolgung von extremistischen Straftätern nachrichtendienstlicher Mittel zu bedienen, durchgängig in allen Bundesländern ungezügelt sind. Ein Zusammenhang zwischen Informationsdefiziten des Verfassungsschutzes und der Neigung der Polizeien, diese ihre Arbeit behindernden Lücken durch eigene Informationssammlungen - auch durch den trennungsgebotswidrigen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel - zu füllen, ist jedoch evident.

Fälle, in denen der Verfassungsschutz solche 'Betriebsunfälle', deren Sprengkraft den politisch Verantwortlichen offenbar geworden war, durch die Übernahme dieser "nachrichtendienstlichen Quellen" der Polizei ausbaden mußte, sind zumindest in Bremen<sup>1</sup> und Berlin<sup>2</sup> öffentlich geworden: Mit negativen Folgen für alle Beteiligten.

---

1 vgl. Frankfurter Rundschau v. 5.10.84; die tageszeitung v. 5.10.84, 6.10.84, 11.10.84, 16.10.84; Weserkurier v. 5.10.84, 13.10.84; Nordsee-Zeitung v. 6.10.84; Bremer Blatt 11/84

2 vgl. Bericht der 'Projektgruppe Verfassungsschutz' des Berliner Innensenators: "Betr.: Aufgaben von Verdeckten Ermittlern" v. 7.6.89; Der Tagesspiegel v. 27.1.89, 16.2.90, 22.5.91; die tageszeitung v. 16.2.90; Stadtillustrierte zitty v. 9.2.89; "EA informiert", ohne Datum, ca. 1991

## Weiter wie bisher?

Für die Arbeit des polizeilichen Staatsschutzes ist bei der gegenwärtigen Sachlage zunächst eine parlamentarische Kontrolle zu fordern, wie sie für die Nachrichtendienste inzwischen installiert ist.

Diese zusätzliche Reglementierungsinstanz sollte nun keineswegs die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel durch die Staatsschutzpolizeibehörden salvieren, sondern dazu beitragen, sie nachhaltig zu vermeiden. Eine scharfe Einhaltung des Trennungsgebots und der speziellen Übermittlungsregelungen bei personenbezogenen Daten in beide Richtungen müßte das Hauptziel dieser parlamentarischen Kontrolle sein, die dann dual ansetzen könnte. Innenministerielle Zusammenarbeitsweisungen für Staatsschutz und Verfassungsschutz, die sich nach politisch motivierten Kapitalverbrechen wiederholen, kämen so hinsichtlich ihrer Rechtsstaatlichkeit auf den parlamentarischen Prüfstand. Der Rechtsstaat darf kein Schönwetterstaat sein; er bewährt sich vornehmlich in kritischen Phasen. Der Erfolg allein hat keinen Rechtswert.

## Kein Denkverbot

Wer jedoch fundiert der Auffassung zuneigt, das Trennungsgebot sei überholt und dabei nicht vordergründig nur die Abschaffung des Verfassungsschutzes verfolgt, dem darf kein Denkverbot erteilt werden. Es gibt sicherlich auch bedenkenswerte Argumente, sich andere Organisationsformen bei einer veränderten politischen Gesamtlage vorzustellen, als sie gegenwärtig gegeben sind. Die historischen, speziellen deutschen Erfahrungen mit allmächtigen Staatsschutzpolizeien unterschiedlicher Provenienz, sollten nicht den Blick dafür verstellen, daß Bonn (oder in Zukunft Berlin) weder Weimar noch Pankow ist. Innerhalb eines gefestigten demokratischen Rechtsstaates wie der Bundesrepublik Deutschland sollten auch Reformen von Zuständigkeiten möglich sein, die in besonderen geschichtlichen Phasen festgelegt wurden.

In anderen tradierten Demokratien der westlichen Welt bestehen Staatsschutzpolizeien mit nachrichtendienstlichen Befugnissen, die offensichtlich nicht zu staatsterroristischen Erscheinungsformen führen. Ohnehin ist landauf, landab eine zunehmende Tendenz zu erkennen, den deutschen Polizeibehörden zumindest bei der Drogenbekämpfung und bei der Aufklärung der organisierten Kriminalität den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln bis hin zum "großen Lauschangriff" zuzugestehen. Warum dann nicht, so könnte man fragen, auch bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewalttaten.

Ein 'weiter wie bisher' darf es bei dieser Sachlage nicht geben. So oder so, eine sachliche Diskussion dieses Problems sollte ohne Tabuisierung des Trennungsgebotes möglich sein und eine Lösung erbringen, die die gegenwärtige Konkurrenzsituation zwischen dem polizeilichen Staatsschutz und dem Verfassungsschutz beendet.

---

**Lothar Jachmann** ist stellvertretender Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in Bremen. Von 1963 bis 1982 war er beim LfV Berlin zunächst als Sachbearbeiter in der Spionageabwehr, ab 1975 als Referatsleiter für Terrorismusaufklärung tätig; 1982 Wechsel nach Bremen. Von 1975 bis 1989 war er Sprecher der Bundesfachgruppe Verfassungsschutz in der ÖTV. In dieser Funktion ist er 1988 als Verfasser der "Thesen zur Entmythologisierung des Verfassungsschutzes" hervorgetreten.

# Profitiert der polizeiliche Staatsschutz von einer Reduzierung der Geheimdienste?

- der 'Polizeibrief' und die Folgen

von Renate Künast

Nach dem 3. Oktober 1990 und dem 'Zwei-plus-Vier-Vertrag' vom 12.9.90 stellt sich die Frage nach der Fortgeltung Alliierten Rechts, insbesondere des sog. Polizeibriefes der Militärgouverneure vom 14. April 1949. Welche Bedeutung hat dieser heute noch für die Abgrenzung der Tätigkeitsfelder zwischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden ?

Kurz vor Abschluß der Arbeiten am Grundgesetz lehnten die alliierten Militärgouverneure in ihrem 'Polizeibrief' an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates das Drängen der deutschen Innenminister auf eine Genehmigung zum Neuaufbau einer geheimen politischen Polizei endgültig ab und bestimmten hierzu: "Der Bundesregierung wird (...) gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnisse haben."<sup>1</sup>

## Alliiertes Recht

Zur Auslegung dieses Schreibens ist auf die seinerzeitigen Besatzungsziele hinzuweisen, die darin bestanden, sowohl militärische und sicherheitspolitische Interessen umzusetzen, wie auch die alten NS-Strukturen zu zerschlagen mit dem Ziel, Deutschland zu einem "demokratischen und friedlichen oder friedliebenden Rechtsstaat zu entwickeln".<sup>2</sup> Eine Formulierung, die sich in vielen Erklärungen und Reden in dieser oder ähnlicher Weise wiederfindet und mit zu den Besatzungszielen gezählt wird.

---

1 'Polizeibrief' v. 14.4.49, Zif. 2; vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 21 (2/85), S. 129

2 Molotow auf der 2. Außenministerkonferenz, Paris 9.7.46, Europa-Archiv 1946, S. 184

Die im 'Polizeibrief' aufgestellten Regeln sind somit nicht nur das Resultat von Erfahrungen der NS-Zeit mit der Machtstellung einer zentralstaatlichen Geheimpolizei, sondern stellen auch ein grundsätzliches Demokratieprinzip auf, das als Besatzungsziel beim Polizeiaufbau zwingend zu berücksichtigen war. In den Artikeln des 'Zwei-plus-Vier-Vertrages' wird darauf nicht ausdrücklich eingegangen, dort heißt es generell in Artikel 7:

"1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der vier Mächte aufgelöst.

2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten."

Von der ursprünglichen Aussage des 'Polizeibriefes', daß nach der Zeit der Besatzung die Rechte der Bundesregierung "auf die durch internationale Vereinbarungen bestimmten Befugnisse beschränkt" seien, haben die Alliierten keinen Gebrauch mehr gemacht, sondern die volle Souveränität festgestellt. Der den 'Polizeibrief' rechtlich ablösende 'Zwei-plus-Vier-Vertrag' trifft keine Regelungen über den Aufbau der Sicherheitsbehörden. Er stellt vielmehr fest, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten ihre Bedeutung aufgrund des demokratischen Aufbaus Deutschlands verlieren: Besatzungsziel erreicht.

## Deutsches Recht

Die Trennung von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden und eine entsprechende Ausstattung mit, bzw. ohne Exekutivbefugnisse hat das Grundgesetz (GG) selbst vollzogen.

In Art. 87 Absatz 1 Satz 2 GG wird die Ermächtigung erteilt, durch Bundesgesetz Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Gewaltanwendung auswärtige Belange gefährden, einzurichten.

Dem vorausgegangen waren kritische Diskussionen und die Vorgaben der Alliierten. So waren seinerzeit z.B. die Franzosen nur schwer dazu zu bewegen, im Rahmen der Vereinheitlichung der Besatzungszonen zentrale Behör-

den überhaupt zuzulassen und es stellte somit bereits einen besonderen Schritt dar, als sie sich 1947 in einem Memorandum mit einer Anzahl von deutschen Zentralbehörden einverstanden erklärten. Die Debatte folgte diesen Kriterien: föderale Strukturen, Herrschaft des Gesetzes und Gewaltenteilung zwischen der Zentralregierung und den Ländern.

In Art. 87 GG regelt das Grundgesetz durch die Trennung von geheimdienstlichem Verfassungsschutz und Polizei nun selbst inhaltsgleich die Vorgaben des 'Polizeibriefes'. Die Aufzählung von Behörden in Art. 87 I 2 GG wird nach dem eindeutigen Verfassungswortlaut für abschließend gehalten.

### **Der sogenannte Verfassungsschutz**

Der Begriffsinhalt selbst fand mit dem 31. Änderungsgesetz vom 28.7.72 Eingang in das Grundgesetz. Im Text findet sich nun die verfassungsrechtliche Begriffsbestimmung des Schutzes der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes.<sup>3</sup>

Aus dem eindeutigen Wortlaut des Verfassungstextes ergibt sich, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keine Exekutivbefugnisse haben kann.<sup>4</sup> Es soll vielmehr Zentralstelle für die Sammlung von Unterlagen sein. Damit ist unmittelbar nach außen gerichtetes hoheitliches Handeln nicht zulässig.<sup>5</sup> Eine Ausnahme bildet nur das Gesetz über die Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Aber auch da hat das BfV selbst keine Befugnisse, die Anordnung erfolgt durch den Minister.

Anders sieht dies der Grundgesetzkommentator Maunz für die Landesämter für Verfassungsschutz, wonach die Länder durch das Grundgesetz direkt nicht gehindert seien, ihren Ämtern Exekutivbefugnisse zu erteilen.<sup>6</sup> Anderenorts wird diese Frage nicht diskutiert, sondern vielmehr von einem Gesamtsystem der Verfassungsschutzbehörden ohne Exekutivbefugnisse ausgegangen. Auch Maunz führt keinerlei Gründe für seine Unterscheidung an, widerspricht sich hier vielmehr selbst.

So führt der Kommentar unter Art. 87 Rdnr 61 an, daß die Schranken für die Befugnisse des Bundesamtes nicht umgangen werden dürfen, auch nicht

---

3 Art. 73 Nr. 10

4 Art. 87

5 Maunz, Dürig, Herzog, Scholz, GG, Art. 87 Rdnr 61

6 ebd.

durch Amtshilfeleistungen des Bundeskriminalamtes (BKA) oder der Polizeien der Länder, um so etwa mittelbar hoheitliche Befugnisse auszuüben. Davon geht auch der Alternativkommentar aus, der feststellt, daß das Amt organisatorisch und funktionell von anderen Sicherheitsbehörden getrennt zu halten ist und dieses Trennungsgebot auch nicht durch Amtshilfeersuchen unterlaufen werden dürfe.<sup>7</sup> Anderer Ansicht ist nur der Staatsrechtler Stern, der immerhin eine Zusammenlegung von BKA und BfV für zulässig hält, ohne sich allerdings die Mühe zu machen auch nur einen einzigen Satz der Begründung zu formulieren.<sup>8</sup>

Die heutigen Strukturen der Polizei- und Verfassungsschutzbehörden sind damit aufgrund der bereits erwähnten Vorgaben der Alliierten entstanden. Danach hat sich der Grundgesetzgeber gerichtet. Da die Länder in ihren Verfassungen keinerlei Regelungen über die Einrichtung von Landesämtern für Verfassungsschutz getroffen haben, sich deren Existenz vielmehr aus dem Bundesgesetz ableitet, muß sich auch die Kompetenz dieser Ämter damit aus dem Bundesgesetz und dem Grundgesetz ableiten. Anderenfalls bedürfte es einer Regelung des Bundes, mit der eine Vermischung der Tätigkeiten infolge der Zusammenarbeitspflicht verhindert wird. Wenn aufgrund der jetzigen Fassung des Grundgesetzes eine Zusammenlegung verschiedener Sicherheitsbehörden somit unzulässig ist, Exekutivbefugnisse für den Bundesverfassungsschutz nicht zulässig sind und keine Umgehung z.B. durch eine Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien erfolgen darf, muß dieses auch für Exekutivbefugnisse der Landesämter für Verfassungsschutz gelten, die qualitativ nicht anders zu bewerten wären.

### **Die Reduzierung der Verfassungsschutzämter**

Aus der gegenwärtig erfolgenden Reduzierung der Landesämter für Verfassungsschutz und auch des Bundesamtes kann der polizeiliche Staatsschutz daher für sich keine Kompetenz- oder Personalerweiterungen ableiten.

Der 'Polizeibrief' der Alliierten und dem folgend das jetzt rechtlich allein relevante Grundgesetz haben eine klare und umfassende Trennung für alle Ebenen vorgenommen, die allenfalls durch eine Grundgesetzänderung abänderbar wäre. Der 'Zwei-plus-Vier-Vertrag' setzt für eine solche Änderung des Grundgesetzes jedoch keine Grenzen.

Das heißt: Der in einer Legitimationskrise steckende Verfassungsschutz muß angesichts schwindender Feindbilder und knapper öffentlicher Mittel Stellen-

---

7 Alternativkommentar zum GG, Art. 87 Rdnr. 95, 2. Aufl. Neuwied 1989

8 Stern, Das Staatsrecht in der Bundesrepublik II, München 1980

streichungen hinnehmen, ohne daß der polizeiliche Staatsschutz bei der herrschenden Rechtslage daraus für sich direkt Profit ziehen könnte.

Diskutiert werden muß in Zukunft aber der Umgang und die Kontrolle der Polizei. Da diese nicht mehr nur über ihre Aufgabe der Gefahrenabwehr und als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 'klaren Sachverhalten folgt', sondern im Bereich der sog. Prävention tätig ist, darf ihr die Definitionsmacht der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht mehr allein überlassen werden.

---

**Renate Künast** ist Rechtsanwältin, Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin für die Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE (AL), seit 1989 Mitglied des Ausschusses für Verfassungsschutz

---

## **Aufbaustudium Kriminologie** Universität Hamburg

Im Sommersemester 1993 beginnt der siebte Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/-in").

### **Zulassungsvoraussetzungen:**

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder

### **Bewerbungsfrist:**

15.12.1992 - 15.01.1993 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg

### **Informationsmaterial über:**

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie  
Prof. Dr. Fritz Sack/Prof. Dr. Sebastian Scheerer  
Jungiusstr. 6, 2000 Hamburg 26  
Tel. 040/4123 - 3329

## 'Staatsschutz' statistisch gesehen

### - Erläuterungen zur Auswertung

von Falco Werkentin

Detaillierte statistische Daten zur sog. Staatsschutz-Kriminalität in der Bundesrepublik aufzutreiben, ist schwierig. Die nachstehenden Zahlenreihen bis 1960 zurückzuvorführen - dem Jahr, seit das Bundeskriminalamt (BKA) eine "Polizeiliche Kriminalstatistik - Staatsschutz" erstellt - , war daher nicht möglich. Auch heute noch werden diese alten Angaben zurückgehalten, obwohl die Statistik seit einigen Jahren durch eine relativ detaillierte und offene Berichterstattung ersetzt wurde.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der seit 1974 jährlich insgesamt erfaßten Delikte<sup>1</sup>, aufgegliedert nach Staatsschutzdelikten im engeren Sinne (Tab. 1, Sp. IV) und sonstigen Straftaten mit politischem Bezug (Sp. III). Ist es bei ersteren die gesamte Palette politischer Straftatbestände des StGB (§§ 80-86a, 87-91, 94-100a, 102-109h, 129a, 234a, 241a StGB), so handelt es sich bei jenen mit politischem Bezug um Ereignisse, bei denen die Staatsschutzbehörden politische Motive vermuten. Beispiel hierfür ist etwa die Nötigung (z.B. Blockade von Kasernen) oder die Sachbeschädigung (z.B. Parolen an Hauswänden).

Für die Interpretation dieser Zahlen ist es wichtig zu wissen, daß nicht jede Anzeige in die Statistik (PKS) eingeht. "Maßgebend für die statistische Erfassung ist, daß bei Abschluß der polizeilichen Ermittlungen noch der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht", heißt es in den Erläuterungen.

Nimmt man nun 1974 mit 2.727 Staatsschutzdelikten als Ausgangsjahr mit 100 %, so steigerte sich die Zahl der insgesamt registrierten Delikte bis 1986 auf 610 % (Tab. I, Sp. II). Während die Zahl jener Delikte, die auch nach den Straftatbeständen des StGB Staatsschutzdelikte sind (Sp. IV) - z.B. Spionage, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates,

---

<sup>1</sup> Die Zahlenangaben in den Tabellen 1 und 2 für die Jahre 1974 - 1985 sind - bis auf die Verurteilungsquote in Tab. 1 - der internen Staatsschutzstatistik des BKA entnommen, die Angaben für die folgenden Jahre der im Bulletin der Bundesregierung jährlich veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistik.

Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung - zwischen 1974 bis 1989 um etwa das Dreifache wuchs, sind die Steigerungen bei den "sonstigen Delikten mit politischem Bezug" noch kräftiger (Sp. III). Gerade diese Statistik spiegelt recht gut das Auf und Ab im Demonstrationsgeschehen und die Höhepunkte diverser politischer Bewegungen und Kampagnen der 70er und 80er Jahre wieder, in denen es immer wieder zu Konfrontationen mit der Polizei kam. Mit 1974 als Bezugsjahr (100%), gab es bei den "sonstigen Delikten" bis 1987 eine Steigerung auf fast das Neunfache (866 %).

Schaut man sich an, wieviele politische Straftäter jährlich verurteilt werden (Sp. V-VI) wirkt das Bild weniger dramatisch. Die sog. Verurteilungsquote (bezogen auf die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten) liegt bei Staatschutzdelikten im engeren Sinne unter 10%, d.h., nur bei einer von 10 registrierten Taten reichten der Verdacht und die Ermittlungsergebnisse aus, um Beschuldigte als Täter zu verurteilen. (Was sich dabei als "gerichtsfest" erweist, wäre zudem selbst wert, einmal kritisch auseinandergenommen zu werden.) In den Jahren 1978, 1981 und 1982 erwiesen sich sogar nur 6 % der Fälle als "verurteilungsfähig" (vgl. Sp. VI). Für die "sonstigen Straftaten ... " läßt sich die Verurteilungsquote nicht ermitteln, da die Justizstatistik sie nicht gesondert erfaßt.

Was erklärt diese beeindruckenden Steigerungsraten? Knappe Hinweise müssen hier genügen:

1. Seit Mitte der 70er Jahre wurde, begründet mit terroristischen Anschlägen, das politische Strafrecht der Bundesrepublik kraftvoll um neue Paragraphen ergänzt, die die staatschützerische "Verteidigungslinie" weit ins Vorfeld konkreter Rechtsgutverletzungen und Tathandlungen verlegten. Insoweit produzierte der Gesetzgeber "politische Delikte" im unmittelbarsten Sinne des Wortes selbst.

2. Insbesondere die Staatsschutzabteilungen von BKA und Länderpolizeien wurden in dieser Zeit personell überdurchschnittlich ausgebaut. Mehr auf die Verfolgung politischer Straftaten und Gesinnungen spezialisiertes Personal produziert im Regelfall aber auch mehr "Ermittlungsfälle". Unter dem Stichwort "Wendland-Syndrom" wird dies seit einiger Zeit auch in der Polizei diskutiert.<sup>2</sup>

3. Die Entwicklung der "sonstigen Straftaten ..." verläuft parallel zum Demonstrationsgeschehen. Demonstrationen oder demonstrative Aktionen sind

---

2 vgl. Pfeiffer, Christian: Mehr Polizei - mehr Kriminalität?, in: Hessische Polizeirundschau (hpr), 15. Jg., 1988, H. 2, S. 8-11

ständige Anlässe konfrontativer Situationen, die je nach politischer Bewertung und daraus abgeleiteten polizeilichen Einsatzstrategien entweder als Straftaten oder als Ausdrucksformen eines berechtigten Protestes gelten können. So wurden in den 70er und 80er Jahren größere Blockadeaktionen von Landwirten, die damit gegen die Landwirtschaftspolitik der EG protestierten oder einwöchige Blockadeaktionen gewerkschaftlich organisierter Stahlarbeiter in Rheinhausen 1989, mit denen um den Erhalt der Arbeitsplätze gekämpft wurde, nicht mit Polizeigewalt beendet.

Für Blockadeaktionen der Anti-AKW- und Friedensbewegung hingegen galt um so schneller der Vorwurf politisch motivierter Straftaten. Insoweit ist es bei sog. politischen Straftaten im besonderen Maße eine Frage politischer und polizeilicher Definitionsmacht und Wahrnehmung.

4. Weitere Indizien zur Frage nach den Ursachen des Anwachsens registrierter politischer Delikte liefert Tab. 2. Es sind nicht in erster Linie die Geheimdienste und die Polizei, deren Ermittlungsüberschwang die Zahlen hochjagte (Sp. III - X), sondern die Bevölkerung der alten Bundesländer (Sp. IX-X), die immer eifriger politische Verdächtigungen anzeigte.

Von 1974 (100 %) bis 1981 stieg die Zahl der von Bürgern der alten Bundesrepublik wegen des Verdachts politischer Straftaten jährlich angezeigten Mitbürger auf 643 %. Ab 1982 gibt es dann wieder ein leichtes Absinken.<sup>3</sup>

---

---

<sup>3</sup> vgl. die tageszeitung v. 30.3.92

**Tab. 1:**  
**Polizeiliche Staatsschutzverfahren und gerichtlicher Anklageerfolg**

Jahr	Verfahren insgesamt	von II		Nur von IV <sup>2</sup>	
		Sonstige Delikte <sup>1</sup>	Staatsschutz Delikte	Verurteilungs-Quote <sup>3</sup> absolut	in %
I	II	III	IV	V	VI
1974	2.727	1.429	1.298		
1975	3.596	2.303	1.293		
1976	5.085	3.601	1.484	143	9,6 %
1977	7.220	5.206	2.014	185	9,2 %
1978	7.376	4.192	3.184	200	6,3 %
1979	7.580	4.398	3.182	257	8,1 %
1980	9.078	5.622	3.456	283	8,2 %
1981	16.545	12.527	4.018	246	6,1 %
1982	14.364	10.636	4.410	265	6,0 %
1983	14.766	10.076	4.690	419	8,9 %
1984	13.093	8.986	4.107	517	12,6 %
1985	12.479	8.594	3.885	378	9,7 %
1986	14.696	11.160	3.536	370	10,5 %
1987	16.617	12.227	4.396	403	9,2 %
1988	11.931	7.726	4.205	410	9,8 %
1989	13.043	8.397	4.664	462	9,9 %

**1** Nur "sonstige Delikte mit politischem Bezug"

**2** Quelle für diese Spalte: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 "Rechtspflege". Da die Justiz-Statistik bei den sonstigen Delikten keine Zuordnung macht, ob diese einen "politischen Bezug" haben - oder nicht - kann die Verurteilungsquote nur für die als politische Delikte im StGB unmittelbar ausgewiesenen Straftaten ermittelt werden.

**3** Da im Regelfall zwischen dem Abschluß polizeilicher Ermittlungen, der dann erfolgenden statistischen Erfassung und der gerichtlichen Aburteilung meist 1 Jahr und mehr vergeht, beziehen sich die Verurteilungsquoten im Regelfall nicht auf die Zahl der im selben Jahr polizeilich erfaßten Staatsschutz-Delikte. Soweit stimmt der Jahres-Vergleich hier nicht. Er drückt nur Relationen aus.

**Tab. 2:**

**Ursprung polizeilicher Staatsschutzermittlungen in der Bundesrepublik 1975 -**

Jahr	Verfahren insgesamt	Polizeiliche Eigenerkenntnisse		Hinweis ND-Dienste <sup>2</sup>		Selbst- gestellung	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
I	II	III	IV	V	VI	VII	VI
1974	2.727	883	32,4 %	75	2,7 %	66	2,4
1975	3.596	945	26,3 %	58	1,6 %	58	1,6
1976	5.085	1.405	27,6 %	74	1,5 %	69	1,4
1977	7.220	2.751	38,1 %	60	0,8 %	52	0,7
1978	7.376	2.285	31,0 %	56	0,7 %	89	1,2
1979	7.580	2.225	29,4 %	69	0,9 %	74	1,0
1980	9.078	2.971	32,7 %	64	0,7 %	75	0,8
1981	16.545	5.438	32,9 %	88	0,5 %	70	0,4
1982	14.364	4.922	34,3 %	80	0,5 %	113	0,8
1983	14.766	5.988	40,6 %	39	0,2 %	60	0,4
1984	13.093	4.580	35,0 %	45	0,3 %	115	0,9
1985	12.479	3.685	29,5 %	38	0,3 %	69	0,6
1974 - 1985				747		910	

**1** Bundeskriminalamt, Abt. Technische Dienste: Polizeiliche Kriminalstatistik - Staatsschutz Bonn-Meckenheim, 1975 ff.

**2** In der Spalte "Auf Hinweis eines ND-Dienstes" sind nicht nur Hinweise der Ämter für sondern Hinweise "aller ND-Dienste" der Bundesrepublik und ausländischer ("befreundeter

# Polizeilicher Staatsschutz und Strafverfahren

- Erfahrungen aus 20 Jahren Strafverteidigung

von Hartmut Wächtler

Während des Studiums kamen Staatsschutzdelikte nicht vor. Man erfuhr zwar am Rande, daß es außer den Diebstahls-, Raub- und Unterschlagungsdelikten, mit denen man sich hauptsächlich herumschlagen mußte, auch noch Vorschriften im Strafgesetzbuch gab, die so abenteuerliche Überschriften wie "Landfriedensbruch", "Widerstand gegen die Staatsgewalt" oder "Hochverrat" führten, darüber wurde jedoch in den Vorlesungen nicht gesprochen und so hielt man diese Paragraphen für Restbestände des Mittelalters. Die große Welle der Kommunistenprozesse aus den 50er und frühen 60er Jahren war verdrängt und vergessen, die Professoren waren froh, daß über die Vorschriften des politischen Strafrechts niemand redete; sie selbst hatten in der Regel allen Grund das Thema auszuklammern.

Die Situation änderte sich schlagartig mit den ersten größeren Demonstrationen der Studentenrevolte 1966/67. Als Benno Ohnesorg am 2. Juni 1967 von einem Berliner Polizisten erschossen wurde, gab es schon erste Erfahrungen mit dem polizeilichen Staatsschutz. Die Osterunruhen 1968 hatten in München dazu geführt, daß eine Rechtshilfe der APO aufgebaut wurde, indem man begann, die einschlägigen Fälle systematisch zu sammeln und den Betroffenen Rechtsschutz zu vermitteln. Die juristischen Kenntnisse mußte man sich im wesentlichen selbst aneignen. Man lernte, daß im 1.-5. und im 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) die einschlägigen materiellen Vorschriften versammelt sind und daß man unterscheidet zwischen dem Staatsschutz nach außen (z.B. Hochverrat o.ä.) und dem Staatsschutz nach innen. Dieser innere Staatsschutz bot ein vielfältiges Bild. Nicht immer sah man den Paragraphen an, ob sie 'politisch' waren oder nicht. Die Vorschriften der §§ 74a und 120 VG, die die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten und der Staatsschutzsenate bei den

Oberlandesgerichten regeln, zählen die Vorschriften, die materielles Staatschutzrecht enthalten können, nicht abschließend auf.

Die großen Demonstrationen Ende der 60er Jahre schließlich führten zu einer Flut von Prozessen wegen Landfriedensbruch (§ 125 StGB), Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB), die allesamt keine klassischen Staatsschutznormen sind und infolgedessen auch nicht von den besonderen Staatsschutzgerichten beim Landgericht und Oberlandesgericht abgehandelt wurden. Je nach Bedeutung aus Sicht der Staatsanwaltschaft wurden solche Fälle beim Amtsgericht oder Landgericht vor den buchstabenmäßig zuständigen Spruchkörpern angeklagt. Dies führte dazu, daß Strafrichter, die sich zuvor nicht besonders für das Staatsschutzrecht interessiert hatten, auf die nun beginnenden, von allen Seiten politisch geführten Prozesse nicht vorbereitet waren. Mehrheitlich reagierten diese Richter, die meist ihre juristische Ausbildung in den 40er und 50er Jahren erhalten hatten, hilflos-autoritär auf den neuen Typ von Angeklagten, der sich aktiv und z.T. unter Verletzung der hergebrachten Spielregeln zur Wehr setzte.

Von den akademischen Lehrern war keinerlei Unterstützung zu erwarten. Ungebrochen in der Tradition des Reichsgerichts stehend, referierte etwa der damalige Strafrechtspapst der Münchner Juristischen Fakultät, Reinhard Maurach, zum Thema Hausfriedensbruch u.ä. die herrschende Meinung dergestalt, daß er von einer an sich gefährlichen Masse Mensch ausging, die mit polizeilichen Mitteln im Zaum gehalten werden müsse. Versammlungsrecht und Meinungsfreiheit kamen in solchen Theorien selbstverständlich nicht vor.

## Die erste Phase

In dieser Zeit begann auch der Aufbau des modernen polizeilichen Staatsschutzes, wie man ihn heute kennt. Auf die ersten Eruptionen der Studentenbewegung hatte die Polizei noch hilflos reagiert. Sie war noch traditionell militärisch organisiert und unfähig, flexibel auf die neuen Lagen zu reagieren. Die (zivile) politische Polizei war noch an ihrem hierarchisch organisierten Feind der 50er und frühen 60er Jahre, den Kommunisten, orientiert. Mit den antiautoritären Studentengruppen konnte sie zunächst nichts anfangen. Das änderte sich jedoch schnell. Frühzeitig wurden in den Strafsakten Meldekarten entdeckt, die nach dem Lochkartenprinzip - einer Vorform der EDV - aufgebaut waren. Jedes Delikt, das von der Polizei als "politisch motiviert" angesehen wurde, wurde so mindestens regional gesammelt und der

Betroffene registriert. Auf diese Weise entstanden die ersten brauchbaren Karteien der 'politischen Polizei', die eine zunehmende Bedeutung erhalten sollten. Da sich die hierarchisch gegliederte Polizei eine politische Bewegung nur als ebenfalls hierarchisch gegliedert vorstellen konnte, entstand die Theorie von den Rädelsführern, zu denen dann einzelne Angehörige der Studentenbewegung erklärt wurden. Gegen sie fanden dann die von der Staatschutzabteilung der Polizei vorbereiteten und von der entsprechenden Abteilung der Staatsanwaltschaft vor besonderen herausgehobenen Spruchkörpern (z.B. erweiterten Schöffengerichten) angeklagten sog. Rädelsführerprozesse statt, deren wesentliche Funktion in der Einschüchterung des politischen Umfelds bestand. Der jeweilige Anlaß war nahezu beliebig. In München beispielsweise wurde Alois Aschenbrenner zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, weil er mit anderen die Straße vor dem amerikanischen Konsulat blockiert hatte (Landfriedensbruch) und in einer ausgeliehenen Polizeiuniform in eine Vorlesung eingedrungen war, um gegen die ständige Bespitzelung der Studenten innerhalb der Universität zu protestieren (Hausfriedensbruch). Das gleiche widerfuhr Reinhard Wetter wegen einer Demonstration gegen den Vietnamkrieg, bei dem dubiose Zeugen behaupteten, er habe eine Scheibe eingeworfen, und dem damaligen ASTA-Vorsitzenden Rolf Pohle, der 15 Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhielt, weil er angeblich wenige Sekunden auf einem Polizeifilm zu sehen war, als er eine Aschentonne auf die Straße rollte, um während einer Anti-Springer-Demonstration eine Barrikade zu bauen (schwerer Landfriedensbruch). Schauplätze dieser Prozesse waren jeweils die ordentlichen Amts- und Landgerichte, nicht etwa besondere Staatsschutzkammern. Allerdings hatte die Staatsschutzabteilung der Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben. Solche Prozesse wurden auch von der Seite der Strafverfolgungsbehörden als politische Prozesse begriffen und mit allgemeiner, nämlich auf Abschreckung und Einschüchterung zielender Wirkung geführt. Dieser politischen Stoßrichtung ordneten sich die agierenden Richter durchwegs unter.

## **Der Zerfall der Studentenrevolte**

Nach dem Zerfall der Studentenrevolte diversifizierte sich auch der polizeiliche Staatsschutz. Die neu entstandene SED-nahe DKP und die Organisationen in ihrem politischem Umfeld waren von Anbeginn an Objekt des polizeilichen Staatsschutzes. Sie wurden observiert und so weit wie möglich in polizeilichen und geheimdienstlichen Karteien erfaßt - notwendige Vorarbeit für die ab 1972 systematisch einsetzenden Berufsverbote. Strafrechtlich boten die Mitglieder dieser Organisationen, die im allgemeinen streng legalistisch arbeiteten, kaum Angriffsflächen. Ein weiteres Spaltprodukt der Studentenbe-

wegung waren die zahlreichen K-Gruppen sowie jene linksradikalen Gruppierungen, die einen revolutionären Prozeß anstrebten, ohne sich in Richtung einer Partei entwickeln zu wollen. In den Prozessen trat auf Seiten der Angeklagten eine große Riege von VerteidigerInnen auf, die aus demselben politischen Umkreis wie ihre MandantInnen stammten und oft unter großen persönlichen Opfern für geringes Entgelt tausende von politischen Prozessen bis zur körperlichen Erschöpfung führten. Die strafrechtlichen Vorwürfe, um die es ging, waren z.T. dieselben wie zuvor anläßlich der Demonstrationen der APO-Zeit, doch es wurden auch neue strafrechtliche Bestimmungen ausgegraben, die sich in erster Linie gegen politische Meinungsäußerungen richteten. Dabei kam es zu grotesken Vorgängen. Hunderte von Prozessen wurden allein wegen des Wortes "Polizeiterror" im Zusammenhang mit dem Tode Günther Routhiers angestrengt, der als Besucher eines Duisburger Arbeitsgerichtsprozesses 1974, bei dem es um die politisch motivierte Kündigung eines revolutionären Aktivisten ging, im Verlauf einer gewaltsamen polizeilichen Räumung des Gerichtssaales zu Tode gekommen war. Vor Gericht standen presserechtlich Verantwortliche, Drucker, Verleger, Flugblattverteiler und Broschürenverkäufer, in deren Texten das inkriminierte Wort vorkam. Juristisches Vehikel dieser größten polizeilichen und strafrechtlichen Verfolgung politischer Meinungsäußerung seit der Kommunistenverfolgung der frühen 50er und 60er Jahre, war der § 90 a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole), der bis dahin ein reines Schattendasein gefristet hatte. Daß die Justiz von Flensburg bis Passau wie auf Kommando diesen Paragraphen entdeckte und gezielt verwendete, um die unerwünschte Darstellung eines wirklich stattgefundenen Todesfalles aus der öffentlichen Diskussion zu verbannen, ist ein beredtes Beispiel dafür, was politische Justiz leisten kann.

### §§ 129/ 129a StGB

Noch keine Rolle spielte der § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung). In den 50er Jahren waren nach dem Verbot der alten KPD zunächst die Anhänger und Mitglieder der Umfeld-Organisationen nach dieser Vorschrift verfolgt worden, die auch schon in der Weimarer Zeit und im Kaiserreich eine unselige Rolle bei der Verfolgung der politischen Opposition gespielt hatte. Nachdem auf der politischen Ebene entschieden worden war, die DKP als Partei zuzulassen und sie nicht als Nachfolge-Organisation der verbotenen KPD zu behandeln, flackerte das Problem noch einmal kurz auf, als die K-Gruppen sich ihrerseits zu neuen (maoistischen) KPDen zu formieren begannen. Frühzeitig jedoch stellte der Bundesgerichtshof klar, daß es sich hier um Parteien handelte, die nicht unter das KPD-Verbot von 1956 fielen.

Damit war der Weg abgeschnitten, diese Parteien und ihre Umfeld-Organisationen mit der organisationsrechtlichen Waffe des § 129 StGB zu verfolgen. Umso mehr wurde dieses Mittel auf dem Gebiet des sog. Terrorismus und seines politischen Umfeldes strapaziert. Unter § 129 StGB fiel die "Baader-Meinhof-Bande" (später RAF), ebenso wie der "2. Juni" und die "Revolutionären Zellen". Darüber hinaus wurde versucht, die Vorschrift auch auf Hausbesetzerszenen, Gefangenenhilfsorganisationen und kleine, oft nur aus wenigen Personen bestehende autonom operierende militante Gruppen auszudehnen. Die Vorschrift des § 129 StGB und seines Nachfolgers von 1976, dem § 129 a StGB (Terroristische Vereinigung) erwies sich dabei als wahres 'Sesam-öffne-Dich' für den polizeilichen Staatsschutz. Ist ein Ermittlungsverfahren mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 129 / 129a StGB eröffnet, können richterliche Beschlüsse über das Abhören von Telefonen, das Öffnen von Briefen und die Durchsuchung von Wohnungen erwirkt werden, die auf andere Weise nicht oder nur schwer zu erreichen wären. Unter dieser rechtlichen Flagge segelten auch die ersten massenhaften Datenabgleiche, Rasterfahndungen und Straßenkontrollen in der Geschichte der Bundesrepublik. Die Schwammigkeit seiner Tatbestände ermöglichte es den Staatsschutzbehörden zudem auch, das jeweilige politische und soziale Umfeld der Beschuldigten in einer vorher nicht gekannten Tiefe und Systematik auszuleuchten und datenmäßig zu erfassen. Die dabei oft erreichte diskriminierende und isolierende Wirkung war erwünscht. Ob am Ende des Verfahrens wirklich noch eine Anklage und eine Verurteilung folgte, war demgegenüber oft unerheblich. Aus Statistiken geht hervor, daß es lediglich in 5% der Ermittlungsverfahren nach §§ 129 / 129a StGB zu Anklagen und öffentlichen Hauptverhandlungen gekommen ist - der Rest wurde ergebnislos eingestellt.<sup>1</sup>

Kam es jedoch zu Prozessen nach den Vorschriften der §§ 129 / 129a StGB, wirkten die auslegungsfähigen Tatbestände häufig genug als Beweisersatz und Krücken in einer unzulänglichen Beweiskette. Fehlende Tatsachen wurden durch vermeintliche Erkenntnisse oder Mutmaßungen über die politische Gesinnung der Beschuldigten ersetzt. Diese Tendenz zeigte sich schon bei den ersten RAF-Prozessen Anfang der 70er Jahre. Diese Verfahren fanden noch vor den Staatsschutzkammern der Landgerichte statt. Sie waren Vorübungen für das, was sich ab 1975 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in der Prozeßfestung Stammheim abspielen sollte. Unter der Wirkung des Traumas dieser Prozesse stehen wir noch heute. Daß es möglich war, mit den Stimmen aller im Parlament damals vertretenen Parteien Maßnahme-Gesetze zu erlassen, die die Verteidigung

---

1 Gössner, Das Anti-Terror-System (Terroristen und Richter, Bd. 2), Hamburg (VSA) 1991, S. 51

zerschlugen, die Angeklagten wesentlicher Verteidigungsmittel beraubten und es zuließen, monatelang mit durch die Isolationshaft prozeßunfähig gemachten Angeklagten zu verhandeln, stellt einen nachhaltigen Einschnitt in der westdeutschen Rechtsgeschichte dar, dessen Folgen nach wie vor anhalten.

---

**Hartmut Wächtler** ist Rechtsanwalt in München.

---

20. Jahrestagung der  
**European Group for the Study of Deviance and Social Control**  
in Kooperation mit der  
**Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Politischen Bildung e.V., Frankfurt**

in  
**Padova, Italien vom 2.-6.9.92**

**(Staats-)Bürgerschaft, Menschenrechte und Minderheiten  
Soziale Kontrolle im "Neuen Europa"**

---

Weitere Informationen und Annahme von Beiträgen bei:  
Dietlinde Gipser, Hinterm Horn 48, 2000 Hamburg 80, 040-7231825  
Uwe Wolf, Postfach 102062, 6050 Offenbach/M., 069-821888

StudentInnen und BezieherInnen geringer Einkommen können eine finanzielle Unterstützung zur Teilnahme beantragen. Die Tagung kann auch als Bildungsurlaub besucht werden.

## Lokale Polizei im Dienst des Geheimdienstes

- in den Niederlanden Hand in Hand

von Eveline Lubbers

**In jeder kommunalen Polizei (in Städten über 40.000 Einwohner) und jedem Reichspolizeidistrikt der Niederlande versehen Beamte ihren Dienst, die nicht nur normale Polizeiarbeit verrichten, sondern zudem die Hälfte ihrer Arbeitszeit für besondere geheimdienstliche Aufgaben verwenden. Solche Abteilungen, "Politieke Inlichtingen Dienst" (PID) genannt, arbeiten in enger Kooperation mit dem wichtigsten niederländischen Geheimdienst, dem Inlandsdienst "Binnenlandse Veiligheids Dienst"(BVD). PID-Beamte arbeiten unmittelbar vor Ort und sind vielfach die 'Sensoren' des BVD zum täglichen Geschehen.**

Die Technische Universität von Wageningen ist wegen ihrer Forschungen auf dem Gebiet der Gentechnologie auch überregional recht bekannt. Aus diesem Grunde erhielt sie, ebenso wie die mit ihr zusammenarbeitenden Betriebe der Provinz des öfteren nächtlichen Besuch, der u.a. durch das Ausgraben manipulierter Kartoffeln immer Material und Argumente für eine kritische Auseinandersetzung um die Genforschung, lieferte. Hierin sah nun Wagenings einziger PID-Agent, Richard Mulder, seine große Chance. Bisher hatte er zumeist Polizeiflugblätter auf dem Wochenmarkt verteilt oder die örtlichen Unternehmen in Einbruchsfragen beraten. Sein konspirativer Nachholbedarf war deshalb hoch. Um den Buddeleien auf die Spur zu kommen, bemühte er sich nun, einen Studenten anzuwerben, den er dem Umfeld der nächtlichen 'Maulwürfe' zuordnete. Kaum daß er begonnen hatte, scheiterte der Versuch allerdings, da das gesamte Werbegespräch auf Tonband mitgeschnitten und anschließend publiziert worden war.

Um einiges heftiger ist der Fall des V-Mannes Lex Hester. Eher durch einen Zufall war man ihm auf die Spur gekommen, als drei Mitarbeiter des linksradikalen Amsterdamer Buchladens 'Het Fort van Sjakoo' im Sommer 1990 während eines Gespräches feststellten, daß alle drei dieselbe Erfahrung mit ihrem Kollegen gemacht hatten. Jedem hatte er schon einmal Sprengstoffe

angeboten , verbunden mit der Aufforderung diesen an interessierte Kreise weiterzuleiten.

Etwa ein halbes Jahr später war die Angelegenheit dann geklärt: Lex Hester war ein V-Mann und Provocateur, der seit über zehn Jahren sowohl für die Anti-Terror-Abteilung (Bijzondere Zaken Centrale, BZC) der Kriminalpolizeizentrale (Centrale Recherche Informatiedienst, CRI) als auch für den Geheimdienst BVD arbeitete. Im Alter von 18 Jahren war Hester von einem Beamten des PID in Zaanstad angeworben worden. Von ihm war er u.a. dazu veranlaßt worden, in ein besetztes Haus einzudringen und dort RAF-Papiere zu verstecken. Einige Wochen später wurde das Haus überraschend durchsucht, um so die inkriminierten Unterlagen aufzufinden und zu beschlagnahmen. Da die Anstrengungen Hesters, in die Hausbesetzerszene und Gruppen der Friedensbewegung einzudringen, auch ansonsten recht erfolgreich waren, interessierten sich bald BZC und BVD für ihn. Von seinem Anwerber und früheren V-Mann-Führer, dem inzwischen pensionierten PID- Beamten Sjoerd Bos wurde dies in mehreren Interviews bestätigt.<sup>1</sup> Darüberhinaus enthüllte Bos zudem weitere illegale Operationen, die unter seiner Leitung stattgefunden hatten. Dabei plädierte er immer wieder dafür, derartige nachrichtendienstliche Operationen der Polizei endlich zu legalisieren, da sie für die Arbeit zwar unerlässlich seien, die bislang zwangsläufig damit verbundenen Rechtsbrüche gesetzestreue Beamte jedoch stark belasten könnten.

### **Trennung zwischen Polizei und Geheimdienst ?**

Die von Bos solchermaßen beklagten Beschränkungen der PID-Arbeit gehen indes unmittelbar zurück auf die Erfahrungen, die während der Besatzungszeit des zweiten Weltkrieges mit der deutschen Gestapo gemacht worden waren. Nach dem Krieg waren daher die Zuständigkeiten von Polizei und Geheimdienst strikt getrennt worden. Der Inlandsgeheimdienst BVD besitzt aus diesem Grunde keinerlei exekutive Befugnisse. BVD-MitarbeiterInnen tragen keine Waffen und dürfen weder Durchsuchungen noch Festnahmen vornehmen. Dieses Verbot exekutiver Befugnisse durch den BVD wird unterdessen jedoch durch die bestehenden PID-Dienststellen unterlaufen. Die Beamten dieser Abteilungen machen nämlich genau das, was dem BVD verwehrt ist: sie sammeln Informationen über politische Aktivitäten - z.T. mit eigenen Informanten - und sie verfügen über polizeiliche Befugnisse. Beide Tätigkeiten, die polizeiliche und die geheimdienstliche gehen dabei im Alltag ineinander

---

1 Nieuwe Revu v. 6.12.90, 13.12.90, 20.12.90

über. Damit gibt es in den Niederlanden unter der Tarnkappe des PID seit längerem auch eine Geheimpolizei.

Bis vor kurzem hat beispielsweise auch kein holländisches Gericht BVD-Informationen als Beweismittel akzeptiert, da der BVD keiner justiziellen Kontrolle unterworfen ist. Um sie dennoch in Prozesse einführen zu können, wurden sie daher zunehmend als polizeiliche Erkenntnisse, deren Quellen jedoch nicht offengelegt werden durften, klassifiziert. Unterdessen hat sich das verändert, nachdem das Justizministerium BVD-Unterlagen zu legalen Grundlagen für die weiteren Polizeiermittlungen erklärt hat.

### **Jagd auf Ausländer und Asylbewerber**

Die Doppelzuständigkeit des PID kann zu sehr heiklen Situationen führen. Die extremste Folge dieser Legalkonstruktion ist die Verquickung mit der Ausländerpolizei. Um eine Aufenthaltsgenehmigung für die Niederlande zu erhalten, sind Asylbewerber verpflichtet, der Ausländerpolizei detailliert ihre politischen Aktivitäten und Fluchtgründe darzulegen. Da in den einzelnen Städten die Ausländerpolizei enge Verbindung zum Staatsschutz PID hält, wenn es nicht gar die gleichen Beamten sind, die beide Aufgaben wahrnehmen, hat zugleich auch der BVD Zugriff auf diese Informationen. Für die Flüchtlinge ist dies jedoch nicht erkennbar. Eine Untersuchung des Büros 'Jansen & Janssen', die 1991 veröffentlicht wurde<sup>2</sup>, enthielt über 70 Fälle, in denen der BVD solches Hintergrundwissen einsetzte, um Asylbewerber als Informanten zu werben; sei es durch finanzielle Angebote oder das Versprechen einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. holländischer Personalpapiere - aber auch durch schlichte Erpressung.

### **Verworrene Verantwortlichkeiten contra Öffentliche Kontrolle**

Bis zum Februar 1988 regelte ein geheimer königlicher Befehl die Existenz des Inlandsgeheimdienstes BVD. Erst dann wurde in den Niederlanden ein eigenes Geheimdienstgesetz verabschiedet. Das Hauptanliegen der Regierung bestand hierbei jedoch offenkundig darin, die 'effektive' Arbeit des Dienstes nicht zu behindern. Neben den mehr oder weniger akzeptierten Aufgaben der Spionageabwehr und des Geheimschutzes, ist der BVD seither auch beauftragt, die angebliche innere Bedrohung zu bekämpfen. Hauptaufgabe ist dabei laut Gesetz "die Informationssammlung über Personen oder Organisationen, deren Bestrebungen tatsächliche Anhaltspunkte bieten, daß

---

2 Jansen & Janssen, De Vluchtelingen Achtervolgd - De BVD en Asielzoekers, Amsterdam (Ravijn) 1990

sie die demokratische Ordnung, die Sicherheit des Staates oder andere wichtige Interessen des Landes gefährden könnten." Die realen Schutzgüter bleiben damit ungenau definiert und lassen sich im Bedarfsfall entsprechend weit auslegen. So sind es denn auch die "wichtigen Interessen des Landes", die bevorzugt herangezogen werden, um BVD- und/oder PID-Operationen gegen den 'inneren Feind' zu begründen.

Für geheimdienstliche Tätigkeiten (und damit auch die des PID) trägt der Innenminister die Verantwortung, der seinerseits vom Parlament kontrolliert werden soll. Als Teil der örtlichen Polizei untersteht der PID aber auch dem lokalen Polizeichef und dem Bürgermeister, der wiederum dem Stadtrat rechenenschaftspflichtig ist. Offiziell bestellt werden die PID-Geheimdienstler also vom Innenministerium. Tatsächlich jedoch handelt dies der BVD mit den örtlich zuständigen Stellen - dem Bürgermeister und dem Polizeipräsidenten - selbst aus. Wieviele BeamtInnen dann 'vor Ort' arbeiten, hängt in erster Linie von der jeweiligen Polizeistärke und der Lageeinschätzung der Beteiligten ab.

Die kommunalen Verantwortlichen nun nur für die polizeiliche Tätigkeit der PID-BeamtInnen verantwortlich zu machen, wäre indes zu einfach, denn der PID nimmt auch örtliche Staatsschutzaufgaben wahr. So soll er z.B. - in der Zuständigkeit des Bürgermeisters - auch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindern. Es liegt auf der Hand, daß somit im Zweifelsfall die Verantwortlichkeiten hin und her geschoben werden. Für den Fall der Fälle gibt es für den Innenminister zudem ein weiteres Schlupfloch, indem er die fragliche Angelegenheit zur Prüfung an die geheim tagende Parlamentarische Kontrollkommission überweist. Auf diese Weise haben sich bisher alle Minister einer eigenen Verantwortlichkeit stets erfolgreich entzogen.

Zwar wurden im Parlament während der Beratungen des Geheimdienstgesetzes von 1988 Forderungen nach einer demokratischen Kontrolle laut, das Gesetz jedoch sieht lediglich die geheime Kontrollkommission vor, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden der vier größten Parteien. Da diese indes vielbeschäftigte Parlamentarier und zudem ausnahmslos keine Geheimdienstspezialisten sind, kommt die Kommission lediglich zu unregelmäßigen Sitzungen - meist anläßlich einschlägiger Skandale - zusammen. Dennoch trägt sie die Verantwortung für die Kontrolle des Innenministers und des BVD-Chefs. Im Ergebnis werden öffentliche Beschwerden oder Parlamentsanfragen immer wieder auf die nächste Kommissionssitzung verschoben oder gänzlich abgelehrt, da Einzelheiten "strategische Informationen" enthalten würden.

## Zweifelhafte Reformen

Durch die Wende im sog. Ostblock entfiel auch für die Niederlande und ihre Geheimdienste ein Großteil der außenpolitischen Feinde, so daß man sich nun im Zuge der anstehenden Reformen verstärkt dem 'innenpolitischen' Gegner zuwenden konnte. Im Bereich der polizeilichen Geheimdienstarbeit führte dies u.a. dazu, daß die PID-Beamten ihr Handwerk künftig professioneller ausüben sollen, indem sie sich als fulltime-Spezialisten ausschließlich dem Staatsschutz widmen. Für die Polizei fallen diese Veränderungen zeitlich besonders glücklich, da sie zugleich Teil der gegenwärtigen Polizeireformen werden können. Bei diesen Reformen<sup>3</sup> werden Gemeindepolizei und Reichspolizeidistrikte zu 25 regionalen Polizeien zusammengefaßt, ergänzt um eine 26. nationale Einheit, zu der u.a. die Kripo-Zentrale CRI gehört. Die regionalen Polizeien werden einem 'Superpolizeichef' unterstellt, der in der Regel der bisherige Leiter der größten Gemeindepolizei der Region ist. Im Zuge dieses Prozesses verwandeln sich die lokalen PID-Gliederungen somit in 25 professionelle Staatsschutzabteilungen.

Umstritten ist diese, ohne Beteiligung des Parlamentes eingeleitete Reform u.a. auch wegen der Aufweichung der kommunalen Polizeikontrolle, denn diese verbleibt zwar weiterhin bei einem Bürgermeister, der nun jedoch ebenfalls überregional zuständig wird.

---

Eveline Lubbers ist Mitarbeiterin des Amsterdamer 'Büro Jansen & Janssen', das sich seit einigen Jahren mit der Beobachtung von Polizei und Geheimdiensten der Niederlande beschäftigt.

---

3 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 40 (3/91)

# Sicherheitspolizeilicher Staatsschutz in Österreich

## - Neuordnung und Grundzüge

von Benjamin Davy

Innerhalb weniger Jahre hat sich die Einschätzung der Staatspolizei in Österreich fast völlig verändert: Noch 1987 widersprach der Bundesminister für Inneres bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage dem Vorwurf fehlender rechtsstaatlicher Grundlagen für die Staatspolizei und lobte das "bewährte System". Doch bereits 1989 forderte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß, der sich auch mit der Rolle der Staatspolizei in der Affäre 'Lucona' beschäftigte, eine genaue und grundrechtskonforme gesetzliche Regelung für staatspolizeiliche Befugnisse. 1991 wurde diese Regelung, das "Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei" (Sicherheitspolizeigesetz, SPG), beschlossen.

Das SPG bricht mit zahlreichen Traditionen der Staatspolizei: Der sicherheitsbehördliche Staatsschutz darf nur mehr strafrechtsakzessorisch\* sein. Staatspolizeiliche Gefährdungsbilder dürfen nicht mehr nach dem freien Ermessen der Verwaltung festgelegt werden; bloße Vermutungen der Staatsfeindlichkeit von Personen, Gruppen oder 'Szenen' rechtfertigen keine staatspolizeilichen Maßnahmen. Überdies sind staatspolizeiliche Datensammlungen auf Vorrat oder ohne konkrete Nahebeziehung zu drohenden gerichtlich strafbaren Handlungen unzulässig. Die bestehenden Datensammlungen sind, sofern sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, spätestens bis 1. 5. 1994 zu vernichten.<sup>1</sup> Außerdem wird der sicherheitsbehördliche Staatsschutz einer umfassenden externen Kontrolle durch ein Auskunftsrecht,<sup>2</sup> durch die

---

\* akzessorisch: hinzutretend, nebensächlich, weniger wichtig

1 § 96 SPG

2 § 62 SPG

unabhängigen Verwaltungssenate,<sup>3</sup> durch die Datenschutzkommission<sup>4</sup> und durch einen ständigen Unterausschuß des Nationalrates<sup>5</sup> unterworfen. Für sich betrachtet, scheint der Anlaß für die Neuordnung der Staatspolizei, nämlich die Überwachung eines Privatdetektivs und eines Schriftstellers, harmlos. Weniger harmlos erschien, was der parlamentarische Untersuchungsausschuß zur Affäre 'Noricum' über staatspolizeiliche Sicherheitsüberprüfungen auf Anforderung von Industrieunternehmen bekannt werden ließ. Beachtlich und äußerst problematisch war schließlich, als sich aufgrund des Berichtes einer Untersuchungskommission und von Auskünften durch das Bundesministerium für Inneres erwies, daß Menschen aufgrund ihrer politischen Haltung auch ohne Anhaltspunkte für sicherheitspolizeiliche Gefährdungen überwacht und über sie "Vormerkungen" geführt wurden. In einigen Entscheidungen der Datenschutzkommission wurde die Verfassungswidrigkeit dieser Bürgerüberwachung formell festgestellt.

### Zwischen Mißbrauch und Mißtrauen

Läßt man den verfassungsrechtlichen Aspekt einmal beiseite, rechtfertigen die festgestellten Ereignisse aber kaum, die österreichische Staatspolizei als außergewöhnliche Erscheinung staatlichen Unrechts - etwa als "Alpen-STASI" - anzuprangern. Gesetzwidrigkeiten der Sicherheits- oder Staatspolizei wiegen als solche nicht schwerer als Gesetzwidrigkeiten bei der Erteilung von Baugenehmigungen im Grünland, bei der Vergabe von öffentlichen Förderungsmitteln oder bei der (Nicht-)Vollziehung des Straßenpolizeirechts in Heurigen-Gebieten. Im demokratischen Rechtsstaat sind Gesetzwidrigkeiten grundsätzlich abzulehnen. Die Benutzung des Klischees einer besonders heimtückischen, brutalen oder skrupellosen 'politischen Polizei' kann diese Ablehnung nicht begründen, sondern nur verunsichern. Gerade im Vergleich zu historischen und ausländischen Beispielen - wie etwa den Metternich'schen Spitzeln, der Gestapo, der DDR-STASI oder der rumänischen Securitate - wird das rechtspolitische Problem der Tätigkeit der österreichischen Staatspolizei der letzten Jahrzehnte nicht deutlich. In Österreich haben sich, soweit das überhaupt feststellbar ist, Fälle von Folter durch Angehörige der Staatspolizei, von politischer Präventivhaft, von illegaler Überwachung des Brief- oder Fernmeldeverkehrs oder von systematischen Existenzvernichtungen durch gezielte Verleumdungen nicht oder kaum ereignet.

Die Erklärung, weshalb sich vor dem Hintergrund des 'Lucona'-Untersuchungsausschusses eine breite und beinahe einhellige Auffassung von der Re-

---

3 § 88 SPG

4 § 90 SPG

5 Art 52a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

gelungsbedürftigkeit der Staatspolizei gebildet hat, dürfte auch weniger im tatsächlichen Mißbrauch durch die Staatspolizei als im tiefen Mißtrauen der Öffentlichkeit zu finden sein. Dieses Mißtrauen hat verschiedene Ursachen. Über die Tätigkeit der Staatspolizei war nur wenig bekannt. Vieles von dem, was bekannt wurde, war juristisch nicht zu rechtfertigen. Gesetzliche Regelungen, wie sie nicht nur vom verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip<sup>6</sup> gefordert werden, sondern auch in den meisten anderen Verwaltungsbereichen ganz üblich sind, fehlten für die Staatspolizei. Statt dessen berief man sich - gleichermaßen skurril wie fragwürdig - auf Rechtsgrundlagen aus der Zeit der Monarchie und lobte ein "bewährtes System". Mit dieser Erklärung wird auch eine Deutung für die Neuregelung der staatspolizeilichen Tätigkeit durch das SPG angeboten: Sie dient vor allem dazu, durch eine klare Regelung und ein lückenloses Rechtsschutzsystem die Voraussetzungen zu schaffen, um das entstandene Mißtrauen gegen die Staatspolizei abzubauen.

### **Staatsschutz als sicherheitspolizeiliche Aufgabenerfüllung**

Das SPG wird auch für die Staatspolizei gelten, also den Staatsschutz nicht als Sonderaufgabe der Polizei, sondern als Teil der sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung regeln. Allerdings wird die Bildung von "Sondereinheiten" durch Verordnungen des Bundesministers für Inneres ermöglicht.<sup>7</sup> Solche Sondereinheiten dienen der "wirksameren Bekämpfung organisierter Kriminalität" (z.B. EBT - Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus). Im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gibt es grundsätzlich zwei Teilaufgaben, die (auch) dem Staatsschutz dienen, nämlich die Gefahrenabwehr<sup>8</sup> und den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern.<sup>9</sup> Unter der Gefahrenabwehr ist die Beendigung von gefährlichen Angriffen zu verstehen.<sup>10</sup> Ein gefährlicher Angriff liegt vor, wenn bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen bereits begangen oder in engem zeitlichen Zusammenhang vorbereitet werden<sup>11</sup> oder sobald sich drei oder mehr Menschen zur bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität verbinden.<sup>12</sup> Für den sicherheitspolizeilichen Staatsschutz sind hier drei Gruppen von Delikten in Betracht zu ziehen: Erstens, alle Delikte des StGB, die mit politischer Motivierung begangen werden (z.B. terroristischer Mordanschlag auf ein Regierungsmitglied - § 75 StGB); zweitens, alle Delikte des StGB, die im besonde-

---

6 Art 18 B-VG

7 § 6 Abs 3 SPG

8 § 21 SPG

9 § 22 SPG

10 § 21 Abs 2 SPG

11 § 16 Abs 1 Z 1 und Abs 2 SPG

12 § 16 Abs 1 Z 2 SPG

ren dem Schutz des Staates und der verfassungsmäßigen Einrichtungen dienen (z.B. Hochverrat - § 242 StGB; staatsfeindliche Verbindungen - § 246 StGB); und drittens, die nach dem Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP ("Verbotsgesetz") strafbaren Handlungen (z.B. nationalsozialistische Wiederbetätigung - § 3g Verbotsgesetz). Der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern umfaßt unter anderem den besonderen sicherheitsbehördlichen Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit<sup>13</sup> sowie nach einem gefährlichen Angriff die Klärung der Umstände und der Identität des Verantwortlichen, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist.<sup>14</sup>

Vom vorbeugenden Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen abgesehen, werden die Aufgaben des sicherheitspolizeilichen Staatsschutzes streng strafrechtsakzessorisch festgelegt. Das SPG verknüpft die sicherheitspolizeiliche Gefahrenbeurteilung eng mit den Tatbildern des Justizstrafrechts: Eine sicherheitspolizeiliche Gefahr kann nur in einem Verhalten erblickt werden, das - ungehindert - in die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung mündet.<sup>15</sup> Allerdings ist nicht jede beliebige Zuordnung eines Verhaltens zum gerichtlichen Strafrecht bereits ein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine sicherheitspolizeiliche Gefahrenbeurteilung. Die Straftat muß nämlich bereits begangen oder in engem zeitlichen Zusammenhang vorbereitet werden, oder es muß eine Form der bandenmäßigen oder organisierten Kriminalität vorliegen, oder drittens, es müssen nach einer begangenen Straftat künftig weitere Straftaten wahrscheinlich sein. Auf den ersten Blick scheint die Neuregelung dem Staatsschutz enge Grenzen zu ziehen. Da der strafgesetzliche Staatsschutz aber nicht nur Verletzungsdelikte (z.B. Hochverrat - § 242 StGB), sondern auch Vorbereitungsdelikte (z.B. Vorbereitung eines Hochverrates - § 244 StGB) umfaßt, wird auch der sicherheitspolizeiliche Staatsschutz weit in das Vorfeld einer Verletzung der Sicherheit des Staates verlagert.

Wenngleich sich die (zusätzliche) Aufgabe des vorbeugenden Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit<sup>16</sup> nicht nur auf die Gefährdungsbilder des Justizstrafrechts bezieht, ist darin lediglich eine geringfügige Abweichung von der strafrechtsakzessorischen Konzeption des SPG zu erblicken. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die Sicherheitsbehörden und ihre Organe nämlich weder zum Eingriff in die Rechte von Menschen, noch zur Verwendung von Daten ermächtigt. Der vorbeugende Staatsschutz ist daher - wenn keine Anhaltspunkte für die drohende Begehung

---

13 § 22 Abs 1 Z 2 SPG

14 § 22 Abs 3 SPG

15 § 16 Abs 2 SPG

16 § 22 Abs 1 Z 2 SPG

strafbarer Handlungen vorliegen - ohne Eingriff in die Rechte von Menschen<sup>17</sup> zu leisten. Praktisch ist hier an die Sammlung von nicht personenbezogenen Daten oder an die Bewachung mit Zustimmung der bewachten Menschen zu denken. Lediglich bei der Sicherheitsüberprüfung wird an die Aufgabe des § 22 Abs 1 Z 2 SPG angeknüpft. Gemäß § 55 Abs 1 und 3 SPG dürfen die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten über Menschen, die sich im räumlichen Umfeld der Geschützten aufhalten, für Zwecke des vorbeugenden Schutzes von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen verarbeiten. Die Sicherheitsüberprüfung hat sich allerdings auf die Verarbeitung von Daten zu beschränken, die die Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben.

Anzumerken ist, daß sich Zuständigkeiten des sicherheitsbehördlichen Staatsschutzes noch aus zwei anderen Aufgabenbereichen ergeben. Das ist zum einen - bei Gefahr im Verzuge - das selbständige sicherheitsbehördliche Einschreiten im Dienste der Strafrechtspflege<sup>18</sup> und zum anderen die Vollziehung von sicherheitspolizeilichen Sondergesetzen (z.B. Vereins- und Versammlungsrecht, Fremdenpolizeirecht). Hervorzuheben ist außerdem, daß das SPG den vorbeugenden Staatsschutz "im Inneren" als ausschließliche Aufgabe der Sicherheitsbehörden regelt. Tätigkeiten anderer Verwaltungsorgane, etwa von Organen des österreichischen Bundesheeres, sind von diesem Bereich daher ausgeschlossen.

### **Staatssicherheit und Rechtsstaat: Ein unversöhnbarer Widerspruch?**

Die Verfassungs- und Sozialverträglichkeit des sicherheitspolizeilichen Staatsschutzes hängt von vielen Bestimmungsgrößen ab, unter denen Gesetze nur eine, vielleicht sogar eine eher untergeordnete Rolle spielen. Die Qualifikation sowie die Aus- und Weiterbildung der StaatspolizistInnen, die Budgetmittel zur Finanzierung von Datenbeschaffung und Datenverarbeitung, der Leistungsdruck durch die organisatorische Verselbständigung von staatspolizeilichen Dienststellen, das Ausmaß an gesellschaftlichem Interesse gegenüber staatspolizeilichen Tätigkeiten oder die Verbreitung der Bereitschaft zur Ausgrenzung politisch Andersdenkender beeinflussen die konkrete staatspolizeiliche Tätigkeit gewiß viel stärker als jedes Gesetz, ja diese Bestimmungsgrößen bilden Elemente einer staatspolizeilichen Eigendynamik, die nicht von gesetzlichen Bindungen abhängt.

Diese Eigendynamik trifft sich mit einem verbreiteten Vorurteil. Für die Staatspolizei wird gerne beansprucht, was von der sicherheitspolizeilichen Gefahrenabwehr allgemein häufig behauptet wird: Daß eine gesetzliche Re-

---

17 § 28 Abs 2 SPG

18 vgl vor allem § 24 StPO

gelung der Natur der (polizeilichen?) Sache nach unmöglich sei. Damit wird freilich auch behauptet, daß zwischen den Anforderungen der Staatssicherheit und des demokratischen Rechtsstaates ein - womöglich unversöhnbarer - Widerspruch besteht.

Eine Antwort des österreichischen Gesetzgebers, wie mit diesem Widerspruch umzugehen ist, war längst dringend geboten. Sie liegt nun in der Form des SPG vor, das gerade auch der staatspolizeilichen Eigendynamik durch seine Konzeption der Strafrechtsgebundenheit der sicherheitspolizeilichen Gefahrenbeurteilung, der abschließenden Befugnisermächtigungen und der weitreichenden externen Kontrolle wesentlich an Schwungkraft nimmt. Welche Auswirkungen davon auf die Staatssicherheit, die Sicherheitsverwaltung und die Gesellschaft ausgehen, wird ab dem Inkrafttreten des SPG am 1.5.1993 genau zu beobachten sein.

---

**Benjamin Davy** ist Assistenzprofessor  
am Institut für Rechtswissenschaften  
der Technischen Universität Wien

**Literatur:**

Davy, Benjamin: Neuerungen im österreichischen Sicherheitspolizeirecht. Schwerpunkte der zweiten Regierungsvorlage zu einem Sicherheitspolizeigesetz, Zeitschrift für Verwaltung 1991, S. 373

Davy, Benjamin/ Davy, Ulrike: Gezähmte Polizeigewalt? Aufgaben und Neuordnung der Sicherheitspolizei in Österreich, Wien (Service Fachverlag) 1991

Davy, Ulrike: Die Geheime Staatspolizei in Österreich. Organisation und Aufgaben der Geheimen Staatspolizei im "Dritten Reich" und die Weiterführung ihrer Geschäfte durch österreichische Sicherheitsbehörden, Wien (Manz) 1990

Fuchs, Helmut/ Funk, Bernd-Christian/ Szymanski, Wolf (Hg): Sicherheitspolizeigesetz, Wien (Manz) 1991

Noll, Alfred J. (Hg): Sicherheitspolizeigesetz Wien/New York (Springer) 1991

Pernthaler, Peter: Das österreichische Staatsschutzrecht in seinen Grundzügen, in: Verfassungsschutz, Köln (Heymann) 1966, S. 187.

Szirba, Rudolf: Staatspolizei. Institution, Aufgaben, Kompetenzen, Befugnisse, Zeitschrift für Verwaltung 1989, S. 464.

Zeger, Hans G. u.a.: Alpen-Stasi. Die II. Republik im Zerrspiegel der Staatspolizei, Linz (ed. sandkorn) 1990

## Schweizer Staatsschutz 1888 - 1992

- schnelle Fortschritte zur High-Tech-Überwachung

von Beat Leuthardt

**Nirgendwo sonst im westlichen Europa konnte ein Überwachungsstaat so umfassend enttarnt werden wie in der Schweiz. Doch die anfängliche Empörung der BürgerInnen ist längst wieder der Resignation gewichen. Und die Staatsschützer sind nach einem vorübergehenden Tief jetzt besser in Form denn je. Der Rechtsabbau im Schnüffelstaat Schweiz geht weiter, wird nunmehr aber rechtlich "sauber" geregelt und per 'High-Tech' perfektioniert.**

Die Schweizer Bundesanwaltschaft hatte auf dem Begleitschutz für den irakischen Kurdenführer Massoud Barzani bestanden. Zwei Berner Polizisten in Zivil waren stets dabei, wenn Barzani die Schweizer Diplomatie, ausgewählte JournalistInnen oder Vertreter des Roten Kreuzes traf. Das war Ende August 1989, rund eineinhalb Jahre bevor die USA den Kurdenführer während des Golfkrieges zum Hoffnungsträger gegen den irakischen Gewaltherrscher Saddam Hussein erklärten. Drei Monate nach Barzanis Informationsreise in die Schweiz flog der "Fichenskandal" auf: Über 900.000 Personen waren als potentielle Staatsfeinde betrachtet und bei der politischen Polizei ("Bundespolizei", eine Abteilung der Bundesanwaltschaft) registriert worden. Rund zwei Drittel der heimlich Überwachten waren NichtschweizerInnen. In Karteikarten (schweizerisch: Fichen) und Dossiers wurden umfangreiche Angaben zu Person, Beruf und Freundeskreis, zu politischer Gesinnung und Betätigung festgehalten. Unter den Registrierten befand sich auch Barzani. Seine seinerzeitige 'Leibgarde' hatte ihn nicht nur geschützt, sondern zugleich im Auftrag der Bundespolizei (Bupo) ausgeforscht. Registriert waren auch Barzanis Kontaktpersonen, sowohl die Leute der 'Asylkoordination Schweiz', die ihn eingeladen hatten, als auch Journalisten von Rundfunk und Fernsehen. Einzig seine Gesprächspartner vom Roten Kreuz und dem Bund blieben ohne Fiche.

Die aufgeflogenen Dateien sind zahlreich: Neben den Hauptdateien fanden sich im Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departement (EJPD) zwei Fotodateien, sowie solche über Telefonabhörungen, schwarze Listen über "vertrauenswürdige und verdächtige Beamte", eine Verräter-Kartei (die

STASI läßt grüßen), je eine Separatisten-, Extremisten-, und Äplerkartei sowie eine Kartei der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Registriert wurden auch Unterschriftensammlungen und andere legale politische Betätigungen. Verdächtig waren in erster Linie jene BürgerInnen, welche von den Beamten in Bund und Kantonen als Alt-Kommunisten, Linke, Grüne und Bewegte betrachtet wurden, während man für rechtsradikale und rassistische Kreise (wie etwa die der Nationalen Koordination angehörige Patriotische Front) eher ein gewisses Verständnis zeigte, NichtschweizerInnen schienen grundsätzlich verdächtig. Unter den größten Leidtragenden sind die asylsuchenden Flüchtlinge, deren Akten (Stand 1990: ca. 100.000) systematisch an die Bundesanwaltschaft auszuhändigen sind.

Das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) kannte zudem u.a. Dateien "über Personen, welche der Terroristszene nahestehen", und über visumspflichtige Reisen von MitarbeiterInnen.

### **Mit dem Rücken zur Wand**

Für die Bundesanwaltschaft fiel der Fall Barzani just in eine Zeit, da sie von einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ohnehin schon kritische Vorhalte wegen ausufernder staatsschützerischer Tätigkeiten erhielt. Die PUK, mit bisher nie dagewesenen Sondervollmachten ausgestattet, hatte quasi die Rollen getauscht und sich im Haus der Schnüffler relativ frei bewegt. Ihre intensiven Befragungen führten drei Monate später zur größten Staatsschutzaffäre der Schweiz, die auch über die Landesgrenze hinaus Beachtung fand. Der Eklat war gewaltig. Die lapidare Feststellung im PUK-Bericht vom 22. November 1989: "Die zentrale Registratur der politischen Polizei enthält rund 900.000 Karten", hatte im Nu breite Betroffenheit ausgelöst. Nie zuvor seit ihren Anfängen im Jahre 1888 war der Druck auf die Bundesanwaltschaft so groß. Arnold Koller, der Vorsteher des EJPD, ließ die Spitzen von Bundesanwaltschaft und Bundespolizei fallen und verkündete, den Bupo-Beamten den Zugang zu den Staatsschutzarchiven gesperrt zu haben.

Der Unmut im Volk wuchs jedoch - nicht zuletzt dank Medienrecherchen, die laufend neue Karteien und Dateien aufdeckten - im Frühjahr 1990 weiter an. Enttarnt wurden im Bereich des EMD eine "Gladio"-artige Geheimarmee ("P 26", "Kaderorganisation für den Widerstand im feindbesetzten Gebiet") sowie ein "außerordentlicher Nachrichtendienst ("P 27"), die neben der "Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr" (UNA) existiert hatten. Die Abschaffung der Politischen Polizei schien plötzlich in den Bereich des Möglichen zu rücken. Jede zwanzigste Person, gemessen an der Wohnbevölkerung

der Schweiz (rund 350.000 von 6,9 Mio.), schrieb im Lauf des Jahres nach Bern und verlangte die Fichen-Kopien, und über 100.000 Schweizer BürgerInnen unterzeichneten bisher die Volksinitiative zur Abschaffung der politischen Polizei, die im Frühjahr 1990 vom 'Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat' initiiert worden war. Das Komitee verlangte umfassendes Einsichtsrecht in die Staatsschutzakten. Offen und politisch noch umstritten ist, ob auch in die zugehörigen Dossiers Einblick gewährt wird. Das Ausmaß der von einem Sonderbeauftragten verfügten Einschwärzungen - dem offiziellen Spitzel- und Beamtenchutz - konnte in vielen Fällen auf Empfehlung eines ebenfalls eingesetzten Ombudsmannes nachträglich gelockert werden. Auch das EMD hatte zeitweise einen Sonderbeauftragten einsetzen müssen und einige hundert Gesuche um Akteneinsicht in ähnlichem Umfang wie im 'zivilen' Bereich behandelt. In der dortigen 'Stammkartei' befinden sich knapp 8.000 Karteikarten.

Das 'Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat' hat, nicht zuletzt dank seiner vermittelnden Rolle zwischen empörten BürgerInnen und interessierten PolitikerInnen, den Frust zahlreicher Fichenopfer in konstruktive Bahnen gelenkt und dadurch sehr viele Erkenntnisse über den Schweizer Staatsschutz gewinnen können.

### **"Bloße Vermutungen"**

Fest steht heute, daß die tägliche Arbeit der 94 Bundespolizisten unsystematisch, dilettantisch und diffus gewesen ist. Die Beamten haben, so der PUK-Bericht, "teils belanglose Tatsachen" und "teils auch bloße Vermutungen ohne entsprechende Überprüfung des Wahrheitsgehalts" archiviert, die Meldungen "nicht systematisch auf ihre Aktualität hin überprüft" und auch "Informationen privater oder anonymer Herkunft gesammelt (...), ohne daß sie verifiziert werden". Unstrukturiertes Vorgehen und unklare Bedrohungsbilder, aber auch die Personalaufstockung von 66 (1976) auf 94 (1989) Stellen vervielfachten die Willkür. Eine eigene Wahrnehmung hatte die Bupo bei ihrer Tätigkeit offenbar nicht. Ihre Feindbilder waren und sind aus Deutschland entlehnt: beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln und der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Dort entworfene "Bedrohungsbilder" schlugen auf die Schweizer Fichierer durch. (So haben bspw. palästinensische und kurdische Flüchtlinge trotz positiver Vorentscheidungen des Bundesamtes für Flüchtlinge kein Asylrecht erhalten, weil die Bundesanwaltschaft gegenüber SympathisantInnen der PLO und der kurdischen Arbeiterpartei PKK ihr von Deutschland abgeleitetes Veto eingelegt hat.) Derart fremdbestimmt, verloren die Schweizer Staatsschützer sofort ihren Halt, als sie von allen Seiten Hiebe einstecken mußten und ihre Arbeit

von Grund auf angezweifelt wurde. Persönlichkeitskrisen und Depressionen waren typische Folgen, ein kantonaler Beamter nahm sich gar das Leben. In der Sache aber verschlossen sie sich jeglicher Kritik.

Bereits Anfang 1991 hatte die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (der Großen Kammer im Parlament) festgestellt, der Bundesrat habe aus der Staatsschutzaffäre nichts gelernt. Zur selben Zeit hatte der Bundesrat seine früheren Versprechen über eng ausgelegten Staatsschutz wegen des US-Golfkrieges gebrochen und per Weisung jede Person mit arabischem Aussehen für potentiell staatsgefährlich erklärt. Ähnlich, wenn auch etwas weniger weitgehend, lautet eine Weisung vom Juni 1991 zu den Gefahren für die innere Sicherheit, die von (ex-)jugoslawischen EmigrantInnen in der Schweiz ausgehen könnte. Es verwundert daher nicht, daß 1991 bekannt wurde, daß die Bupo wieder täglich bis zu 150mal verbotenen Zugriff auf die alten Archive nimmt und bereits rund 20.000 neue Karteikarten über angeblich verdächtige BürgerInnen angelegt hatte.

### **Phönix aus der Asche**

Die Schweizer Bundesanwaltschaft wird mit jedem Fehltritt nur noch mächtiger. Dieser Grundsatz gilt, seit die demokratische Schweiz 1889 eine Politische Polizei auf die Beine stellte. "Vorlagen, die eine weitere Verstärkung der Gesinnungspolizei beinhalteten, wurden vom Volk zwar regelmäßig abgelehnt, doch die Politische Polizei war jeder Kritik oder Kontrolle entzogen und arbeitete unbehelligt weiter", schreibt der Historiker Jean-Daniel Blanc.<sup>1</sup> Der Beweis: Wie nach jedem früheren Überwachungsskandal wird auch diesmal aufgestockt statt abgebaut.

Nachdem zuvor bereits eine erste Staatsschutzverordnung wegen mangelnder Akzeptanz zurückgezogen werden mußte, wird derzeit an einem Staatsschutzgesetz gearbeitet, dessen Entwurf wiederum jede Form geheimer Informationsbeschaffung erlaubt. Plötzlich ist auch ein neuer Nachrichtendienst im Gespräch, und in den Katakomben Berns werden zwei Supercomputer eingerichtet: je einer für den Staatsschutz und die Drogenfahndung. Beide Überwachungscomputer könnten schon im kommenden Jahr Karteikarten und Dossiers ersetzen und zu einer der "modernsten" Anlagen Europas werden. Die Vernetzung mit der parallel dazu in Straßburg aufgebauten Zentraleinheit des 'Schengen Informationssystems' (SIS) sowie mit dem geplanten 'Europäischen Informationssystem' (EIS) ist Technikern zufolge bloß ein Kinderspiel.

---

1 Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat, Schnüffelstaat Schweiz - Hundert Jahre sind genug, Zürich (Limmat) 1990

Das Andocken an Schengen ist seit zwei Jahren das erklärte Ziel des zuständigen Bundesrates Koller. Kein Wunder: Der umstrittene Art. 99 des Schengen-Zusatzübereinkommens von 1990 erlaubt es der Politischen Polizei, Überwachungen ungeliebter BürgerInnen auch heimlich vorzunehmen. Die Inhalte sämtlicher rund 900.000 Karteikarten samt zugehöriger Akten würden gemäß der von Schengen gesetzten Norm wieder legal. Nicht umsonst kursierte vor zwei Jahren, noch zu den Zeiten des Fichenskandals, im angeschlagenen Justiz- und Polizeidepartement der Satz: "Schengen gibt der Schweizer Bundespolizei neuen Mut." Als entscheidender Anstoß, um die innenpolitische Kritik im Keim zu ersticken, ist 'Schengen' allerdings kaum mehr notwendig. Gegen die einst so heftige Kritik am Schnüffelstaat genügt bereits wieder der Taschenspielertrick vom "gewandelten Bedrohungsbild": Ein Staatsschutzgesetz wird jetzt nicht mehr gegen den Feind im Osten, sondern "zur Verhinderung des Terrorismus, des verbotenen Nachrichtendienstes, des gewalttätigen Extremismus und gewisser Formen des organisierten Verbrechens" gebraucht. Ein im Frühjahr 1992 vorgelegter "Extremismusbericht" liefert dazu die nötigen Stichworte. Ein neuer "strategischer Auslandsnachrichtendienst" soll alle "der Bevölkerung und dem Staat aus dem Ausland drohenden Gefahren", also auch zivile Bedrohungsformen", aufspüren: neben militärischen auch wirtschaftliche, ökologische, technische und demographische Risiken, sprich: Schnüffeln gegen Flüchtlinge. Ein "europäisches Informationssystem über Fingerabdrücke von Asylbewerbern" soll der Schweiz zudem einen Prestigeauftrag verschaffen. Auf umgerechnet rund 20 Mio. DM sind die Investitionen veranschlagt, auf rund 17,8 Mio. DM die jährlichen Betriebskosten. Die Schweiz wagt damit einen Wettlauf mit "Eurodac", einem EG-Konkurrenzprodukt der Innen- und Justizminister.

---

**Beat Leuthardt** ist freier Journalist und Mitarbeiter im Schweizer 'Pressebüro Flüchtlingsinformation'

**Literatur:**

Bericht der PUK I (Parlamentarische Untersuchungskommission über Vorkommnisse im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement) v. 22.11.1989 samt Ergänzungsbericht v. 29.5.1990  
Bericht der PUK II (Parlamentarische Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen von großer Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartement) v. 17.11.1990  
Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat, Schnüffelstaat Schweiz. Hundert Jahre sind genug, Zürich (Limmat) 1990  
Großer Bruder Schweiz, von Urs Paul Engeler, Zürich (Weltwoche) 1990  
Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat, Das Europa der Überwacher. Dossier EG 91-93, Bern (Eigenverlag) 1992

## "Schwarze Käfer" bei der GSG 9

- Türkische Anti-Terror-Einheiten und die Lügen des Herrn Spranger

von Heiner Busch

**Im März 1992 sperrte die Bundesregierung die weitere Lieferung von NVA-Panzern an die Türkei im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe. Grund: das Wüten türkischer Spezialeinheiten unter der kurdischen Bevölkerung. Daß die Entscheidung der Bundesregierung beim türkischen Partner Erstaunen hervorrief, ist nicht verwunderlich. Hat doch die Bundesregierung jahrelang türkische Spezialeinheiten bei der Sondereinheit des Bundesgrenzschutzes, GSG 9 ausbilden lassen.**

Am 1.2.1987 veröffentlichte die Zeitung "Tercüman" einen Artikel, in dem es u.a. hieß: "Während unseres langen Gesprächs mit Hauptmann Weygold erwähnte er die enge Zusammenarbeit mit der Türkei. Weygold erwähnte, daß im vergangenen Jahr hier zwei Kommandoeinheiten der Gendarmerie ausgebildet worden seien und fuhr fort: 'Aus der Zusammenarbeit erzielen wir sehr gute Ergebnisse'. (...)"

Sowohl vor als auch nach dem Bericht wurde diese Zusammenarbeit von der Bundesregierung bestritten. 1986 hatte der parlamentarische Staatssekretär im Verteidigungsministerium erklärt, eine in dieser Anfrage genannte türkische Sondereinheit "Schwarze Käfer" nicht einmal aus der "überregionalen, seriösen deutschen Presse" zu kennen. Eine Ausbildung dieser Sondereinheit bei der GSG 9 sei - auch im Jahre 1984, nach dem konkret gefragt worden war - nicht erfolgt.<sup>1</sup> Auch eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Emmerlich (SPD) wurde vom damaligen Staatssekretär im Bundesinnenministerium (BMI) und heutigen Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Carl-Dieter Spranger (CSU), mit einem klaren "Nein" beschieden.<sup>2</sup> Schließlich bleibt auch in den Vorlagen des BMI an den Innenausschuß zum Thema polizeiliche Ausbildungshilfe die Ausbildung türkischer Einheiten bei der GSG 9 unerwähnt.

---

1 Drs. 10/ 5919 v. 12.8.1986

2 Plenarprotokoll 11/60, v. 24.2.1988, S. 4149

Um so verwunderlicher ist es, daß der Nachfolger Sprangers im BMI, Eduard Lintner (CSU), offensichtlich das Lügen vergessen hat oder es einfach leid war. Auf Anfrage des MdB Lambinus (SPD) erklärt er am 8.5.1991, daß 1981 sieben Beamte der Gendarmerie, 1983 zwei Beamte der Gendarmerie und zwei Beamte der Landstreitkräfte, 1984 vier Beamte der Generaldirektion für Sicherheit und 1986 wiederum drei Beamte der Gendarmerie an Ausbildungsveranstaltungen der GSG 9 teilnahmen. "Der Schwerpunkt lag in polizeilichen Taktiken und Techniken beim Vorgehen gegen terroristische Gewalttäter."<sup>3</sup>

---

**Heiner Busch** ist Redaktionsmitglied  
und Mitherausgeber von **Bürgerrechte  
& Polizei/CILIP**

# Tod eines Fußballfans

## - Anmerkungen zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens

von Andreas Klose

Fast zu überlesen war die kleine Pressemeldung im April 1992. Unter der Überschrift "Verfahren eingestellt" wurde in fünf dünnen Zeilen mitgeteilt, daß die Leipziger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen zehn dortige Polizeibeamte abgeschlossen hatte. Gegenstand des Verfahrens waren die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Fußballfans und der Leipziger Polizei am Rande des Spieles 'FC Sachsen Leipzig' gegen 'FC Berlin' am 3.11.90 gewesen. Insgesamt 58 Schüsse waren dabei abgegeben worden.

Durch den Schußwaffeneinsatz wurde der Berliner Fußballfan Mike Polley getötet, fünf weitere z.T. schwer verletzt.<sup>1</sup>

"Im Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen ist in nicht zu widerlegender Weise davon auszugehen, daß die Polizei zum Tatzeitpunkt von einer relativ geschlossenen und zur massiven Gewaltanwendung bereiten Gruppierung von sogenannten 'Hooligans' mit gefährlichen Mitteln rechtswidrig angegangen wurde. Erst als ein Zurückweichen der mangelhaft ausgerüsteten Polizeibediensteten nicht mehr möglich und eine akut Leib und Leben des einzelnen Polizisten bedrohende Situation entstanden war, erfolgte der nach dem Polizeigesetz zulässige und strafrechtlich nicht zu verfolgende Einsatz von Schußwaffen"<sup>2</sup>, befand die Leipziger Staatsanwaltschaft.

Dem gegenüber stehen Augenzeugenberichte, wie etwa der des Jugenddiakons der (Ost)Berliner Erlöserkirche. Er lag während der Schüsse nur wenige Meter neben dem Getöteten auf dem Boden. Den Abstand zu den Schützen schätzt er auf mindestens 30 Meter, eine Notwehrsituation für die Beamten habe damit aus seiner Sicht nicht bestanden.<sup>3</sup>

In ähnlicher Weise meldeten sich die Berliner Fans zu Wort: "Wie der Presse zu entnehmen war, handelte die Polizei aus Notwehr. Dieses wollen wir richtigstellen, denn es war ein Zaun zwischen uns und der Polizei und die

---

1 vgl. Presse v. 4.11.90 ff.

2 Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Leipzig v. 28.4.92

3 vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 7.11.90

Polizei hatte genügend Ausweichmöglichkeiten. (...) Plötzlich schoß die Polizei ohne Vorwarnung mit gezielten Schüssen in Kopfhöhe auf uns. Sie schossen auch, als wir weg liefen und trafen mehrere von uns dabei. (...) Wir fordern Aufklärung in diesem Mordfall!!! Wir wissen auch, daß wir nicht unschuldige Engel sind, deshalb wollen wir kein Mitleid, sondern eine wahrheitsgemäße Berichtserstattung."<sup>4</sup>

Selbst der Berliner Polizeibeauftragte für Fußballfragen, Polizeioberrat Jörg Kramer, äußerte: "Aus der Ferne gesehen und mit allem Vorbehalt meine ich, daß der Schußwaffengebrauch überflüssig war, wenn ich mir die Gesamtentwicklung der Ereignisse und die Vorbereitungen der polizeilichen Maßnahmen vor Augen führe."<sup>5</sup>

Mit der fragwürdigen Entscheidung, das Ermittlungsverfahren einzustellen, wurden, so scheint es zumindest, die Hoffnungen der zumeist Ostberliner Jugendlichen auf rechtsstaatliche Verfahren schwer getrübt. In den Gesprächen mit Mitarbeitern des Berliner FAN-Projektes wurden ständig Analogien zwischen Unrechtserfahrungen und staatlich verordneten Benachteiligungen zu Zeiten der DDR und dem jetzigen Ermittlungsverfahren hergestellt. "Es waren die gleichen Volkspolizisten, mit denen wir uns früher schon geprügelt haben, die jetzt auf uns geschossen haben", so lauteten viele Ausführungen, verbunden mit der Hoffnung, der neue, demokratische Rechtsstaat werde sie nicht mehr benachteiligen.

Wie lächerlich muß für diese Jugendlichen der laute öffentliche Ruf nach härteren Strafen und Gesetzen im Anschluß an die Leipziger Ereignisse geklungen haben. "Das, was da gefordert wird, das kennen wir doch alles. Und zwar noch um einiges doller," so oder ähnlich lauteten die Kommentare.

Dennoch gelang es den Jugendlichen in enger Zusammenarbeit mit dem FAN-Projekt, ihre Wut und Trauer durch einen Trauermarsch öffentlich zu machen. Dieser verlief am Tag nach den Schüssen mit über 1.000 Teilnehmern ohne jegliche Auseinandersetzungen. Zudem schlugen die Jugendlichen den Rechtsweg ein und beauftragten einen Rechtsanwalt, Klage gegen die Leipziger Polizei zu führen. Das FAN-Projekt begleitete dies mit kritischer Parteilichkeit. Als es auch nach einem Jahr noch keine Ergebnisse gab, trat 'Leipzig' im Alltag der Jugendlichen scheinbar wieder in den Hintergrund.

Doch auch heute sind bei ihnen die Vorfälle noch nicht vergessen. Aber es hat sich etwas verändert. Sie haben als direkt Betroffene erlebt, wie ein solcher Vorfall verarbeitet werden kann: nach anfänglicher öffentlicher Aufmerksamkeit geriet das Thema in den Medien schon bald in Vergessenheit.

---

<sup>4</sup> vgl. die tageszeitung v. 6.11.90

<sup>5</sup> ebd.

**Anderthalb Jahre später gibt es lediglich noch eine kurze Presseerklärung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens und eine daraus gekürzte Mitteilung in der Tagespresse.**

**Eine Verständigung oder gar eine gemeinsame Aufarbeitung des Geschehens zwischen den betroffenen Fußballfans und der Leipziger Polizei gab es nicht. Daraus eine unmittelbare Kausalität zu folgenden Auseinandersetzungen abzuleiten, scheint verfehlt. Allerdings wird die "Abwicklung" dieses Falles zum Mosaikstein in einer Kette von Lebenserfahrungen der Jugendlichen werden, und es bleibt die berechtigte Sorge, daß es ein "großer Brocken" ist, der da zurückbleibt.**

---

**Andreas Klose ist Soziologe und Mitarbeiter des 'Fußball-FAN-Projekt Berlin'**

# Chronologie

von Norbert Pütter

*März 1992*

01.03.: Nach einem Notruf helfen Polizeibeamte einem übergewichtigen Mitglied der **Kölner Prinzengarde** aus seinem Kostüm.

03.03.: Es wird bekannt, daß die Staatsschutzabteilung der Hamburger Polizei über Jahrzehnte **Akten über Greenpeace und amnesty international** angelegt hat und ihre "Erkenntnisse und Lageberichte" auch ausländischen Geheimdiensten übermittelte.

06.03.: In einem Schreiben der Zeitschrift "Konkret" erklärt sich eine "**Revolutionäre Zelle**" für aufgelöst, weil sie keine ausreichende Unterstützung für gewaltsame Aktionen mehr sieht.

In Berlin wird ein **ehemaliger Volkspolizist** zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung und einer Geldstrafe von 2.000 DM verurteilt. Nach Ansicht des Gerichts hat er bei den Demonstrationen zum 40. Jahrestag der DDR am 7.10.89 zwei Demonstranten mißhandelt.

Die saarländische Polizei gibt die **Abschaffung ihrer Wasserwerfer** bekannt, weil diese seit 1969 nicht mehr zum Einsatz gekommen sind.

10.03.: Vom Bayerischen OLG wird der RAF-Aussteiger **Werner Lotze** verurteilt. Unter Anwendung der Kronzeugenregelung erkennt das Gericht auf eine elfjährige Haftstrafe.

13.03.: Der ehemalige **DDR-Unterhändler Wolfgang Vogel** wird verhaftet. Gegen ihn wird der Verdacht der Nötigung und Erpressung Ausreisewilliger erhoben. Am 30.3. wird er gegen Kautions aus der Untersuchungshaft entlassen.

Wegen Spionage wird ein **Berliner Polizeioberkommissar** zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung sowie zu einer Geldbuße verurteilt. Er hatte 27 Jahre für die DDR spioniert.

Es wird bekannt, daß der Bremer Verfassungsschutz auch nach Abschaffung des "Extremistenbeschlusses" eine **Datei über 'Extremisten' im öffentlichen Dienst** geführt und die Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergegeben hat.

18.03.: Es wird bekannt, daß sich Mitglieder von **RAF und STASI** zwischen 1980 und 1982 jährlich zwei- bis dreimal in der DDR getroffen haben.

20.03.: Eine 69jährige Frau muß eine **20tägige Haftstrafe** antreten. Sie war nach einer Sitzblockade vor dem Raketendepot Mutlangen im Jahre 1986 wegen Nötigung verurteilt worden.

In Frankfurt wird **Monika Haas verhaftet**. Ihr wird vorgeworfen, an der Vorbereitung der sog. Landshut-Entführung im Oktober 1977 beteiligt gewesen zu sein. Am 5.5. hebt der Bundesgerichtshof den Haftbefehl auf, da kein dringender Tatverdacht bestehe.

21.03.: Nach einer antifaschistischen Demonstration kommt es zu **Krawallen in Leipzig**; 67 Demonstranten werden vorläufig festgenommen.

22.03.: Ostdeutsche Bürgerrechtler und Politiker gründen in Leipzig das **"Forum zur Aufklärung und Erneuerung"**, das die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit fördern soll.

25.03.: Nach Angaben des Berliner Datenschutzbeauftragten plant die Bundesregierung den **Ausbau des Ausländerzentralregisters**. Ein Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums sehe vor, Asylbewerber künftig erkennungsdienstlich zu behandeln, die Angaben im Register zu erweitern und der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Verfassungsschutz zu ermöglichen, direkt Daten aus dem Register abzurufen.

26.03.: Das Berliner Abgeordnetenhaus beschließt die **Novelle zum Berliner Polizeigesetz (ASOG)**, das am 1.6. in Kraft tritt. Das Gesetz legalisiert den polizeilichen Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, Kontrollstellen und Rasterfahndung sowie die Verarbeitung von Daten Unverdächtiger.

27.03.: Ca. **8.000 Polizeibeamte demonstrieren** in München für bessere Arbeitsbedingungen und eine höhere Bezahlung.

Die Berliner Staatsanwaltschaft erhebt **Anklage gegen Inge Viett**. Der früheren Terroristin wird die Beteiligung an der Lorenz-Entführung 1975, der Palmers-Entführung 1977 und an der Befreiung von Till Meyer 1978 vorgeworfen.

Der CDU-Politiker Lothar Kupfer wird **neuer Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns**.

31.03.: Einem Bericht des Fernsehmagazins 'Monitor' zufolge haben Bremer Drogenfahnder **Asylbewerber mit Elektroschockgeräten mißhandelt**; die Staatsanwaltschaft setzt einen "Sonderdezernenten" zur Aufklärung der Vorwürfe ein.

*April 1992*

01.04.: Der **Bundesgrenzschutz** übernimmt die Aufgaben der Bahnpolizei. Auch für die Sicherheit auf Flughäfen ist der BGS nun zuständig.

Einem Beschluß des Bundesgerichtshofs zufolge, gilt die **Forderung nach Zusammenlegung von Häftlingen** der RAF nicht als strafbewehrtes Werben

für eine terroristische Vereinigung. (Az: 2 BJs 63/91 -4-, Beschluß vom 29.1.92)

02.04.: Das Landgericht Hannover stellt den Prozeß gegen acht Kripo-Beamte ein, die in Zusammenarbeit mit dem **Privatdetektiv Werner Mauss** den Juwelier René Düe 1982 mehrfach illegal abgehört hatten. Lediglich ein Kriminaldirektor erhält eine Geldbuße von 7.000 DM.

05.04.: In Hagen beendet ein Sondereinsatzkommando der Polizei eine **Geiselnahme**, indem es den Fluchtwagen rammt und den Geiselnahmer ins Bein schießt.

08.04.: Das Bundeskabinett beschließt den **Entwurf eines Gewinnaufspürungsgesetzes**, um illegalen Gewinnen aus Straftaten besser auf die Spur zu kommen. Der Entwurf verpflichtet Banken, bei Bareinzahlungen ab 30.000 bzw. 50.000 DM Namen und Adresse der Einzahlenden zu registrieren.

10.04.: In einem **Schreiben der RAF** an die Nachrichtenagentur AFP wird der vorläufige Verzicht auf "Angriffe" verkündet. Bundesjustizminister Klaus Kinkel wertet den Brief als Chance, den "Kreislauf der Gewalt" zu durchbrechen. Auch inhaftierte Gefangene der RAF befürworten die Einstellung des bewaffneten Kampfes. Am 25.4. folgt ein RAF-Schreiben, in dem neue Anschläge angekündigt werden. Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden stammt diese Erklärung jedoch nicht von der "Kommando-Ebene" der RAF.

10.04.: Die Gauck-Behörde übergibt dem '**Stolpe-Untersuchungsausschuß**' des brandenburgischen Landtages die Ergebnisse ihrer Recherchen zum IM-Verdacht gegen den Ministerpräsidenten. Über die Aussagekraft des sog. Gauck-Gutachtens kommt es in der Folge zu heftigen Auseinandersetzungen und am 18.06. schließlich zum Eklat, nachdem der Ausschuß ohne Aussprache einen Stolpe entlastenden Zwischenbericht annimmt. Das "Bündnis 90" kündigt aus Protest die Mitarbeit im Ausschuß auf.

14.04.: Der baden-württembergische Verfassungsschutz gibt die **Beobachtung der "Republikaner"** bekannt.

Ein Sondereinsatzkommando der Polizei erschießt einen Patienten einer Bonner Klinik, der sich bewaffnet in einem Krankenzimmer verschanzt hatte.

25.04.: Kanzleramtsminister Friedrich Bohl (CDU) gibt die **Streichung von 750 Stellen beim BND** bis 1998 bekannt, dies entspreche ca. 10%.

28.04.: Vor dem Frankfurter Oberlandesgericht beginnt der **Prozeß gegen einen Beamten des Hessischen Verfassungsschutzes**, der ein Jahrzehnt lang für die DDR spionierte haben soll.

28.04.: Die Leipziger Staatsanwaltschaft stellt das **Ermittlungsverfahren gegen 10 Polizisten** ein, gegen die im Zusammenhang mit Ereignissen bei einem Oberligaspiel am 3.11.90 ermittelt worden war. Bei den Aus-

schreitungen war ein Berliner durch einen Schuß aus einer Polizeiwaffe getötet worden.

### *Mai 1992*

01.05.: Nach Abschluß einer Kundgebung kommt es in Berlin zu Ausschreitungen. Insgesamt werden mehr als **100 Personen festgenommen**.

02.05.: Das Frankfurter Schöffengericht verurteilt einen Polizisten wegen Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe (9.000.-- DM) mit Bewährung, der im Anschluß an eine Verfolgungsjagd voreilig auf einen Autofahrer geschossen und ihn erheblich verletzt hatte.

05.05.: Die Berliner Staatsanwaltschaft hat wegen der **Übergriffe von Volkspolizisten am 7. und 8.10.1989** insgesamt 106 Ermittlungsverfahren eingeleitet. In 43 Fällen läuft ein arbeitsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Volkspolizisten, die von der Berliner Polizei übernommen wurden.

08.05.: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion strebt eine Gesetzesänderung an, die das Abhören von Wohnungen erlaubt. Am 14.5. befürwortet auch die Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion den "großen Lauschangriff". Wenige Tage später wird bekannt, daß die Mehrheit der SPD-geführten Landesregierungen den "großen Lauschangriff" ablehnt. Am 22.6. unterstützt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) den Vorschlag der CDU.

15.05.: Nach 15 Jahren Haft wird der ehemalige Terrorist **Günter Sonnenberg** auf Bewährung entlassen.

17.05.: Ein Brief des ehemaligen RAF-Terroristen **Peter Jürgen Boock** an Bundespräsident von Weizsäcker (vom März des Jahres) wird bekannt. Boock gibt darin seine direkte Beteiligung am Attentat auf den Bankier Jürgen Ponto und an der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer zu, die er in der Vergangenheit bestritten hatte.

20.05.: **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP) wird als neue Bundesjustizministerin vereidigt.

21.05.: 75 Beamte des Bundesgrenzschutzes beginnen ihren **Einsatz in Kambodscha** im Rahmen der UN-Friedensmission.

24.05.: Nach Angaben des niedersächsischen Innenministeriums gibt es in der Bundesrepublik etwa **4.200 gewaltbereite Skinheads**.

25.05.: Das Berliner Kammergericht spricht einen ehemaligen Oberst der DDR-Staatssicherheit frei, der Telefone hatte abhören lassen. Den Freispruch begründete das Gericht damit, daß Vorschriften über die **Strafbarkeit illegalen Abhörens** im Strafgesetzbuch der DDR fehlten.

27.05.: Die Jugendkammer des Landgerichts Duisburg verurteilt drei Angeklagte aus der rechtsextremen Szene zu Haftstrafen von fünf bzw. dreieinhalb Jahren. Die Männer hatten am 3.10.91 in Hünxe einen **Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim** verübt, bei dem ein Mädchen lebensgefährliche Verbrennungen erlitten hatte.

In Saarbrücken wird ein Polizist durch einen **versehentlichen Schuß** aus der Waffe eines französischen Kollegen getötet.

29.05.: Ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter der DDR-Staatssicherheit gründen ein **"Insider-Komitee"**, das "eine objektive und kritische Erforschung und Darstellung" der STASI fördern will.

31.05.: Durch einen **Schuß in den Oberschenkel** stoppt ein Polizist einen Mann, der mit einer Axt wild um sich schlagend gedroht hatte, seine Eltern zu erschlagen.

### *Juni 1992*

20.06.: Der thüringische Landtag hebt die Immunität von **Innenminister Willibald Böck** (CDU) auf. Wegen des Verdachts der Bestechlichkeit im Zusammenhang mit der Vergabe von Konzessionen für Autobahnraststätten ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Böck. Am 17.06. erklärt die Staatsanwaltschaft, daß das Verfahren voraussichtlich in Kürze eingestellt werde. Am 20.06. wird Böck daraufhin vom Landesparteitag der CDU im Amt des Landesvorsitzenden bestätigt.

03.06.: Bei einer bundesweiten Aktion des Bundeskriminalamtes (BKA) werden zwölf Verdächtige festgenommen, denen vorgeworfen wird, zahlreiche **Verbrechen im Auftrag der STASI** veranlaßt bzw. ausgeführt zu haben. Am 5.6. wird gegen fünf der Verdächtigen Haftbefehl wegen Mordversuchs, Beihilfe zum Mordversuch und geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben. Nach Angaben des BKA wurden im April 1992 in der BRD insgesamt 173 **ausländerfeindlich motivierte Straftaten** registriert. Im März waren 141, im Februar 176 und im Januar 212 derartiger Delikte gemeldet worden.

04.06.: Der Bundestag beschließt das **"Gesetz gegen den illegalen Rauschgifthandel und andere Erscheinungsformen organisierter Kriminalität (OrgKG)"**. Am 26.06. billigt auch der Bundesrat das Gesetz.

In Hamburg wird an einer Bushaltestelle ein **Ägypter von einer Polizistin erschossen**. Der Mann hatte zuvor den Busfahrer bedroht und einen Polizisten mit Schüssen aus dessen entwendeter Dienstwaffe verletzt.

06.06.: Bei einer **Großrazzia in Halle** werden 31 Männer festgenommen, die beschuldigt werden, sich zu einer **"mafiaähnlichen Vereinigung"** verbunden zu haben. Sie werden der Vergewaltigung, der Schutzgelderpressung, des Rauschgifthandels und schwerer Einbrüche verdächtigt.

07.06.: Im Rahmen der Auseinandersetzungen um eine verbotene Demonstration gegen ausländerfeindliche Gewalttaten kommt es zu einem massiven **Polizeieinsatz in der Mannheimer Innenstadt**. Sieben Personen, darunter zwei Polizisten, werden verletzt; 142 Personen vorläufig festgenommen. Am 13.6. findet eine erneut verbotene Solidaritätsdemonstration statt. Die Polizei stoppt Demonstranten bereits während der Anreise; rund 250 Menschen werden vorübergehend in Gewahrsam genommen.

10.06.: Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz gibt es in der Bundesrepublik noch **300 unentdeckte Agenten der DDR**.

11.06.: Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind **hauptamtliche Mitarbeiter der STASI** zu Recht fristlos aus dem Öffentlichen Dienst entlassen worden. Das Gericht betont in seinem Urteil, daß in jedem Einzelfall geprüft werden muß, ob eine Beschäftigung dem jeweiligen Arbeitgeber zuzumuten ist (BAG 8 AZR 474/91 und 537/91).

In einem Brief an den Regierenden Bürgermeister stellt der **Berliner Polizeipräsident** Georg Schertz sein Amt zur Verfügung. Dem Schritt vorausgegangen waren monatelange Querelen zwischen Schertz und Innensenator Heckelmann (CDU) sowie innerhalb der Berliner Polizeiführung. Am 18.6. wird Schertz mit den Stimmen von CDU und SPD vom Abgeordnetenhaus abgewählt. Am 20.6. scheidet ein Mißtrauensantrag der Opposition gegen Innensenator Heckelmann.

14.06.: Die Innen- und Justizminister der Europäischen Gemeinschaft konkretisieren in Lissabon die Pläne für die **Gründung einer europäischen Polizei**. Die Einrichtung einer EUROPOL-Arbeitsgruppe mit Sitz in Straßburg und unter deutschen Vorsitz wird beschlossen. Die Entscheidung über den endgültigen Sitz der Behörde soll beim nächsten Europäischen Gipfel fallen.

15.06.: Das Aachener Landgericht verurteilt einen Mann, der 1990 einen **Polizisten erschossen** hatte, wegen Mordes zu lebenslanger Haft.

16.06.: Die FDP-Bundestagsfraktion ändert ihre Position zum **Asylrecht**. Entgegen ihrer bisherigen Aussagen ist sie nun zur Änderung des Art. 16 GG noch vor der Vereinheitlichung des europäischen Asylrechts bereit.

17.06.: Der Bundestag verabschiedet eine Ehrenerklärung für die Justizopfer in der DDR und das **"SED-Unrechtsbereinigungsgesetz"**. Das Gesetz sieht eine maximale Entschädigung von 450,- DM für jeden zu Unrecht erlittenen Haftmonat vor.

Der brandenburgische Datenschutzbeauftragte schließt des **Zentrale Einwohnermelderegister der DDR**. Er setzt damit einen Beschluß der Datenschutzbeauftragten der neuen Länder um. Nach Aufarbeitung der Daten soll über deren weitere Verwendung entschieden werden.

Nach über dreijähriger Geiselhaft in Libanon kehren die beiden Geiseln **Heinrich Strübig** und **Thomas Kemptner** nach Deutschland zurück.

20.06.: Ein früherer Agent des sowjetischen **KGB** in der **Berliner Innenverwaltung** wird enttarnt und fristlos entlassen.

22.06.: In Erding (Bayern) wird ein Asylbewerber von einem Polizisten **ins Bein geschossen**. Der Mann hatte versucht, sich seiner Festnahme zu entziehen, als er während einer Aufenthaltsverlängerung festgenommen werden sollte.

Das Stuttgarter Oberlandesgericht verurteilt **Sigrid Sternebeck** und **Ralf Baptist Friedrich** u. a. wegen Beteiligung an dem Anschlag auf den früheren NATO-Oberbefehlshaber Haig 1979 zu Freiheitsstrafen von achteinhalb beziehungsweise sechseinhalb Jahren.

Unter Berufung auf Unterlagen der Gauck-Behörde berichtet der Spiegel, daß das MfS **über 100 Spitzel** auf die Unterwanderung westdeutscher Menschenrechtsorganisationen angesetzt hatte.

24.06.: Die **Berliner Innenverwaltung** entläßt **37 höhere Offiziere** der ehemaligen Volkspolizei aus dem Polizeidienst. Sie waren als STASI-Spitzel enttarnt worden. Insgesamt waren etwa 160 ehemalige Majore und Oberstleutnants überprüft worden.

25.06.: Generalbundesanwalt Alexander von Stahl gibt bekannt, daß er noch im Sommer **Anklage gegen Markus Wolf**, den ehemaligen DDR-Spionagechef, erheben will.

Ein **Wachmann stirbt** wenige Stunden nach dem Überfall auf einen Geldtransport an seinen Schußverletzungen.

26.06.: Nach der Niederlage der deutschen Nationalelf im Endspiel der Fußball-Europameisterschaften in Schweden kommt es in mehreren deutschen Städten zu **Krawallen von sog. Fußball-Hooligans**.

Unter Schlagstockeinsatz stürmt ein Polizeisonderkommando das **Nürnberger Stadtteilzentrum 'DESI'**. Verhindert werden sollte dort eine Ersatzveranstaltung einer kurz zuvor im Jugendzentrum 'KOMM' aufgelösten Veranstaltung gegen den im Juli in München stattfindenden Weltwirtschaftsgipfel.

28.06.: 15 der rd. 88 führenden Polizeibeamten in Brandenburg werden der früheren STASI-Mitarbeit überführt. Ihnen werden **"Auflösungsverträge"** angeboten, um sie aus dem Polizeidienst zu entfernen.

Der **Bundesnachrichtendienst** kündigt an, künftig auch Informationen für die UNO sammeln zu wollen. Mit der Bundesregierung habe es bereits entsprechende Gespräche gegeben.

---

**Norbert Pütter** ist Redaktionsmitglied und Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**.

# Literatur

## - Rezensionen und Hinweise

### Literatur zum Schwerpunkt

Die Übersicht über die wichtigsten Publikationen zum Schwerpunktthema, die unsere LeserInnen seit längerem gewöhnt sind, stieß diesmal auf unerwartete Probleme. Entgegen aller Erwartung ist Literatur zum polizeilichen Staatsschutz mehr als dünn. So findet sich zwar eine kaum enden wollende Reihe von antiterroristischer Bekennerliteratur (insbesondere aus den 70er Jahren), in der aber so gut wie nichts zu finden ist über Aufbau, Organisation und Arbeitsweise der Staatsschutzabteilungen. Selbst die wenigen Titel, die sich ausdrücklich jenem Thema zuwenden, bleiben bei allgemeinen Ausführungen stehen. Verglichen etwa mit dem Verfassungsschutz, der nach dem Zusammenbruch des Ostblocks mehr denn je in die öffentliche Kritik geraten ist, ist der polizeiliche Staatsschutz kein Thema - nicht einmal in polizeilichen Fachblättern.

### *Allgemeines zum Staatsschutz in der BRD*

**Werkentin, Falco:** *Der Staat, der Staat ist in Gefahr ... - Kontinuität und Formwandel innerer Rüstung in der Bundesrepublik*, in: *Prokla*, 18.Jg., 1990, Nr. 4 (73), S. 97-117

**Gössner, Rolf:** *Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat*, (*Terroristen und Richter Bd. 2*) Hamburg (VSA) 1991

**Harnischmacher, Robert/Heumann, Rolf:** *Die Staatsschutzdelikte in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz (Kohlhammer) 1984, ca. 200 S., DM 39,80

"Die vorliegende Arbeit zum Thema Staatsschutz gibt uns Informationen und Lehrinhalte an die Hand. Sie kann auch als ein Hilfsmittel für Auszubildende in der Polizei dienen", so der frühere Bielefelder Polizeipräsident und Ex-GdP-Chef Schirmmacher im Geleitwort (S. 5). Auch die Autoren sehen ihr Buch als "lehrdidaktische Hilfe" (S. 6). Dementsprechend nimmt die Auseinandersetzung mit den einzelnen Staatsschutzparagrafen des StGB den Großteil des Buches ein. Damit kann man sogleich rund die Hälfte der Seiten

überblättern. Aufschlußreich wird es allerdings ab dem vierten Kapitel des Buches. Offenbar haben sich die Autoren mittlerweile 'freigeschrieben', und so stößt man unvermittelt auf Sätze wie "Die Enttarnung (von Spionen, Anm. OD) ist dadurch schwierig, daß es keinen speziellen Tätertyp 'Illegaler' gibt. Die intellektuelle Einzelpersönlichkeit, nicht schematisierbare Einzelhandlungen, das unauffällige Eigenleben, die raffinierten Anpassungsmodalitäten an den Lebensrhythmus im Einsatzland Bundesrepublik Deutschland, setzen hier Schranken für den polizeilichen Ermittlungserfolg" (S. 150); oder " Als zersetzende Nachrichten wurden und werden massenerregende Nachrichten zentral gesteuert durch erkennbar werdende Mechanismen fremder Nachrichtendienste, die aber nur dem Staatsschutzsachbearbeiter vom ersten Verdacht her gesehen auffallen und der überwiegenden großen Mehrheit der Gutgläubigen im Volke verborgen bleiben" (S. 152). Damit ist - wohlgemerkt in einem Lehrbuch - plötzlich heraus, was ansonsten immer heftig bestritten wird, die polizeiliche Vorfeldarbeit im Staatsschutzbereich. Soweit wir uns im Bereich der Spionageabwehr bewegen, haben wir es hier eindeutig mit der gesetzlich definierten Aufgabe des Verfassungsschutzes zu tun. Erst wenn ihm von dort die Fälle bereits enttarnter Spionage übergeben werden, ist es Aufgabe des Staatsschutzes, die exekutiven Maßnahmen einzuleiten sowie die strafrechtlich relevanten Tatbestände gerichtsfest auszuermitteln. Hinsichtlich einer vorbeugenden Verdachtsschöpfung "zersetzender" Texte hat der Staatsschutz die Füße ohnehin gänzlich still zu halten. Auch in bezug auf anzuwendende Ermittlungspraktiken gegen politisch Unliebsame läßt sich aufschlußreiches lesen: "So ist es für die Polizei ohne jede Schwierigkeit möglich, einen Verdacht, der nur wegen einer allgemeinen Aversion gegen bestimmte Gruppen gehegt wird, zum Anlaß von durchaus belästigenden Ermittlungen zu machen, indem z.B. wiederholte Identitätsüberprüfungen und Befragungen durchgeführt werden" (S. 164). Bei so viel Fingerspitzengefühl der Autoren können die weiteren Schlußfolgerungen nicht mehr verwundern: "Der Staatsschützer braucht eine Behördenstruktur, die ihm Freiräume, Vertrauen und Teamgeist bietet. (...) Erfolgsorientierte Kreativität und pragmatische Wissensanwendung sind notwendige und in vielen Fällen hinreichende Voraussetzungen dafür, daß die Schwierigkeiten gemeistert werden. Der Kriminalist benötigt den Spielraum des 'Laissez-faire' (Hervorhebung im Text)" (S. 181). In seinen Kapiteln 4-6 ein äußerst aufschlußreiches Buch; als Lehrbuch allerdings hat es schleunigst zu verschwinden. (Otto Diederichs)

**Römel, Günter:** *Geschichte und heutiger Standort der Staatsschutzpolizei, in: Kriminalistik, 5/1977, S. 207-212*

**Walter, Dieter:** *Polizeilicher Staatsschutz - Ein kriminalistisches Spezialgebiet*, in: *Taschenbuch für Kriminalisten, Bd.39, Hilden (Verlag Deutsche Polizeiliteratur) 1989, S. 64-83*

Walter war Leiter der Meckenheimer Staatsschutzabteilung des BKA, Römelt sein Vorgänger. In beiden Artikeln erfahren die LeserInnen nur minimal etwas über Organisation und Tätigkeit des polizeilichen Staatsschutzes, dafür erhalten sie die geschichtlichen Legenden dieser Sparte, die sich krampfhaft vom Begriff 'politische Polizei' lossagen will. Dies geht freilich nur dann, wenn man die Methoden im Vorfeld, im Bereich der Gesinnungsschnüffelei, einfach nicht thematisiert oder beschönigt.

### ***Politische Polizei und Justiz im Kalten Krieg***

**Brünneck, Alexander von:** *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/M. (ed. Suhrkamp) 1978, 405 S., DM 14,--*

**Posser, Diether:** *Anwalt im Kalten Krieg - Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951 - 1958, München (Bertelsmann) 1991, 470 S., DM 42,--*

**Schiffers, Reinhard:** *Zwischen Bürgerfreiheit und Staatsschutz - Wiederherstellung und Neufassung des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf (Droste) 1989, 390 S., DM 78,--*

**ders.:** *Grundlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 38. Jg., 1990, H. 4, S. 589-607*

### ***BKA und Staatsschutz***

Den folgenden offiziellen Schriften sind allenfalls einige allgemeine Hinweise über die organisatorische Gliederung und rechtliche Zuständigkeit des Staatsschutzes beim BKA zu entnehmen:

**BMI (Hg.):** *Betritt: BKA, 4. ergänzte Auflage, Wiesbaden Dezember 1977*

**BAK, Pressestelle: BAK Dienststelle Bonn: Von der "Sicherungsgruppe" zur Hauptabteilung, in: Bund Deutscher Kriminalbeamter: Dokumentation Bundeskriminalamt, November 1981**

**BAK, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): Das Bundeskriminalamt. Seine Aufgaben und Funktionen im föderalistischen Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden o.J.(1984)**

**BAK (Hg.): 1951-1976 - 25 Jahre Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1976**  
Wertlos. Enthält eine kurze lobhudelnde Einführung, in der dem Staatsschutz nur einige Zeilen gewidmet sind, sowie weitgehend informationslose Reden einer Feierstunde.

**Zachert, Hans-Ludwig (Hg.): 40 Jahre Bundeskriminalamt, Stuttgart/München (Boorberg) 1991, 256 S., DM 126,-**

Wieder einmal zeigt sich, daß Sicherheitsbürokratien die Darstellung ihrer eigenen Geschichte fürchten wie der Teufel das Weihwasser. Was hier vom BAK-Präsidenten unter dem Titel "40 Jahre BAK" vorgelegt worden ist und einen Rückblick auf Werden und Wachsen dieser zentralen Institution suggeriert, ist nicht mehr als eine Zusammenstellung relativ beliebig ausgewählter, bereits an anderer Stelle erschienener Aufsätze von ehemaligen und derzeitigen BAK-Mitarbeitern. Wie es sich für einen hierarchischen Apparat gehört, ist jeder der bisher sieben BAK-Präsidenten mit einem Beitrag vertreten. Ansonsten durfte (oder mußte) jede Abteilung und Stabsstelle des BAK im Archiv eigener Publikationen kramen und einen alten Vortrag oder Aufsatz abliefern (zur Sicherungsgruppe S. 210-219, zur Abteilung Staatsschutz, S.220-232). Autoren aus 'fremden Beritt' kommen in dieser Festschrift überhaupt nicht zu Wort. Kritisch-selbstkritische Töne, die sich selbst das Bundesamt für Verfassungsschutz in begrenztem Maße in seiner Festschrift zum 40. Jubiläum leistete, sind völlig ausgespart. So ist ein völlig nutzloses Buch aufgelegt worden, das nur unter einem Gesichtspunkt von Interesse ist: als Indiz für einen erschreckenden Mangel an Selbstreflexion. (Falco Werkentin)

**Mergen, Armand: Die BAK-Story, München/ Berlin (Herbig) 1987, 311 S., DM 38,-**

Materialreich insbesondere, was die Entstehungsphase des BAK und die auch personellen Kontinuitäten mit dem Faschismus betrifft. Allerdings läßt Mergen jegliche Belege fehlen. Während er mit den polizeilichen Ex-Nazis und der zweifelhaften Figur des Paul Dickopf, Vorgänger Herolds als Präsident,

erfreulich kritisch umgeht, läßt er sich gegenüber der Amtszeit des letzteren nur noch lobend aus (Besprechung in: *Bürgerrechte & Polizei/ CILIP* 30 (2/88).

**Ahlf, Ernst-Heinrich:** *Das BKA als Zentralstelle, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1985*

Im wesentlichen juristische Behandlung der Rolle des BKA.

**Dokumentation und Stellungnahme:** *Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt, in: Bürgerrechte & Polizei/ CILIP* 31 (3/88)

Dokumentiert wird der Entwurf aus dem Jahre 1988, dem inzwischen eine weitere Vorlage aus dem Jahre 1990 gefolgt ist. Der Kommentar geht u.a. auf die Aufgaben und Befugnisse des BKA als Staatsschutz-Polizei des Bundes ein.

### *Staatsschutz bei den Länderpolizeien*

**Schauer, Wolfgang:** *Stellung und Aufgaben der 14. Kommissariate im Land Nordrhein-Westfalen, in: Bund Deutscher Kriminalbeamter, NRW (Hg.), Kripo-Campus 2, 1981, S. 20-22*

Dargestellt werden die Zuständigkeiten der 14. Kommissariate, ihre organisatorische Einbindung in die Polizei des Landes, ihr Verhältnis zum Verfassungsschutz sowie der Meldedienst in Staatsschutzangelegenheiten.

**Landtag von Baden-Württemberg:** *Kleine Anfrage der Abg. Rosemarie Glaser (Grüne) und Antwort des Innenministeriums - Arbeit der polizeilichen und justitiellen Staatsschutzabteilungen, Drs. 10/ 2564 vom 29.11.1989*

In Baden-Württemberg arbeiteten 1989 230 Polizeibeamte beim Staatsschutz. Von den 468 LKA-Beamten waren 80 Staatsschützer. Die Antwort enthält ferner Daten aus der Staatsschutz-Kriminalstatistik der Jahre 1987 und 1988.

### *Staatsschützerische Datenverarbeitung*

Hier sei insbesondere auf *Bürgerrechte & Polizei/ CILIP* 41 (1/92) hingewiesen, in dem die Errichtungsanordnung der "Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit" (APIS) dokumentiert ist. Vgl. auch die dortigen Beiträge von

**Schraut, Lena:** *PIOS-Dateien, Meldedienste und Spurendokumentationen, S. 29-34*

und

*APIS - Erläuterungen zur Dokumentation der Errichtungsanordnung, S. 42-45*

Zur Darstellung und Kritik dieses zentralen Datenverarbeitungsinstrumentes des polizeilichen Staatsschutzes siehe auch

**Weichert, Thilo:** *APIS ins Gerede bringen, in: Geheim 3/ 1988, S. 6-8*

### ***Personen- und Objektschutz***

Die folgenden Artikel informieren im wesentlichen über die rechtliche Zuständigkeit der Grenzschutzabteilung und der Sicherungsgruppe für den Schutz der "Verfassungsorgane des Bundes":

**Walter, Dieter:** *Polizeilicher Staatsschutz - ein kriminalistisches Spezialgebiet, in: Taschenbuch für Kriminalisten, Band 39, Hilden 1989*

**Zumhof, Peter:** *Lagebeurteilung als Grundlage für die Einstufung und Durchführung von Personenschutzmaßnahmen, in: Die Polizei 11/ 1988, S. 315-318*

**Harnischmacher, Robert:** *Der Schutz von Bundesorganen, wahrgenommen von der Bundesgrenzschutzabteilung, in: Bayerische Polizei 5/ 1986, S. 2-6 und 6/ 1986, S. 2-4*

Über die tatsächlichen Tätigkeiten der Polizei auf diesem Gebiet finden sich keine öffentlich zugänglichen Materialien. Über das "Personenschutzkonzept 106" etwa informieren nur als Verschlussachen deklarierte **Berichte des BMI an den Innenausschuß des Bundestages**, aus denen u.a. die hohen Kosten, die große Zahl der in einer Personenschutzmaßnahme befindlichen Personen und die daraus resultierende Ineffektivität solcher Maßnahmen hervorgehen.

### ***Spionageabwehr***

**Walter, Dieter/ Engberding, Rainer:** *Zentraler Angriff und dezentrale Abwehr, in: Kriminalistik 1/ 1988, S. 44-46*

Bericht eines PFA-Seminars über "Landesverrat", an dem Vertreter der Polizei, der Geheimdienste und der Wirtschaft teilnahmen. Der Spionage-Angriff

aus dem Osten werde zentral gesteuert. Dem stehe aber nur "eine dezentrale Abwehr durch eine Vielzahl von Behörden gegenüber mit beschränkten Zuständigkeiten, konkurrierenden Tätigkeitsbereichen und behindertem Informationsaustausch". Über die Datenverarbeitungsprojekte in diesem Bereich (u.a. Arbeitsdatei PIOS Landesverrat), die Gegenstand der Referate von BKA-Mitarbeitern waren, wollen sich die Autoren nicht auslassen. "Obwohl hochinteressant wäre es aus Gründen der Geheimhaltung verfehlt, hier auf Einzelheiten einzugehen".

### ***Staatsschutz in der DDR***

(siehe auch die fortlaufenden Besprechungen von Aufsätzen und Büchern zur STASI in den vergangenen Heften)

**Fricke, Karl Wilhelm:** *Politik und Justiz in der DDR - zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945 - 1968, Bericht und Dokumentation, Köln (Wissenschaft und Politik) 2. Auflage 1990, 676 S., DM 38,-; bis auf das Vorwort unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1979*

**ders.:** *Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklungen, Strukturen, Aktionsfelder, Köln (Wissenschaft und Politik) 3. aktualisierte und ergänzte Auflage 1989, 264 S., DM 29,80*

**ders.:** *MfS intern, Köln (Wissenschaft und Politik) 1991, 208 S., DM 26,-*

**Gill, David; Schröter, Ulrich:** *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin (Rowohlt) 1991, 530 S., DM 36,-*

(Besprechung in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 41 (1/92))

**Kommission zur Erforschung und Ausarbeitung der Geschichte der Deutschen Volkspolizei (Hg.):** *Geschichte der Deutschen Volkspolizei. Band 1: 1945-1961, Band 2: 1961 - 1985, Berlin (DDR) 2. überarbeitete Auflage 1987*

**Zur Mühlen, Heinrich von:** *Die "Innere Sicherheit" der Sowjetzone - Aufbau und Aufgaben der Sicherungseinheiten in der "DDR", in: SBZ-Archiv, 8. Jg., 1957, S. 183-185*

**Schlechte, Klaus-Dieter:** *Bewaffnete Organe der DDR - eine Auswahlbibliographie, in: Deutschland-Archiv, 14. Jg., 1981, S. 866-879*

## ***Staatsschutz im Ausland***

**Klerks, Peter:** *Terreurbestrijding in Nederland 1970-1988, Amsterdam (Ravijn) 1989, 300. S.*

Umfängliche Darstellung der Rolle und Entwicklung der Geheimdienste und der Polizei im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und des Staatsschutzes insgesamt.

**Bunyan, Tony:** *Political Police in Britain, London (Julian Friedman) 1976, ca. 300 S.*

Dieses Buch ist zwar schon 15 Jahre alt und müßte in einigen Punkten ergänzt werden, ist aber nach wie vor aufschluß- und materialreich und eine gute Einführung in die Geschichte und Arbeitsweisen der britischen Polizei. Es kann derzeit zum Preis von 6,- Pfd. (einschl. Porto) bezogen werden bei: State Watch, PO Box 1516, London N16 0EW.  
(ohne Namenszeichnung: sämtlich Heiner Busch)

## ***Sonstige Neuerscheinungen***

**Bering, Dietz:** *Kampf um Namen. Bernhard Weiß gegen Joseph Goebbels, Stuttgart (Klett-Cotta) 1991, ca. 500 S, DM 68,-*

Das Buch des Linguisten Bering ist weniger eines über die Berliner Polizei, in der Bernhard Weiß seit Ende des 1. Weltkrieges seine Karriere machte. Zunächst stellvertretender Leiter der Kripo, danach Chef der Politischen Polizei, die der Autor völlig zu Unrecht immer in Anführungszeichen steckt, avancierte er 1927 zum Vizepräsident der Berliner Polizei, ein in der Tat schwieriger Posten in der Endphase der Weimarer Republik. Nach dem Preußenstreich 1932, der das Ende der Republik einleitete, wurde der Jude Weiß abgesetzt und mußte schließlich 1933 emigrieren. Das Buch konzentriert sich auf die öffentliche und gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Goebbels und Weiß um den Namen des letzteren, den der Nazi-Propagandist wegen seiner jüdischen Herkunft "Isidor" titulierte. Die Darstellung des Kampfes um Namen belegt vor allem die Bedeutung der Sprache als Mittel der antisemitischen Diskriminierung. Auch wenn in dem Buch die Geschichte der Berliner Polizei etwas zu kurz kommt und z.T. zu unkritisch beschrieben wird, so zeigt es doch eine wichtige Facette der Machtentfaltung der Nazis.  
(Heiner Busch)

**Peters, Edward:** *Folter - Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg (Europäische Verlagsanstalt) 1991, ca. 260 S., DM 44,--*

Fortentwicklung des Rechts durch Anwendung von Folter? Das ist gewiß ein ungewöhnlicher Erklärungsansatz für die historische Entwicklung der Justiz. Gleichwohl kann er über weite Strecken als gelungen bezeichnet werden. Beginnend im antiken Griechenland weist der Autor quer durch die europäische Geschichte detailliert nach, wie sich durch den Einsatz von Folter, bzw. der schrittweisen Ausschließung bestimmter Personengruppen von diesem 'Beweismittel', humanere Rechtssysteme entwickelt haben; wie neben dem stets uneingeschränkt stärksten Beweismittel, dem Geständnis, zunehmend andere, unterschiedlich abgestufte neue Mittel Eingang in die Rechtsprechung finden. Vom Gottesurteil über die Folter zum Sach- und Indizienbeweis; mit der Ausprägung des Ehrbegriffs zum Zeugenbeweis usw. Dünner wird das Buch leider da, wo es zwangsläufig ins 18. und 19. Jahrhundert gerät und sich damit auf immer weniger historisches Quellenmaterial stützen kann. Insbesondere gilt dies für die Loslösung der Folter als richterliches Instrument der Wahrheitsfindung und sein stillschweigender Einsatz außerhalb der Justiz durch Polizei und Militär. Dennoch: trotz des mißglückten (deutschen) Titels ein gutes Buch. Wer an Justizgeschichte interessiert ist, dem kann es empfohlen werden.

( Otto Diederichs)

### ***STASI-Auflösung und -Akten***

**Vogel, Jürgen:** *Magdeburg, Kroatenweg - Chronik des Bürgerkomitees zur Auflösung der Stasi, Braunschweig (Steinweg) 1991, 130 S., DM 19,80*

**Vogel, Jürgen; Pechmann, Roland (Hg.):** *Abgesang der Stasi - Das Jahr 1989 in Presseartikeln und Stasi-Dokumenten, Braunschweig (Steinweg) 1991, 386 S., DM 24,80*

Die beiden von Vogel, Gründungsmitglied des Magdeburger Bürgerkomitees, herausgegebenen Bücher zur Auflösung der MfS-Bezirksverwaltung Magdeburg komplettieren die Reihe der Dokumentationen zur Arbeit und zum Untergang von MfS-Bezirksverwaltungen. Während die "Chronik zur Auflösung der Stasi" tagebuchartig den Streit um die Auflösung der Magdeburger Bezirksverwaltung zwischen Dezember 1989 bis Oktober 1990 festhält, und nahezu keine STASI-Dokumente enthält, werden diese im zweiten Band nachgereicht. Er enthält zum einen sog. Leitungsschriftgut der Magdeburger Bezirksverwaltung, zum anderen Artikel aus der SED-Bezirkszeitung 'Magdeburger Volkstimme' sowie als Kontrast Beiträge zur Entwicklung in der DDR aus der 'Braunschweiger Zeitung'.

Es gibt für andere Bezirke (z.B. Rostock und Leipzig) gewiß besser komplizierte Dokumentationen, in denen sich die Agonie des SED-Regimes und ihres "Schild und Schwertes" im Jahre 1989 aussagekräftiger widerspiegelt. Gleichwohl haben auch diese Bände ihre Berechtigung - zum einen als Belege für aufbrechende Widerstände auch in weniger exponierten Regionen der DDR als Leipzig oder Berlin (Ost), zum anderen als Quellen, die einen ersten Einstieg ermöglichen, wenn es darum geht, die alltäglichen Herrschaftsmechanismen im SED-Regime zu erfassen und darzustellen.

Hierfür wird sich die bisher nahezu ausschließlich auf die STASI konzentrierte Perspektive verschieben müssen. Notwendig sind kleinräumige sozialgeschichtliche Studien, die das vielfältige Geflecht an Interaktionen zwischen STASI, SED, gesellschaftlichen Institutionen und den Bürgern sezieren. Die zahlreichen Berichte zur Auflösung der STASI in den Bezirken und Kreisen der DDR mit ihren Dokumenten-Anhängen liefern hierfür wertvolles Ausgangsmaterial.

(Falco Werkentin)

**Krone, Tina; Kukutz, Irena; Leide, Henry:** *Wenn wir unsere Akten lesen: Handbuch zum Umgang mit den Stasi-Akten, Berlin (BasisDruck) 1992, 151 S., DM 10,-*

Hunderttausende haben inzwischen Anträge auf Einsicht in ihre MfS-Akten gestellt. Doch nur wenige hatten bisher Gelegenheit, zu MfS-ExpertInnen zu werden. Und nicht jeder und jede hat auch Zeit, Interesse und Energie, sich so intensiv mit dem MfS auseinanderzusetzen wie die AutorInnen dieses Bandes.

Klar gegliedert, liefert dieser relativ schmale Band hilfreiche Informationen u.a. über: STASI-interne Abkürzungen und Begriffe, die verschiedenen Akten-Kategorien, mögliche Standorte von Akten, Anschriften von Behörden, die Akten verwalten, sowie von Organisationen und Initiativen, die zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte beitragen wollen. Es enthält außerdem den kompletten Text des STASI-Unterlagen-Gesetzes. Im Anhang sind einige exemplarische Aktenstücke unterschiedlichster Kategorie dokumentiert.

Auffällig ist die Nüchternheit und Distanz, mit der der Band geschrieben wurde, als sei die AutorInnengruppe völlig unbetroffen vom Gegenstand dieses makaberen Handbuchs. Sich auf die eigenen MfS-Akten einzulassen, auf Freunde und Bekannte zu stoßen, die als IMs gearbeitet haben, ist zwangsläufig eine schmerzhaft Erfahrung. Darauf vorzubereiten und Hinweise zu geben, wie dies aufgefangen werden kann, wäre m.E. bei einer Neuauflage eine sinnvolle Ergänzung.

(Falco Werkentin)

## Summaries

### Editorial Comment

by Otto Diederichs

As a department of the police, the state protection division (which constitutes our point of focus in this issue of CILIP) is responsible for counter-espionage, the protection of politicians and business leaders as well as for both investigating and pursuing all crimes classified as being "politically motivated". Yet public awareness of this division of the police is nearly non-existent. The role of "political police" has long since been assumed by the country's domestic intelligence service, the Constitutional Guard. 'Reason enough, to take a closer look at this special division of the police.

### Protection of the State in Divided Germany

by Falco Werkentin

No common policy was ever developed for the future status of the police forces of Germany among the four occupation powers. Each occupation power plowed its own field. Fully aware of the power the Communists assumed control of the ministries of the interior and the police in the Soviet zone from the very start. In 1948, the system of Political Commissars based on the Soviet example was introduced throughout the police forces of the Soviet zone, which ultimately led to the establishment of the K5 division of the criminal divisions of the police tantamount to the establishment of a secret political police force. In the Western zones all such attempts were met with the veto of the Western allies. Yet, the Federal Republic had just been released into limited sovereignty when efforts resumed to establish a new state protection system. The article deals with the historical and political activities behind the scenes in connection with this development.

### State Protection Divisions of the Police

by Otto Diederichs

Time ago police apparatuses like the state protection divisions were openly called the "Political Police" - and everybody knew who was who. In postwar (West) Germany, in accordance with the mandatory separation of activities set forth by the military governors of the occupation forces in their message

to the Parliamentary Council, the 'Police letter' of 1949, some changes were effected. The dual authority of police protection of the state and the intelligence services of the Constitutional Guard which resulted in part directly from this legislative situation has led to a situation in which the state protection divisions of the police have partially sunk into oblivion. The article describes the development and tasks of the state protection divisions of the police.

### **The "Coordination Group Against Terrorism"**

by Otto Diederichs

By an unanimous decision of the Conference of the Federal and State Ministers of the Interior the "Coordination Group Against Terrorism" (Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung = KGT) was called to life on May 3, 1991. Central coordination authority was delegated to the Federal Crime Bureau. Since then, delegates from the police, the state and federal Constitutional Guard Bureaus and the state and federal Ministries of Justice have been convening on a weekly basis for the purpose of developing common concepts for fighting terrorism. Such meetings are devoid of any legal mandate and thus undermine the mandatory separation of police and intelligence services. That a certain accustomizing-effect has been achieved can be seen in the fact that the first voices seeking to define a new field of responsibility for the KGT in the field of right-wing extremism can be heard.

(with the documentation of the Report of the Establishment)

### **"The Security Group Bonn"**

by Hans Peter Bordien

The "Security Group" of the state protection division of the Federal Crime Bureau in Meckenheim near Bonn has the responsibility for providing personal and interior protection for members of constitutional organs and for guests of the state. This is done in close coordination with the state police units, the Federal Border Guard, the Police and Security Service of the German Parliament and foreign secret services. The author describes the responsibilities and tasks of the protectors of prominent people from Bonn.

### **Police Protection of the State in Competition with the Constitutional Guard**

by Lothar Jachmann

During the first twenty years subsequent to the founding of the Federal Republic relations between the Constitutional Guard and the state protection di-

visions of the police responsible for dealing with crimes directed against the state were, for the most part, unproblematic. Problems in counter-espionage as well as in the persecution of "politically motivated crime" arose rarely. However, with the rise of terrorism and violence-oriented left-wing extremism in the early Seventies the boundaries began to become unclear. The author, vice-president of the Constitutional Guard in the city-state of Bremen, describes the causes and effects of such unclarity from the perspective of a secret service professional.

### **Does the State Protection Division of the Police Profit from a Reduction in the Secret Services?**

by Renate Künast

Shortly prior to conclusion of Germany's provisional constitution, the Basic Law, the Allied military governors in their so-called Police Letter of 1949 to the President of the Parliamentary Council summarily rejected the pleas of the minister presidents in the Western zones to grant them permission to re-establish a secret political police division prescribing as follows: "The federal government will be permitted to establish an agency responsible for collecting and disseminating information about activities aimed at overthrowing the federal government. This agency shall have no police authority." Since the 3rd of October 1990 and the signing of Two-plus-Four Agreement on September 1990 the question arises as to the on-going validity of Allied law (particularly the notorious Police Letter) in Germany. What relevance does the letter have today in terms of defining the scope of authority for the police and the Constitutional Guard? The article attempts to provide an answer.

### **'State Protection' - Statistically Speaking**

by Falco Werkentin

An annotated analysis of the state protection statistics provided by the Federal Crime Bureau for the period 1974-1989.

### **Police Protection of the State and Criminal Proceedings**

by Hartmut Wächtler

Lawyers being educated during the Sixties rarely heard anything about crimes committed against the state and they hardly played any role at all in the day-to-day administration of justice and the maintenance of law and order - subsequent to the repression and disappearance of the wave of anti-Communist trials which took place during the 50's and early 60's into oblivion. This changed dramatically during the mid-60's as soon as the first

larger demonstrations of the general student revolt began to take place in the 1966/67 season. Criminal proceedings emanating from these activities (predominantly for aggravated disturbance of the peace and resisting the police) were perceived of as political trials by all persons involved and dealt with as such. The author, a Munich attorney, describes his experiences as a criminal defense attorney over the past twenty years.

### **Local (Netherlands) Police in the Service of the Intelligence Service**

by Eveline Lubbers

In every local police force and every state police district of the Netherlands officers perform their service not only by performing normal policing duties, but spend the other half of their duty time performing special intelligence duties. These divisions, termed "Politieke Inlichtingen Dienst" (PID) work in close coordination with the most important of the intelligence service of the Netherlands, the "Binnenlandse Veiligheids Dienst" (BVD). The PID officers work at the local scene level using, at least partially, their own informants, thus becoming in many cases the 'sensors' of the BVD on a day to day level.

### **Security State Protection in Austria**

by Benjamin Davy

Within the span of only a few years estimates of the State Police in Austria would appear to be reversing themselves. In 1987, the Minister of the Interior rejected the charge of a lack of legal grounds for the activities of the state police and praised the "well-trying system". By 1989, however, a parliamentary investigating committee was calling for a clear legal framework in conformity with the constitution with reference of the authority of the state police. In 1991 this act, the "Federal Law Concerning the Organisation of the Security Administration and the Activity of the Security Police" passed through parliament. The author describes the essential elements of the new legislation, popularly called the Security Police Law which will go into effect in the middle of 1993.

### **Swiss State Protection**

by Beat Leuthardt

Never has it been possible to so completely compromise the surveillance activities of a state apparatus as happened in Switzerland. Files on more than 900.000 persons were compromised in 1989 in the course of the so-called Fischen scandal as having been registered by the political police as potential en-

emies of the state. The furor was tremendous. Roughly every twentieth resident on Swiss soil (approximately 350.000 of a total of 6.9 million) requested information as to whether information on his or her person was included in these files, divulgence and relinquishment of the so-called Fichen copy. In the meantime the indignation has given way to resignation and the protectors of the state are more tightly in the saddle than ever before. The undermining of civil rights in the spook state, Switzerland, marches on, is being equipped with improved legal codification and high tech perfectionism.

### **"Black Beetles" Train with the GSG 9**

by Heiner Busch

In March 1992 Federal German Government placed an embargo on any further shipment of tanks from the former National People's Army (NVA) of the GDR to Turkey under the auspices of NATO defense aid. The reason: Turkish special units were annihilating the Kurdish population. That this decision astonished the Turkish NATO partner is hardly surprising. In as much as the Federal German government has provided training aid for special Turkish units including the infamous "black beetles" - as recently became known - for years, allowing them to train together with the GSG 9. Up until now such training aid had consistently been officially denied by the German government.

### **The Death of a Soccer Fan**

by Andreas Klosé

In April of 1992, the state's attorney's office in Leipzig terminated its investigation of ten police officers. The subject of the investigation involved the violent confrontation between so-called soccer-hooligans and the Leipzig police on November 3, 1990. A total of 58 shots were fired in the course of the confrontation. One soccer fan was killed, five others were wounded, some of them seriously.

The author, a sociologist and a staff member of the "Soccer FAN Project" in Berlin, describes the effects the discontinuation of the investigation has had on the fans who were involved at the time.

Wer nicht bequem ist,  
sollte

# UNBEQU<sup>EM</sup>

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Kritischer Polizistinnen  
und Polizisten**

**(Hamburger Signal) e.V.**

**Themen in Unbequ<sup>m</sup> -10-**

Kinderpornographie - Sexuelle Gewalt  
vor der Kamera

Kein Thema: Kinderpornographie  
Kinderpornographie - das Gesetz u. die Polizei  
Die Buchkritik aus "schwuler Sicht"

Blockade des Siemens Brennelementewerks  
Offener Brief an den Präsidenten des BKA  
Eine Antwort v. M. Such alias H.-L. Zachert  
Meinungen

**Probeabo 15.- DM in bar oder  
Briefmarken für 4 Ausgaben**  
Bestellungen an: **Redaktion  
Unbequ<sup>m</sup>, c/o Marion Korell,  
Kappesgarten 13,  
6200 Wiesbaden**

FORSCHUNGSJOURNAL

## *Neue Soziale Bewegungen*

*Aufsätze, Berichte, Kommentare, Analysen,  
Dokumente, Rezensionen, Bibliographie &  
Infomarkt. 4 x pro Jahr auf 114 Seiten.*

**PRAXIS MIT REFLEXION.  
ANALYSE MIT SUBSTANZ.  
KONZEPTE MIT KONTUREN.**

✓ **on der DDR zu den FNL -  
Soziale Bewegungen vor  
und nach der Wende**  
Heft 1/92

**B**ewegungsforschung am  
Scheideweg? Neue Diskus-  
sionsbeiträge  
Heft 2/92

**S**oziale Bewegungen in  
Osteuropa - Entwick-  
lungen, Probleme und  
Konzepte  
Heft 3/92

**G**ewerkschaften und neue  
soziale Bewegungen  
Heft 4/92

Abo: DM 48,- (DM 36,- erm.); Einzelhefte: DM 12,50

Bestellungen von Einzelheften nur im  
Buchhandel und Abos über den Buch-  
handel oder beim Verlag

Probehefte gratis beim Verlag

Verlag: Schüren Presseverlag

Deutschausstraße 31, 3550 Marburg

Redaktion: Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen,  
c/o Dr. Thomas Leif, Neubauerstr. 12, 6200 Wiesbaden



Arthur B.\* aus O. ist Abonnent.  
Und worauf warten Sie?

Das Name ist der Redaktion bekannt

## die andere

Wochenzeitung

Gegründet im Herbst 89. Heute  
noch eine unabhängige Stimme  
aus dem Osten Deutschlands.

Erscheint in der BürgerForum  
Verlagsgesellschaft m.b.H.,  
Französische Straße 47, O - 1080 Berlin.



die andere

Ich abonniere die andere probeweise  
für 6 Wochen zum Preis von  
DM 10,- (Vorkasse)\*

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Lieferadresse: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

\* Dieses Abo verlängert sich nicht automatisch und  
kann innerhalb von 10 Tagen widerrufen werden.

## LATEIN AMERIKA NACHRICHTEN

bringen jeden Monat Aktuelles und  
Hintergründe

- \* über Guerilleros, Generäle und  
Genlabors
- \* über Filme, Fidel und Finanzen
- \* über Atomanlagen, Armut und  
Aufstandsbekämpfung
- \* über Weltbank, Wohl- und  
Widerstand
- \* über Linke, Liebe und Landreform
- \* über Bush, Bananen und Betrelung
- \* über Urwald, Urlaub und, und, und ...

Seit 18 Jahren abhängig nur von ihren  
AbonnentInnen, selbst-verständlich-  
kritisch

\* 3-Monate-Probabo (verlängert sich  
nicht automatisch) für zehn DM  
Vorkasse (Geld, Scheck, Briefmarken).

\* im Jahreesabo inkl. Porto DM 55,-  
(70,- Luftpost/Ausland)

beim LN-Vertrieb, Gneisenaustr.2,  
1000 Berlin 61, Tel. 694 61 00

## Die Rote Hilfe - Zeitung 2/92

**Themen:** Berichte zu Verfahren in:  
Itzehoe, Essen,  
Dortmund, Düsseldorf, zum Prozeß  
gegen Erich Mielke und  
Antifaschisten aus der "ex-DDR" in  
Hamburg; Asyl: Das neue  
Flüchtlingsabschreckungsgesetz;  
Politische Gefangene: Als erstes die  
Haftunfähigen raus! Berichte zu  
Nordirland und Euskadi; zum neuen  
Berliner Polizeigesetz und  
"Schengener Abkommen" u.m.

Die Rote Hilfe-Zeitung gibt es für 2,-  
DM in vielen Buch- und Infoläden  
oder gegen 3,- DM in Briefmarken  
bei u.a. Adresse. Das Abonnement  
kostet 15,- DM für 4 Ausgaben.

Rote Hilfe e.V.  
Postfach 6444  
23 Kiel 14



Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Ab  
oder komplett zum Vorzugspreis von 165,-- DM nachbezog  
(Gültig bis 31.12.92)



Absender

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Straße

\_\_\_\_\_

PLZ      Ort

┌

└

**Bürger**

Das Einzelh  
Das Abonn  
a) für Insti  
b) für Pe

**Verlag CILIP**  
c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100

W - 1000 Berlin 46

Mir ist bekannt, daß  
nicht innerhalb ein

103

┌

└

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

**Bürgerrechte & Polizei/CILIP** erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

---

Ich bestelle folgende Einzelhefte  
(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden)

.... Expl. CILIP Nr. ....  
(Einzelpreis 9,--/Abo-Preis 7,--)  
(ab CILIP 38: Einzelpreis 10,--/Abo-Preis 8,--)

.... Expl. CILIP Nr. 9/10  
(Einzelpreis 12,--/Abo-Preis 10,--)

**Komplettpaket zum Vorzugspreis von 165,-- DM**  
(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

.... Expl. Busch u.a., Die Polizei in der BRD,	DM 38,--
.... Expl. Funk, Polizei und Rechtsstaat,	DM 88,--
.... Expl. Kauf, Suspendierter Datenschutz,	DM 88,--
.... Expl. "Die Bullen greifen nach den Sternen",	DM 8,50
.... Expl. "Mit tschekistischem Gruß" (Stasi-Dok.),	DM 18,--
.... Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei" (Bibliographie)	DM 10,--
.... Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie)	DM 10,--
.....Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen" (Gutachten)	DM 10,--

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift